

## **Werk**

**Jahr:** 1797

**Kollektion:** vd18 digital

**Signatur:** 8 J VAR 53/od:1

**Werk Id:** PPN1726013103

**PURL:** <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PID=PPN1726013103> | PPN1726013103

**OPAC:** <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=1726013103>

## **Terms and Conditions**

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain these Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

## **Contact**

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
Georg-August-Universität Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen  
Germany  
Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)



8<sup>o</sup> 7. Var. 53<sup>od</sup>

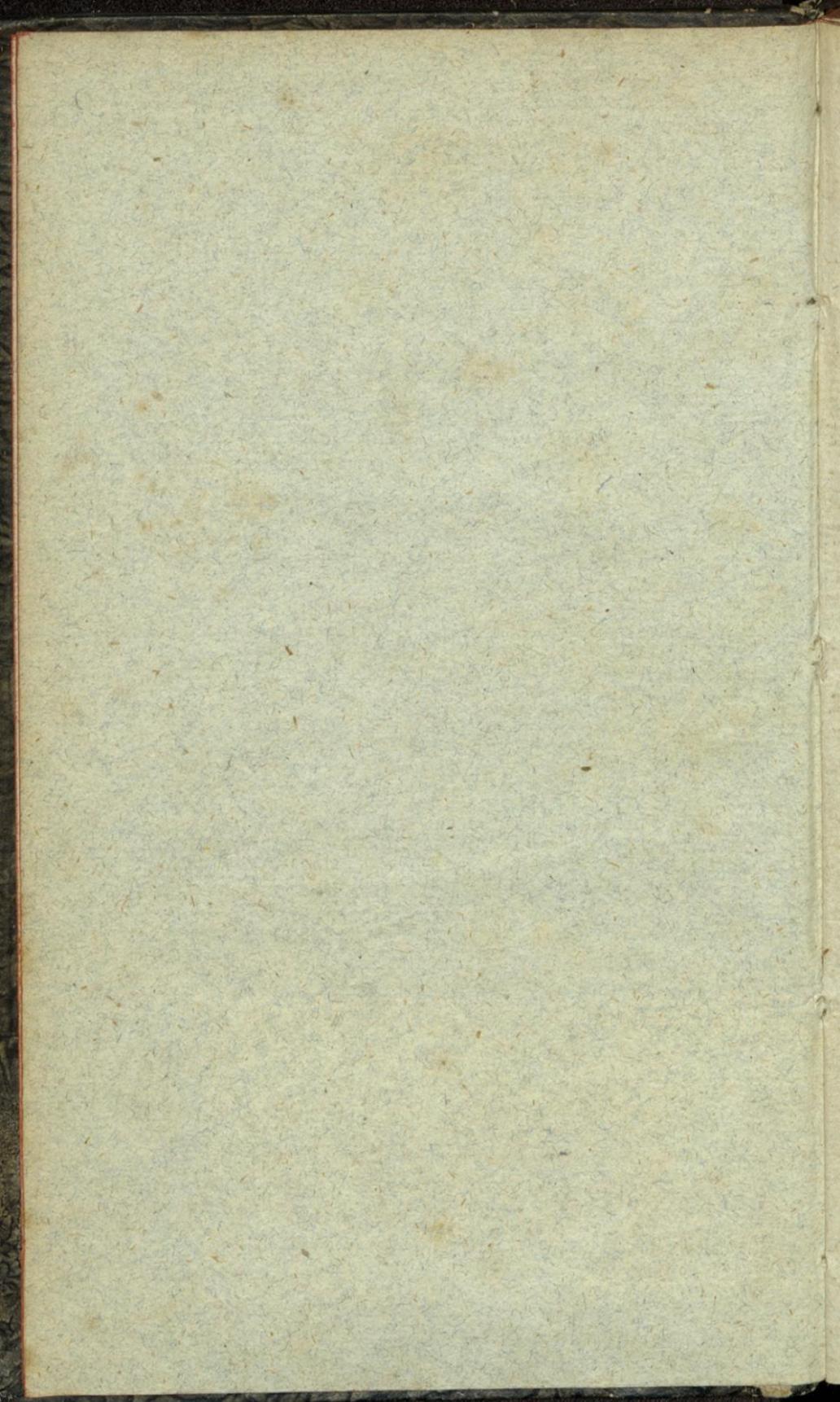
SUB Göttingen



7

214 366 189





# A r c h i v

merkwürdiger

## A c t e n s t ü c k e,

sonderbarer Rechtshandel, feltner  
Rechtsfragen und nicht alltägliche  
Anecdoten.

---

Quod medicamenta morbis, id exhibent jura negotiis.

— *Novell.* III.

Multa quilibet *cogitans* inveniet.

*Nov.* 94.

---

Leipzig, 1797.

bei Friedrich Gottschelf Baumgärtner.

interdictionem

et cetera

fontem hunc

quod non

est

EX  
BIBLIOTHECA  
REGIA ACAD.  
GEORGIAE  
AUG:

Quod non

est

est

est

est

est

---

## Vorbericht.

**V**on jeher fand ich an periodischen juristischen Lesebüchern, namentlich an der Monatschrift des Hrn. D. Schott zu Leipzig, die er unter dem Titel: Unparthenische Critic über die neuesten juristischen Schriften vom Jahre 1769 an, unter Beytritt mehrerer gelehrter Gehülffen, an das Licht treten lies, weil man sowohl von allen neuen Schriften, als von besonders interessanten Rechtshändeln in der Civil- und Criminal = Jurisprudenz, vorzüglich eines Eisenhart, Pütter u. s. w. eine genaue Nachricht erhalten konnte, ingleichen, an desselben juristischem Wochenblatte, eine sehr angenehme Lectüre; besonders wünschte ich, daß das Wochenblatt, wegen der Aufnahme kurzer rechtlicher Aufsätze, weiter fortgesetzt worden wäre.

Desto angenehmer war es mir daher, daß im Jahre 1783. nicht allein eine neue vaterländische Schrift ähnlicher Art, das Leipziger Magazin für Rechtsgelehrte, unter der Direction des nachherigen Hrn. Rath Otto, und Hrn. D. Günthers, damaligen Professors der Rechte zu Helmstädt, heraus kam, sondern auch, daß diese Herren Herausgeber mich zum Mitarbeiter aufzunehmen liebten, welche, wenn

gleich meine Aufsätze nicht vom ersten Range waren, einen fleißigen Arbeiter an mir hatten. Daß meine Beyträge \*) indessen nicht unter der Critic gewesen, davon haben mich nicht nur gelehrte Blätter, sondern auch die Veranlassung des Hrn. D. Günthers, daß ich ihm fernere Beiträge zur Fortsetzung nach Helmstädt einsenden solle, ohne lächerliche Selbstnugsamkeit überzeugt.

Vermehrte practische Geschäfte, besonders zween mir nachhero zu Theil wordene öffentliche Aemter, haben mir zwar zu dergleichen so angenehmen Nebenarbeiten nicht anugsame Muse gönnen wollen; indessen habe ich auch den kleinsten Zeitraum meiner Erholungsstunden zu Sammlung, Ordnung und Reinschreibung angewendet, mich aber nicht entschließen können, bey einer ausländischen Gesellschaft fernere einzuberben, weil die weite Entfernung vielerley unangenehme Schwierigkeiten hat, und Zeit- und Geldsplitternd ist, ich mir auch die Hofnung machte, daß, gleichwie des Hrn. Superint. M. Horrers Almanach für Prediger, die lesen, denken und forschen, und Hrn. D. Baldingers Magazin für Aerzte, unter ihren Collegen Leser findet, meine Rechtsverwandten auch

\*) Im 1. Band. 4. St. No. II. IV. 5. Stück No. I. II. V. Im 2. Bande No. III. 10 Stück No. II. IV. 11 Stück No. V. Von diesem fällt die Jenaische Litteraturzeitung dieß Urtheil: „Ist eine vortrefliche Abfertigung des Baldingerischen Aufsatzes.“ Im 3. Bande 1. St. No. IV. 2 Stück No. I. V. 3 St. No. I. 5 St. No. I. Im neuen Leipziger Magazin für Rechtsgelehrte 1786. 1 St. No. V.

auch dieses neue juristische Lesebuch Hrn. D. Schröters Almanach für Juristen an die Seite zu setzen würdig achten sollten.

Ich habe aber auf sonderbare Rechtsfälle und Criminalfälle hauptsächlich Rücksicht zu nehmen mir vorgenommen, weil die ernste Betrachtung sonderbarer Vorfälle und Folgen menschlicher Handlungen den denkenden und forschenden Geist tiefe Blicke in das menschliche Herz thun läßt, und ich glaubte, daß ein fortgesetztes Studium dieser Art dem practischen Rechtsgelehrten bey Untersuchung, Vertheidigung und Beurtheilung bürgerlicher und peinlicher Fälle vorzüglich nöthig und nützlich, auch dahero dieser kleine Beytrag willkommen sey.

Hier ist eine Probe meiner dazu vorräthigen Sammlung. Darf sie gleich nicht wagen, sich den Erzählungen besonderer Rechtsfälle eines Cramer, Eisenhart, Pitaval, Pütter u. s. w. an die Seite zu setzen: so wird sie doch dem Titel einiger Maassen entsprechen. Vielleicht, daß ich aus Schüchternheit gerade die minder vorzüglichsten zur Vorkost wählte? — Dahingegen sollen bey Herausgabe einer zweyten Sammlung,

die ich durch die Beyträge anderer practischen Rechtsgelehrten (welche solche correct geschrieben an den Herrn Verleger Postfrey einzusenden belieben wollen) zu verherrlichen wünsche,

Civil, Criminal - und Consistorialhandel verschiedentlich abwechseln.

Ehe ich aber zur Fortsetzung Hand anlege, will ich erst die für mich entscheidende Stimme der competenten Richter hören. Vorzüglich erbitte ich mir die Aufmerksamkeit der Herrn Urtheiler in der Neuen allgemeinen Berliner Bibliothek, welche eines meiner letz edirten Büchlein im ersten Bande, eben so wohlwollend, als unpartheyisch beurtheilt, sogar, meinen Plan in mehrern deutschen Ländern nachzuahmen, empfohlen haben, ingleichen meiner gleichzeitigen Herren Recensenten in der Jenaischen Litteratur - Zeitung, welche, wie vorbemerkt, schon vor zehn Jahren, bey Recension des Leipziger Magazins, meiner im Besten gedacht.

Weiter weiß ich nichts vorzubericthen, als daß ich, weil Ort und Personen, von denen merkwürdige Vorfälle und Rechtshandel erzählt werden, verborgen bleiben sollen, ich auch überhaupt als Schriftsteller nie nach Autorruhm gezeiget, mit meinem Nahmen im strengsten Incognito bleibe, und mich nenne

Herausgeber.

---



## I n h a l t.

- VIII. Rechtsfrage: ob man ein öffentliches bürgerliches und resp. landesherrlich verliehenes Amt gegen ein stipulirtes Geldquantum abtreten, auch auf dessen schuldig verbliebene Zahlung ohne Verantwortung klagen könne? : : : Seite 136
- IX. Begekerung und Mißhandlung an einem in seinem Berufe reisenden Gerichtsverwalter in diesem Jahrzehend verübt : : : 145
- X. Ein ganz unschuldiger Mann wird als angeklagter Dieb und Straßenräuber behandelt, nach der Untersuchung losgesprochen, stirbt aber aus Gram 153
- XI. Anekdoten über verschiedene Vorfälle in der gerichtlichen Praxis, ernst- und scherzhaften Inhalts 165



I.

Der durch Uebereilung straffbare Richter  
in eigener Sache.

---

Der vorliegende Fall enthält die Geschichte eines Amtmanns, (Schöfers, Pflegers) welcher sich, durch sein übereiltes Verfahren gegen einen Advocaten, von dem er sich beleidigt gehalten, in eine große Untersuchung und Strafe gebracht. Anfang, Fortgang, eintretende Umstände und das Ende der Sache, Kläger, Beklagter, Untersuchung führender Richter, Urthel und Urthelsprecher, sind alles so interessante Gegenstände, die dem lesenden, forschenden und denkenden juristischen Leser Unterhaltung genug verschaffen können.

Dasß der Name des Orts, wo sich der Fall zugetragen, and der interessirten Personen sorgfältig verschwiegen worden, bürgt wohl, ohne viele Versicherung, wider den Verdacht, daß die Bekanntmachung desselben etwas anders,

als die Absicht des Titels zeigt, zum Grunde habe. Damit aber auch dem Leser die deshalb beliebten fingirten Nahmen der handelnden Personen allenthalben den nöthigen Aufschluß geben, von wem eigentlich die Rede sey: so wollen wir den Advocat mit A., den Amtmann mit B., beyder Wohnort mit X. und den Wohnort des die Untersuchung führenden Beamten mit Z. bemerken.

Ich war Anfangs Willens, die Geschichte selbst zu erzählen; allein, die so genau und vortreflich ausgearbeiteten, dem Urthel angefügten Entscheidungs = Gründe, welche den kleinsten Umstand der Thatsachen berühren, schienen mir immer meine noch so gut stilisirte Geschichtserzählung in den Schatten zu setzen; ja, ich glaubte sogar dem Herrn Verfasser des Urthels dieß Opfer schuldig zu seyn, seine Arbeit der meinigen vorzuziehen. Der Leser wird es selbst finden, daß er bey diesem meinen Entschlusse mehr gewonnen, als verlohren hat. Der Inhalt ist folgender:

Obwohl der Advocat A., als er noch bey dem Amtmann B. zu X. als Actuarius gestanden, (wo er, des letztern Anführen nach, viel Gutes, dafür er äußerst undankbar nunmehr sich aufführe, genossen habe) gegen besagten Amtmann widerspenstig gewesen seyn soll; Allermaassen er, wie gedachter Advocat A. selbst gestehet, und sich damit berühmt, jenen in seinen Anordnungen öfters getadelt hat, und vieles besser wissen wollen, dadurch aber wohl Anlaß gegeben haben mag, daß mancherley Verdruß entstanden, und sie beyderseits in Feindschaft auseinander gekommen, worauf A. sogleich vor dem Amte X. obwohl derselbe seinen Admissions = Schein noch nicht erhalten, Rechtshandel zu betreiben angefangen, welches ihm zu verschiedenen Mahlen höchsten Orts scharf unter =

unterlagt worden, auch der Amtmann B. und seine  
 sämtlichen Amtsofficianten mit vielen Umständen vor-  
 zutragen wissen, daß der Advocat A. von Natur einer  
 hitzigen und ungestümen Gemüthsart sey, gleichwohl aber  
 mit scheinbarer und oft von sich gerühmter Gottesfurcht  
 auch vielfacher Wiederholung des Wortes Religion und  
 Gewissen, sich als ein Verdienst anrechne, Leute anzu-  
 geben, und wie aus dem Zeugnisse fol. 27. Vol. Act. N.  
 erhelle, ins Unglück zu bringen, dabey auf seinen Cha-  
 racter sich viel einbilde \*), und daß er Schriftsäßig  
 (Canzleysäßig) sey, bey aller Gelegenheit mit anzubrin-  
 gen wisse, A. auch allerdings dadurch, daß, als ihm  
 am 2 Jun. 17\*\* der Zutritt in die Amtsstube durch den  
 Gerichtsknecht verwehret worden, er dennoch die Klinke  
 ergriffen und schlechterdings, weiler in einer Processache  
 eine höchst dringende Appellation zu übergeben habe,  
 hineingewollt, in etwas straffällig worden, und ihm vor-  
 geworfen wird, daß seine stürmische Gemüthsart auch aus  
 dem Zeugnisse fol. 456 Vol. Act. S. sich abnehmen lasse,  
 wie er denn schon in der Jugend aus der Schulsforte  
 leichtfertiger Händel halber fortgeschafft worden sey, wor-  
 aus ein jeder leicht schließen könne, wie christlich sein Ver-  
 halten gewesen seyn müsse, als er am 2 Jun. 17\*\* in  
 die Amtsstube und hernach in des Amtmanns Stubenz-  
 kammer eindringen wollen, und man nur die X. schon  
 Amtsacten lesen dürfte, um einzusehen, wie ungezäumt  
 und wütend er ihn in seiner Amtswohnung, als einem  
 gefugeren Orte überfallen, und alle die, einem Richter  
 schuldige, Achtung aus den Augen gesetzt, so, daß denn

A 2

end=

\*) Der Advocat A. hatte nemlich wegen aufhabender  
 Landesfürstlicher Function ein besonderes Prädicat mit  
 damit verbundenem Range.

endlich der Amtmann, weil er aus diesem Betragen geschlossen, daß er bey einem solchen Friedensführer seines Lebens nicht sicher sey, sich gendthiget gesehen habe, A. gefänglich einziehen zu lassen, auch, da er nicht gutwillig sich dazu bequemen wollen, einige Gewalt zu brauchen, welche ihm nicht verübet werden können, weil ja sonst ein Amtmann schlimmer, als eine Privatperson daran seyn würde, die sich auf ihrer Stube und in ihrem Hause von einem Wütrich ungestraft nicht führen und beunruhigen lassen dürfe, wie denn ihm, dem Amtmanne, selbst im Kriege, wo doch viele Unordnungen eingerissen, dergleichen Zufälle nicht begegnet wären, als er von er-  
 nanntem Advocat A. hätte erdulden müssen, und wenn er ja gegen selbigen etwas strenge verfahren, vieles mit daher abzuleiten stehe, weil A. das Practiziren, so lange er sich dazu durch einen Admissions=Schein nicht gerechtfertiget, untersagt gewesen, daher er selbigen freylich keine Acten vorlegen lassen, und ihm die Amtsstube zu verbieten, sattsame Ursache gehabt habe, auch dem A., da er ehemdem Actuarius im Amte B. gewesen, unter andern zur Last falle, daß er in Sachen, wo er vorher als Gerichtschreiber registrirt gehabt, hernach als Advocat bedient gewesen sey, mithin er, nemlich der Amtmann B., rechtmäßig verfahren habe, und mit aller Strafe gänzlich zu verschonen sey, dahingegen der Advocat A., daß jener ihn so grausam und abscheulich behandelt, als in jetzigen gesitteten Zeiten kaum wohl jemals gebret worden, beweglich vorzustellen weiß, und daher

fol. 369. Vol. Act. 2.

um andere, die vereinst ein gleiches zu befahren haben möchten, gegen so strafbare Unternehmungen in Sicherheit

heit zu setzen, und, weil jener in dieser Sache nicht als Obrigkeit, sondern, als Part und Gegner anzusehen sey, folglich das Gefängniß, worein er ihn geworfen, als *carceres privati* zu betrachten wären, auf *Special-Inquisition* anträgt, mit dem Zusatze, daß eine Geldstrafe den Amtmann *B.* weder schmerzen noch bessern werde.

Dennoch aber und dieweil der *Advocat A.*, um zu zeigen, daß nicht er, sondern der Amtmann *B.* des Zank's Urheber sey, weitläufig angeführet, welchergestalt der Anfang und Grund des tödlichen Hasses sich bereits zu den Zeiten angefangen, da *A.* noch bey gedachtem Amtmanne *B.* zu *X.* die Stelle eines *Actuarii* vertreten, wo damals sie beyde in Unfrieden von einander gekommen, und sothane Feindschaft sich weiter vermehret habe, als *A.* sich derjenigen Amts-Unterthanen, so bedrängt oder durch Häufung unndthiger Unkosten hätten zu Grunde gerichtet werden sollen, christlich und mitleidig angenommen, und ihnen gegen des Amtmanns Begegnungen beygestanden, wobey er, daß der Amtmann, mit seinem grausamen Gerichtsdiener und Amtsfrohn *N.*, welcher alles auf sich zu nehmen gewohnt sey, gleichsam in einer Verbindung stünde, und dessen Unbändigkeit öfters gut geheissen habe, zu entdecken bemühet gewesen, wohin er die schändliche That zählet, daß besagter Frohn eine unbescholtene Ehefrau, die *N.N.*, wegen einer nicht untersuchten Beschuldigung, als habe sie mit andern Mannspersonen Unzucht getrieben, und von selbigen sich schwängern lassen, in der Schenke durch eine Wehmutter eigenmächtiger Weise besichtigen lassen, und sonst sehr übel behandelt, da sie doch hernach keinesweges schwanger befunden worden, weswegen der Amtsfrohn um 8 Wochen Gefängniß bestraft, und ihm in dem Urtheil, so in den

beygelegten, wider den Amtsfrohn ergangenen V\*\*schen Amtsacten fol. 69., wovon auch fol. 188. Act. Commiss. beglaubte Abschrift zu befinden, daß, wenn er so grobe Vergehungen sich wieder zu Schulden kommen lassen werde, auffer der zu gewarten habenden höheren Strafe, er seines Dienstes sofort verlustig seyn solle, die Verwarnung ertheilet worden, und wenn schon der Advocat A. muthmaßliche Versicherung, daß der Amtmann dieses aus Haß gegen die Risin selbst also veranstaltet habe, hernach aber, als A. dieser so höchlich beschimpften Person beygestanden, und die Sache eine gefährliche Wendung bekommen, wie er öfters thun müssen, alles auf sich genommen, dahin gestellet bleibet, jedoch daraus, wie viel er diesem harten Manne, dessen Thathandlungen er gewisser Maassen vertreten muß, Willen verstatte, fattsam abzunehmen;

Hierauf, als der Windmüller A. einige Schulden auf sich gehabt, gedachter Amtmann aber, ohne eine Noth, weil, wenn auch sämmtlichen Gläubigern ihre Forderungen eingeraumt worden wären, der Schuldner A. gleichwohl noch allemal von seinem Vermögen etwas übrig behalten haben würde, und wirklich übrig behalten hat, einen Concurß zu eröffnen aus Eigennuz beschloffen, A. aber ein solches höchsten Orts vorzustellen gewußt, und jxt. fol. 197. Vol. — hierauf gnädigster Befehl eingelanget, durch welchen besagten Amtmannes auf Anstellung eines Concurßes gerichtete illegale Verfahren casirt, und ihm anbefohlen worden, nicht einmal für dieses Rescript, geschweige denn sonst, einige Unkosten zu fordern, vielmehr die Gläubiger von den eingegangenen Mühlkaufsgeldern zu bezahlen, und den Rest des in Deposito befindlichen Vermögens an den Schuldner A. auszuzahlen, der Amtmann  
aber

aber solches nicht befolgt, sondern 21. Rthlr. 20. Gr. 6. pf. betragende Gebühren innen behalten. 2c.

überhaupt aber diese Acten sehr unordentlich, indem das Rescript fol. 113. — am 10. Dec. 17— vorgefallen, erst nachgeheftet, und sonst mancherley Spuren der Unrichtigkeit in selbigen zu finden, auch ferner der Amtmann hierbey sich dieses zu Schulden kommen lassen, daß er sothanen höchsten Befehl verstümmelt und in der Mittheilung der Abschrift, daß sein Verfahren casirt, und er nicht einmal für dieses Rescript etwas abfordern oder ansetzen soll, weggelassen, wobey seine Entschuldigung, daß die Cassation des Verfahrens und das Verbot, einige Unkosten zu fordern, blos ihn, nicht aber die Partheyen angegangen, also solche Hinweglassung Niemanden geschadet, für hinreichend kaum zu achten 2c. 2c. \*)

und, da solchemnach A. meist Leuten gedienet, welchen der Amtmann nicht zu ihren Rechten geholfen und sie gedrückt, wohl zu glauben, daß der Haß sehr gestärkt worden, weil durch des A. höchsten Orts gemachte Entdeckungen sothaner Ungebühriße es dahin gekommen, daß Inhalts

Act. Commiss. Z. fol. 177. fol. 180.

verschiedene Sachen von R. avociret, und dem Amte Z. aufgetragen, auch verschiedene Verweise dem Amtmanne

A 4

B.

\*) Hier sind einige andere ähnliche Fälle von unrichtigen Verfahren weggelassen worden, theils, weil sie nicht unmittelbar auf des A. persönliche Mißhandlung Bezug haben, theils für den Raum dieser Blätter allzuweitläufig sind.

B. zugezogen worden, wodurch derselbe und seine sämtliche Amts-Expedition auf jenen einen solchen Haß geworfen, daß sie auf alle nur mögliche Weise ihm Schwierigkeiten in den Weg gelegt, und verächtlich zu begegnen Anlaß genommen, indem unter andern am 15. May des 17. . Jahres sich zugetragen, daß, wie die beyden Zeugen, der Stadtschreiber N: und Erbrichter N. N., so Berrichtungen wegen mit dem Advocat U. zu gleicher Zeit in der Amtsstube zugegen gewesen, in den Act. Commiss. fol. 198. 199. Vol. — eydlich versichern, daß, als U. an solchem Tage ganz friedlich zu dem Registrator getreten, und ihn um etwas gebeten, dieser sogleich ihn angefahren, und gesprochen:

Herr, was treten Sie mir so auf den Hals, Sie müssen sich bescheiden aufführen,

worauf U. gesagt: „Herr Registrator, ich führe mich nicht unbescheiden auf; ich sehe aber wohl ihre Absicht; Sie suchen mich in Harnisch zu bringen, daß ich mich vergehen soll; aber das geschieht nicht, woben der eine Zeuge fol. 199. annoch hinzusetzt, daß der Advocat U. hiers bey sich überaus moderirt hätte, auch zu eben dieser Zeit der Registrator zu U. gesprochen:

Herr, ich bin so viel als Sie; ich bin auch ein Advocat; wollen Sie, daß ich Sie soll durch den Amtsfrohn zur Stube hinausführen lassen?

worauf U. aber weiter nichts, als so viel ergegnet?  
 „Und das dächten Sie zu verantworten?“, von welcher des U. an gedachtem Tage geäußerten Mäßigung auf der Amtsstube, eben diese beyden Zeugen fol. 217. und fol. 218. Act, Commiss. Vol. — noch dies beyfügen: „U. habe sich

sich wirklich so bezeigt, wie es die Schuldigkeit eines Advocaten auf den Gerichtsstuben erfordere, und könnten sie nicht sagen: daß bey so harten Begegnungen er im geringsten sich unbescheiden gegen den Registrator erwiesen hätte,“ und denn aus diesen und andern dergleichen Vorfällenheiten des A. vorgeben, daß nicht allein der Amtmann, sondern auf dessen Geheiß alle in seinen Diensten stehende Personen, ihn, den Advocat A., zu bekräncken, einig und verstanden gewesen, viele Wahrscheinlichkeit erhält; Welche Feindschaft des Amtmanns und seiner sämtlichen Gerichtsbedienten täglich sich vermehret, bis endlich der für den Advocaten A. so unglückliche Tag, nemlich der 2. Jun. 17 .. eingetreten, an welchem derselbe, weil er wegen eines gewissen Processes in dem Amte A. eine Appellation zu übergeben gehabt, aus einer Ahndung, daß er übel behandelt werden dürfte, und weil, wie obgedacht, der Registrator . . . ihn schon am 15. M. ii durch den Amtsfrohn aus der Gerichtsstube wollen fortführen lassen, zur Vorsorge zween Zeugen mit sich genommen, die, da sie dem Advocat A. nicht im geringsten beygestanden, vielmehr nur gebeten und Vorstellung gethan, ganz vergeblich vom Amtmann B. für des Adv. A. Gehülfsen ausgegeben worden, da denn aus fol. 34. Vol. — sowohl der Amtmann als auch der Gerichtsfrohn ihn über den Hof kommen sehen, und letzterer es in der Amtsstube gemeldet, der Frohn auf erhaltenen Befehl

fol. 150. Vol. — Act. Commiss.

folglich die Thüre vertreten, und gesprochen zc.

„Herr . . . A. Sie dürfen nicht herein. Herr!  
wenn Sie nicht gutwillig gehen, so brauche  
ich Gewalt,“

A 5

wel-

welches alles, wie der Gerichtsfrohn fol. 417. selbst aus-  
sagt, ihm in der Amtsstube also ausdrücklich geheissen wor-  
den, worauf er wirklich den A. dergestalt ergriffen, daß  
er ihn beynabe die Treppe heruntergeworfen, und ob-  
schon A. gesprochen: „Se Amtsfrohn, bedenk er doch,  
was er thut!“ dieser dennoch A. fol. 151. mit den Hän-  
den gefasset, und von sich geschleudert, mittlerweile  
aber jemand von innen die Amtsstube abgeschnappt,  
also A. nicht hinein gekonnt, welches um so viel weniger  
zu verantworten, da der vorher vom Amtmanne ge-  
brauchte Vorwand, warum er ihn nicht zulasse, weil  
nehmlich A. zum Advocaten sich noch nicht gerechtferti-  
get, dadurch gehoben gewesen, daß A. bereits am 15.  
Maii 17. . . seinen Admissionschein bey dem Amte vorge-  
zeigt, also, da A. auf solche Art der Zutritt in die  
Amtsstube verwehrt gewesen, und er bey dem Amtmanne  
wegen sothanen Verfahrens sich zu beschweren, über den  
Hof nach des Amtmanns Wohnung gegangen, und da-  
selbst das Speisezimmer offen gefunden, erslich, mit  
dem Finger angeklopft, sodann aber, weil niemand in  
der Stube gewesen, hineingegangen, bis des Amtmanns  
Ehegenossin aus der Küche herbeygekommen, welche er  
höflich begrüßet, und ob er nicht die Ehre haben könnte,  
den Herrn Amtmann zu sprechen? gefragt:

fol. 153. Vol. Act. Commiss.

letzterer, welcher in die an dem Speisezimmer befindliche  
Kammer ohne alle Ursache geflüchtet, durch das Fenster  
mit vollem Halse zu wiederholten Malen herausgerufen:

Frohn! schmeißt den . . . A. heraus, bringt ihn  
fort,

wel-

welches auch dieser bewirktet, jenen vorn an der Brust angefaßt, und ihn fast zu Boden gerissen, woben anzumerken, daß nach dem beschwornen Zeugniß des Ausspeisers fol. 160. N. nicht den geringsten Unfug oder Ungelegenheit angefangen, sondern sich gelassen bezeigt, indem er bloß fol. 158. 159. ans Fenster der Kammer, worein sich der Amtmann verkrochen gehabt, gegangen, und ihm durch die vernünftigsten Worte vorzustellen gesucht, daß er weiter nichts, als eine Appellation für seinen Klienten zu übergeben habe, dieser demohngeachtet immer zum Fenster herausgerufen:

sie sollten die Amts-Expedition herunter kommen lassen, und den . . . N. in die Frohnveste führen, worauf alle vier Expeditionsverwandte auch wirklich erschienen, und als endlich N. die in Schriften abgefaßte Appellation dem Amtmanne zum Fenster hineingereicht, nunmehr aber fortgehen wollen, fol. 161. Vol. — der Amtmann geschrieen:

haltet! ihr seyd arretirt!

und er hierbey weder durch Bitten noch Appelliren sich Einhalt thun lassen, welch Verfahren um so viel weniger zu entschuldigen, je weniger nach zweener Zeugen Aussage

fol. 166. Vol. I. Act. Commiss.

N. ihm etwas gethan, oder zu solchen Gewaltthätigkeiten Anlaß gegeben, indem der Amtmann B. selbst in allen dießfalls erstatteten Berichten und eingereichten Vorstellungen nicht eine einzige wahre Beschimpfung, die N. ausgestossen haben solle, nahmhaft gemacht, sondern bloß in der Allgemeinheit, die aber ein jeder nach eigener

ner Willkühr auslegen kann, und worauf kein verdammlisches Erkänntniß gegründet werden mag, daß A. wie wüthend gewesen, daß er sich höhnischer Worte bedienet, unbescheiden aufgeführt, und so weiter erzählt, überdieses aber auch diesfalls die Zeugen dem Amtmanne B. abfallen, und etwas gewisses anzugeben nicht vermögend gewesen, vielmehr ausdrücklich versichern, sie hätten nicht die geringste Beleidigung, kein anzügliches, kein unanständiges Wort von A. gehöret, wohl aber habe fol. 166. 167. A. den Amtmann und dem ihn mißhandelnden Gerichtsfrohn immer inständig gebeten, und gute Worte gegeben, welche aber nichts geholfen, wohl aber noch darzu Soldatenwache herbey geholet worden, worunter der Feldwebel, als er nachher in dieser Sache Zeugniß abgelegt,

fol. 305 Vol. — Act. Commiss.

daß er nichts unrechtes von A. gehöret, sondern vielmehr dieser auf dem Hofe stille vor sich herum gegangen sey, versichert; worauf A. mit Gewalt in die Amtsfrohweste geführt, und das Behältniß, worein man ihn bringen wollen, (die Herrenstube genannt) ausgeräumt worden, worinnen vorhero Vögel herumgelaufen, welche den Fußboden sehr verunreiniget, so, daß des Amtsfrohns Ehefrau fol. 43. Vol. f. n. 113. Act. X ein paar Kannen siedendes Wasser auf den Fußboden hingegossen, worauf der Unflath vom Federviehe erst mit einem Spaten fol. 245. weggestossen, alsdann das Gemach mit Besen gescheuert, also der Unflath herausgeworfen worden, da denn A., bis solches in Ordnung gebracht gewesen, eine Stunde lang dabey stehen, und in des Frohns angegebener Stube diesen Vornehmungen zusehen müssen, bis er endlich fol. 245. in dieses ganz nasse

nasse Gefängniß hineingezwungen worden, worinnen es heftig gestunken, auch viel Flöhe und Wanzen gewesen ic.

desgleichen fol. 246. Vol. — Act. Commiss.

daß U. den Amtsfrohn flehendlichst gebeten und gesprochen: „ich will gerne hineingehen, aber ich bitte ihn um Gottes willen, lasse er mich meiner Gesundheit wegen nur noch einige Stunden hauffen, bis das Gefängniß etwas trocken wird,“ welches aber nichts geholfen, indem jener, der Frohn, wie dieser selbst fol. 40. Act. A. aus sagt, zu dem Amtmanne hinüber gegangen, um Verhaltungs-befehle diesfalls einzuholen, bald aber wieder zurück gekommen, und zu U. gesagt:

Herr! Sie sind jezo mein Untergebener. Nur gleich gehen Sie, oder ich bringe Sie mit Gewalt hinein;

welches denn auch geschehen, indem er fol. 248. Vol. — Act. Commiss. den A., welcher am Fenster gesessen, angepakt, dessen rechte Hand vom Fenster losgerissen, und ihn also ins Gefängniß in recht eigentlichem Wortverstande gestossen und geworfen, sodann bey einer andern Gelegenheit, wie eben diese Wächter anzugeben gewußt, ihm ein Stück vom Rocke losgerissen, und fol. 253. sich ganz unmenschlich grausam bezeigt, wobey der eine Wächter fol. 253. sich des Ausdrucks bedient: Viehmäßig hätten sie ihn angegriffen, ja fol. 254. ihn in Ketten und Bänden zu legen, Anstalt gemacht, und zu dem Ende mit Beybringung eines sogenannten Stiefelknechts, ihm die Stiefel ausziehen heißen, desgleichen

fol. 255. sqq. Act. Commiss. Vol. —

daß

daß der Landknecht nebst seinem Weibe besagten Advocat A. alle Schubsäcke des Rocks, der Weste und Beinkleider durchsucht, ihn auf dem bloßen Hemde am ganzen Leibe betastet, und ob er etwas unter dem Hemde trage, visitirt, ja, sogar die Beinkleider aufgekndpft, und alles betastet, die bey sich getragenen Sachen, als Geld, die Uhr, Pfropfzieher, und so weiter, ab und zu sich genommen, ja ihm nicht einmal das Schnupftuch oder ein Blättgen Papier gelassen, vielmehr alles dieses ins Amt geschafft, wobey des Amtesfrohn's Frau ihn einemals zu schlagen gedrohet, besonders, zu der Zeit, da er sich wegen einer am Fenster befundenen Canariens-Bögel-Hecke, welche den freyen Durchzug der Luft verhindert, und üblen Geruch, auch Dunkelheit verursacht habe, beschweret, dieselbe zu ihm gesprochen:

Herr! rühren Sie solche nur etwas an, so will ich Sie mauschelliren, daß Sie die schwere Noth auf der Stelle kriegen sollen,

wobey sie mit der Hand Bewegung gemacht, welches besagte Froh'nin fol. — nicht in Abrede stellet, gleichwohl aber der Advocat A. diese und alle übrige Beleidigungen mit einer unglaublichen Gedult ertragen, wobey die Zeugen annoch hinzusetzen, daß er dem Landknechte zu diesen Mißhandlungen keinen Anlaß gegeben, oder sich zur Wehre gestellet, sondern in allem höflich gegen den Frohn und dessen Weib erwiesen, währenden ganzen Arrests lauter gute Worte gegeben, und keine Unbescheidenheit von sich hören lassen, und gar nicht nöthig gewesen, dem Gefangenen, wie man bey den ärgsten Mißethätern, so auf den Tod sitzen, zu thun pflege, Dinte, Feder und Papier, wodurch er sich etwa durch Zuschriften, unterthänigste Berichtserstattung, oder sonst

sonst hätte Hülfe wider dergleichen Bergewaltigung verschaffen können, zu untersagen, wie gleichwohl der Frohn auf Geheiß, oder, doch wenigstens mit Genehmigung und Nachsicht des Amtmanns, der alles dieses gebilliget, thun müssen; immaassen B. und S. welche den Advocat U. in seinem Gefängnisse beobachten müssen,

fol. 84. fol. 242. Act. Commiss.

eyndlich ausgesagt, daß gleich Anfangs, als sie zur Wache angestellt worden, ihnen bey ungewöhnlicher Androhung vier wöchentlichen Gefängnisses, scharf verboten worden, dem Gefangenen weder Feder, Dinte, noch Papier zulassen, und fol. 245. unter ebenmäßiger Strafe ihnen angedeutet worden, daß sie ihm nicht einmal etwas mit Bleystift zu schreiben verstaten möchten; wobey der Amtmann fol. 382. einräumen muß, daß dieses der Frohn nicht für sich gethan, sondern er es ihm befohlen, folglich sich aus allen diesen Anordnungen gar leicht abnehmen läffet, daß der Amtmann B. den Advocaten U. auf unbillige Art alle Vertheidigungsmittel um deswillen abzuschneiden gesucht, damit sein zu erstattender unterthänigster Amtsbericht, darinnen er den U. mit den gehässigsten Farben, als einen Friedensstöhrer und wütenden Menschen abgescildet, eher als die U. ... schen Beschwerden zur höchsten Behörde kommen möchten, und als demohngeachtet U. ein Stückchen Papier erlanget, auf welches er die mit Bleystift geschriebene fol. 51. Vol. — Act. X. im Original befindliche Appellation gefertigt, und darinnen 3000. Thaler an Grundstücken und 300. Thaler baare Caution, um nur zu seiner hochschwangern Ehefrau aus dem Gefängnisse zu kommen, angelobet, der Amtmann mit dem Amtsfrohn und dessen Frau, daß sie solches Papier angenommen, fol. 436. Act. Commiss. sehr gezanfet,

zanket, und ihnen verboten, schlechterdings keine Appellation oder sonst etwas von A. anzunehmen, welches alles nicht der Weg ist, wodurch ein Richter seine Unpartheylichkeit, zumal wie hier, in seiner eigenen Sache, der Welt vor Augen legen kann; besonders aber A. darüber am meisten Klage führet, daß, nachdem man eine Schütte Stroh, so fol. 260. dumpfig gewesen, und einen übeln Gestank verursacht, zum Nachtlager auf den obbeschriebenen Fußboden herumgestreuet, er auch ausserdem durch die unerträgliche Hitze, welche im Gefängnisse gewesen, und welche die Wächter selbst, als gesunde und starke Leute, nicht einmal ausstehen können,

fol. 373. Vol. — Act. Commiss.

sondern wechselsweise herausgehen müssen, um frische Luft zu schöpfen, an seiner Gesundheit gelitten, und besonders, weil die heftige Gemüthsbewegung dazu gekommen, krank worden, so, daß ihm zuletzt die Füße geschwollen, zwar des Amtsknechts Frau ihm ein paar Betten von den ihrigen gegeben, und er in die hölzerne Bettstelle, welche ein Bürger aus N. Rahmens S. ihm aus Erbarmung überschickt, gekommen, da man denn ihn mit seinen Kleidern zugedeckt, ihm gleichwohl, so krank er auch gewesen, ohnerachtet der Amtmann seinen Geldbeutel, Uhr, nebst noch 5. Thalern, die A. Schwiegervater ihm ins Gefängnis geschickt, in Händen gehabt, doch täglich nicht mehr als einen Groschen, just eben so viel, als einer seiner Wächter, bekommen, zum Unterhalte reichen lassen, endlich

fol. 277. 278. Vol. — Act. Commiss.

als er seinen Beichtvater verlangt, auch der Landknecht zum Amtmann hinüber gegangen, doch die Antwort erhalten: „er werde nicht gleich sterben:“ worauf er einen letzten

letzten Willen aufsetzen lassen wollen, und zu dem Ende den Amtmann ersuchen lassen, daß er den Actuarius abordnen solle, der Amtmann auch dieses abgeschlagen, und herüber sagen lassen, daß der Actuarius nicht zu Hause sey, jedoch aber der Beichtvater ihn ein einzig Mal besuchen dürfen, wo aber der Gerichtsfrohn fol. 267. 268. beständig dabey geblieben, wie denn dieser selbst fol. 429. Vol. — versichert, daß ihm dieses ausdrücklich also befohlen, und die Instruction ertheilet worden, Acht zu geben, was geredet würde, dergleichen er auch habe thun müssen, wenn des U. Arzt zu ihm ins Gefängniß gelassen worden; inmaassen ihm auch dieses von dem Amtmann anbefohlen und scharf untersagt gewesen, keinen einzigen Menschen zuzulassen, vielmehr genau auf die Fenster Acht zu geben, daß Niemand mit ihm rede, welchem der abgehörte Mousquetier M. fol. 337. Vol. — beytritt, und aussagt: daß, als des U. Schwiegervater mit ihm sprechen wollen, des Amtsknechts Frau selbigen nicht zu ihm gelassen, hätte dabey in der Stube herumgeschmauzet, sprechende: sie ließe den Schwiegervater nicht herein; er hätte nichts da zu suchen, weshalb er, Zeuge, ihr das Maul zu halten befohlen habe, denn, ob schon der Arrestant stille gewesen, hätte doch die Landknechtin gelärmt, weshwegen Zeuge Ruhe geboten, wo bey es nicht verblieben, sondern, der Frohn sogar

fol. 435. Vol. —

vom Amtmanne Befehl erhalten, alle eingehende Briefe an sich zu nehmen, und ins Amt zu bringen, daher er auch dieselben sämtlich zum Amtmanne getragen habe, woselbst sie erbrochen worden, welches, da es ohne Noth geschehen, eine bloße Neugierde und Vorsatz, Schaden

anzurichten, zum Grunde hat, und in den Befehlen hart verpönt;

Kress. ad C. C. Art. 113. p. 324.

auch der Amtmann lauter wichtige Ursachen angiebt, warum er keinen Menschen, weder seinen leiblichen Vater noch Schwiegervater, noch Bruder, noch guten Freund zum U. in das Gefängniß gelassen, vielmehr denen Wächtern angeheissen, Tag und Nacht auf das Fenster Licht zu haben, daß ihm Niemand die geringste Nachricht zubringen, oder er mit einem Menschen reden können, wie denn auch der Gerichtsfrohn fol. 268. 269. Vol. ej. alles, was ihm die Seinigen an Essen oder sonst geschickt, genau untersucht, dieses alles aber nicht allein mit Genehmigung, sondern auch auf Geheiß des Amtmanns geschehen, welcher selbst fol. 383. Vol. — daß er U. leiblichen Vater nicht zu ihm gelassen, gestehet, wobey die abermals zum Vorwande gebrauchte Furcht keine Beantwortung verdient; Und denn der Anfang, das Ende und die ganze Lage der Sache zeigt, daß die Entschuldigung, wie nicht er, sondern sein Amtsfrohn dieses alles gethan habe, nicht allein fast durchgängig falsch befunden wird, sondern auch überhaupt in keine Erwägung kömmt, weil alles dieses in seinem Amthause vorgegangen, wo, nach beygelegtem mit  bezeichneten Grundriffe, die Entfernung vom Wohnhause bis zum Gefängnisse zu geringe, als daß er nicht alles und jegliches erfahren sollen, wie der Amtsfrohn, dessen tyrannisches Verfahren er aus so vielen Vorfällen mehr als zu wohl gekannt, verfahren? wenigstens ihm obgelegen hätte, sich darum zu bekümmern, mithin des Gerichtsknechts Thathandlung nicht demselben, sondern ihm, als Befehlshaber und Obrigkeit, zur Last fällt, welches zu erinnern

innern nicht einmal nöthig gewesen, da der Amtsfrohn das meiste auf Anordnung und Geheiß gethan;

Also des Amtmannes Verfahren, daß er bey dem A. als einer Person, welche unter die erbaren Leute, denen man auch Amts- und Gerichtswegen einige Achtung angedeyhen läset, allerdings zu zählen, mehr, als bey verächtlichen und ganz niedrigen Personen hätte Vorsicht anwenden sollen, um den Anschein einer unersättlichen Rachbegierde von sich zu entfernen, weil er wohl vermuthen können, daß dieses Verfahren, als ein Kennzeichen seiner Gemüthsart sich werde ansehen lassen, also er in Rücksicht und Erinnerung, daß er bey diesem Vorfalle mehr Part als Richter gewesen, Maaße zu halten hohe Ursache gehabt hätte;

Dahingegen dem A. sehr zum Besten gereicht, daß er nicht allein vor der Haft, wie oben angeführt, in dem Speisezimmer, und auf dem Schloßhose, sondern auch bey der Einziehung und hernach im Gefängnisse, Niemanden geschimpft, vielmehr, bey vielen erlittenen Schmäbungen, und an ihm verübten thätlichen Injurien, sich gelassen bezeiget, wie nicht allein die obgedachten Zeugen versichern, sondern annoch auffer solchen die Wächter an einem andern Orte

fol. 282. Vol. — Act. Commiss.

solches bejahren, wobey der eine Zeuge insonderheit hinzufügt: A. habe dem Frohn mit lauter guten Worten begegnet.

Was aber der Amtmann dargegen angezogen, daß A. von Gewalt geredet, fast unglaubhaft, maassen nach

so harten Begegnungen, als er schon in der Amtsstube erlitten, da er durch den Amtsfrohn weggeschleudert, und das Thürschloß vor ihm abgeschnappt worden, derselbe wohl schwerlich in die Worte: hier muß man Gewalt brauchen! ausgebrochen seyn wird, solche Rede auch Niemand, als Mitschuldige gehört, die aber, da wider sie in einem besondern Stück Acten die Untersuchung und rechtliches Erkenntniß anbefohlen worden, nicht den mindesten Glauben verdienen, und schwer zu begreifen, daß Jemand von lauter Feinden umgeben, und in Gegenwart eines harten Gerichtsfrohns, dessen Unerfrohenheit in Ausführung der Anordnungen des Amtmanns, aus andern Vorfällen ihm zur Gnüge bekannt, in fremder Behausung, und da allein vier Personen aus der Amtsstube, welche herbey geruffen worden, dessen abgesehenste Widersacher gewesen, von zu gebrauchender Gewalt gesprochen haben sollte; ja, selbst sodann, wenn man dieses glauben könnte, und für wahr annehmen wollte, diese Worte doch den Sinn nicht haben, welchen der Amtmann ihnen beygelegt, da . . . U.

fol. 44. Vol. — Act. Commiss.

als man ihn fortgehen heißen, nur so viel gesagt haben soll: „Ich gehe hier nicht heraus, und ich gehe nicht fort, es muß Gewalt gebraucht werden; welches aber dahin, daß U. selbst Gewalt brauchen wollen und damit gedrohet, auf keine Weise ausgelegt werden kann; Endlich, gesetzt auch, es hätte derselbe die Worte: Es muß Gewalt gebraucht werden, in einer andern Bedeutung gemeynet, sogar selbst in diesem bloß erdichteten Falle, die allzugroße Furcht gegen eine bloß wörtliche Drohung eines unabwehrten Mannes von erbarem Stande ohne die geringste Thatandlung, desgleichen die Flucht aus dem Speisezimmer

zimmer in die Kammer so beschaffen, daß sie einer obrig-  
 keitlichen Person nicht einmal wohl anseheth, und des  
 Amtmanns Vorgeben, als habe er geglaubt, seines Le-  
 bens nicht mehr sicher zu seyn, mit dem, was wirklich  
 vorgefallen, wenn man es auch nach seiner übertriebenen  
 Vorstellung auf das höchste annehmen wollte, gar auf  
 keine Weise zutrifft, noch den Umständen angemessen ist,  
 und seine Schlussfolge, daß sogar ein Privatmann, der  
 in seiner Wohnung beunruhiget würde, sich des soge-  
 nannten Hausrechts bedienen mdge, mithin, ihm ein  
 solches um so viel eher an einem befugeten Orte zu thun  
 frey gestanden habe, ebenfalls eine Anwendung alsdann  
 finden dürfte, wenn er es bey der Hinausschaffung hätte  
 bewenden lassen; dahingegen die erfolgte Haft, und  
 welches das meiste, die in unsern gesitteten Zeiten fast  
 seltne Behandlung im Gefängnisse, die daselbst angetha-  
 ne Bekränkung, da er, wie einer der ärgsten Missethät-  
 ter behandelt worden, nicht zu entschuldigen, indem,  
 ohne auf beschriebene Rechte Rücksicht zu nehmen, selbst  
 die Natur einen bereits erlegten Feind, der weiter nun-  
 mehro nichts schaden kann, zu mißhandeln, und gegen  
 Gefangene sich unerbittlich grausam zu bezeigen, selbst  
 das natürliche Gesetz verabscheut, gleichwohl aber die  
 Wirkung seiner beharrlichen Nachbegierde sogar bis da-  
 hin sich erstreckt, daß, nach eingelangtem landesfürstli-  
 chen Befehle vom 8. Jun. 17..

fol. 1. Act. V. n. 10.

worinnen, daß er den . . . U. des Arrestes alsofort ent-  
 lassen sollen, gemessenst anbefohlen worden, gleichwohl  
 solches unterlassen, seine fol. 63. Vol. — darwider vor-  
 gebrachte Entschuldigungen aber, da alle eingebildete  
 Gefahr vorüber gewesen, von nicht der mindesten Erheb-

lichkeit, und wenn schon A., daß nach Einlangung sothane höchsten Rescripts, er noch weit härter als vorher behandelt worden, hinlänglich zu erweisen nicht im Stande gewesen, doch wenigstens so viel gewiß bleibet, daß der Amtmann nach Einlangung gedachten höchsten Befehls in etwas die ausnehmende und ungewöhnliche Strenge des Gefängnisses nicht gemildert habe, sondern sich hartnäckig und widerspenstig bezeigt, wodurch geschehen, daß mittelst wiederholten gnädigsten Befehls das Amt Z.

fol. 1. Vol. — Act. Commiss.

Auftrag erhalten, den gefangenen U. alsobald, und zwar auf des Amtmann B. Kosten, zu befreien, und als solches am 15. Jun. durch den Z...schen Amtsactuarium, der sich nach R. zu dem Ende begeben, endlich bewerkstelliget worden, gleichwohl das Amt R. dem U. seine bey sich gehabte Uhr, Geld, Kleider und andere weggenommene Sachen auszuantworten fol. 83. angestanden, also in dem obangezogenen gnädigsten Befehle auch darüber, daß der Amtmann B. die von U. zum öftern wider das harte Betragen eingewandten Apellationen nicht respectiret, auch das obgedachte wegen Loslassung aus der gefänglichen Haft am obbenannten 8 Jun. — ergänzende Rescript zu befolgen unterlassen, fol. 1. junct. fol. 440. Act. Commiss. rechtliches Erkenntnis gnädigst anbefohlen worden, mithin auch ein solches bestraft werden müssen, ohne einiger andern Ungebühnisse, als, daß er sich zur Praxi illegitimierter Gerichtschreiber bedienet, die Registraturen aber, damit dargegen nichts erinnert werden möge, durch einen längst vom Amte abgegangenen Actuarium, den Advocat N.

fol.

fol. 55. Vol. — Act. Commiss.

unterschreiben lassen, sowohl seinen Registrator fol. 250. Vol. — verstattet, daß er vor dem Amte practiciren dürfe, nebst kleinen Unrichtigkeiten weitläufig zu erwähnen, indem schon aus dem obigen sattsam erhellet, welchergestalt gedachter Amtmann B. die ihm im gegenwärtigen Urthel auferlegte Geldstrafe, die er, weil sie seiner Ehre schonet, noch für eine gelinde anzusehen hat, wohl verdienet habe: So ist, wie im Urthel enthalten, von Uns billig erkannt.

Das Urthel erkannte, sämtlicher Malversationen halber, auf Fünfhundert Thaler Strafe, dem . . . A. Abbitte und Ehrenerklärung, Ersatz der erweislichen Schäden, die Sachsenbuse sammt Unkosten zu.

## II.

## Ueber die Zulässigkeit der Ehe eines Eunuchus.

**E**s ist vor langen Jahren bey einer zwischen den ...schen und ...schen Armeen vorgefallenen Action ein Officier vom Adel, vornehmen Geschlechts, (den wir Titius nennen wollen) durch einen gefährlichen Cartätschen = Schuß an beyden Schenkeln und den Genitalibus dermaassen getroffen worden, daß bey der Kur das meiste vom Scroto sammt dem einem testiculo gänzlich hinweggenommen, der andere aber dergestalt gequerscher wdrden, daß er hernach vollends darauf gegangen, also durch dieses Unglück der Titius zu Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts ganz untüchtig worden.

Sothaner Zufall ist durch die Verschwiegenheit und Treue seines Feldscheerers ganz heimlich blieben, und hat auch Niemand in der ganzen Armee hiervon etwas anders gewußt, als daß der Titius nur an den Schenkeln blessirt: gleichwohl hat er sich nach der Zeit nicht wieder zu Felde brauchen lassen, sondern, nach genommener Dimission, sich angekauft und häußlich niedergelassen.

Weiln er nun solches Zufalls ohnerachtet nichts desto weniger zuweilen erectionem membri virilis verspüret, auch befunden, daß er zu den congressibus Veneris nicht allerdings inhabilis, zumalen die mentula nur an dem praepucio und glandibus etwas wenigens laediret gewesen, so ziemlich restituiret, im übrigen aber des einsamen Lebens auf seinem abgelegenen Landguthe überdrüssig, hat er sich fürgenommen, ein adeliches Fräulein, (die wir Lucretia nennen) zu heyrathen, zu dem Ende sich bey derselben und ihren Aeltern bekannt gemacht, auch durch seine angenehme Person und Bescheidenheit es dahin gebracht, daß die Aeltern auf ihn eine sonderbare Zuneigung, das Fräulein aber eine große Liebe geworfen,

Nun ist diese Heyrath der Fräulein andern Anverwandten aus gewissen Ursachen, absonderlich, weil der Titius ein Fremdling hiesiger Lande, dessen Vater allererst den Adelsstand erlanget, höchlich zuwider gewesen, und weil er sich eine Zeitlang daher des Medici, welcher der Fräulein Anverwandte curirt, bedient, und demselben seinen Leibeszustand in guter Zuversicht offenbaret, hat dieser wider seine Pflicht und Gewissen, blos der Fräulein-Anverwandten einen Dienst zu erweisen, solches denenselben offenbaret, welches ihnen denn sehr angenehm gewesen, dahero sie solche seine Beschaffenheit in der ganzen Nachbarschaft propaliret, daß es nicht allein landkündig worden, und der Titius dieserhalb viel gefährliche Duelle zu Ros und Fuß unternehmen müssen, sondern auch, an der Lucretien Mutter, weil der Vater indessen verstorben, ja endlich an die Lucretie selbst gelanget, und er, auf gegebene Gelegenheit, alles, zumal der Mutter, mit allen Umständen entdecken, und dabey ihren Entschluß gewärtigen müssen. Worauf zwar die Mutter etwas stutzig worden, und die vorhabende Heyrath,

rath, weil er gegen sie die Unmöglichkeit, Kinder zu zeugen, bekannt, anfänglich hinterziehen wollen. Nachdem aber, dessen allem ohngeachtet, das Fräulein in der gegen ihn tragenden Liebe fest und beständig verblieben, und sich freywillig erklärt: daß, ob er gleich nimmermehr Kinder zeugen, auch sie nicht einmal ehelich berühren könne, sie sich doch in Ewigkeit nicht von ihm wenden, sondern lieber das Leben als ihren Vorsatz lassen wolle, hat die Mutter sich wiederum geändert, und dem Titio die Tochter zu geben entschlossen, ihm auch wieder freyen Zutritt bey dem Fräulein verstattet, da er sich denn bey derselben mehr und mehr insinuiret, daß nicht allein sie sich heimlich vermittelst eines körperlichen Eyd des verbunden, sondern auch nachher, im Beyseyn der Frau Mutter ihres Curators, und etlicher andern Personen, öffentlich zusammen verlobet, und nun zur Trauung und Vermählung vorschreiten wollen. Darauf sich die Anverwandten abermals aufs heftigste darwider gesetzt, die Sache bey der geistlichen Obrigkeit anhängig zu machen gedrohet, den Arzt durch ein ertheiltes Consilium, daß er zum Kinderzeugen untüchtig, anführen, auch den Feldscheerer, der ihn vor der Zeit behandelt, eydlich abhören lassen, der Meynung, solche Heyrath zu hinterziehen, weil etliche der Meynung, daß solche von der Obrigkeit nicht verstattet werden könne; anerwogen

1) solches Matrimonium fini primario conjugii zuwider, indem der Ehestand zu Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts eingesetzt, zu welchem der Titius manifeste untüchtig, und per consequens zum Ehestande nicht zuzulassen, wie denn auch

2) die benedictio sacerdotalis: crescite et multiplicamini! non nisi per lusum et jocum, zum Aergerniß und Verkleinerung dieses heiligen Werks adhiberet werden würde,

3) die-

- 3) dieses conjugium auch finem secundarium nehmlich:  
evitandae fornicationis et extinguendae ustionis, von  
Seiten der Lucretie, nicht erreichen, vielmehr selbe  
in periculum fornicationis et adulterii stürzen würde,
- 4) es das Ansehen gewinne, als wenn Titius bloß zu  
Erfüllung seiner Geilheit die Ehe verstatet erhielte,
- 5) solches Conjugium nach canonischen selbst in evangelis-  
schen Landen recipirten Rechten verboten sey, in-  
dem daselbst verordnet:

quod impotens ad copulam fit impotens ad con-  
trahendum matrimonium: cap. 3. X. de frig.  
et malef. et naturale impedimentum ad coitum,  
irreparabile arte medicorum, matrimonium im-  
pediat. cap. 3. X. ead. Gloss. et DD. ad Can.  
Hi qui caus. 33. q. 7.

quod carens utroque testiculo non contrahat, quia,  
cum omne matrimonium contrahatur aut causa  
prolis, aut causa vitandae fornicationis Gloss. ad  
c. 2. X. de frig. et malef.

- 6) auch solches conjugium in weltlichen Rechten verboten,  
I. si serva 39. §. si spadoni 1. II. de jure dot. Novell.  
Leon. 68.

Da hingegen etliche der Meynung, daß diesen beyden  
Verlobten die Ehe nicht verweigert werden könne

- 1) weil solche Ehe in heiliger Schrift expresse nirgends  
verboten, dahero, von dem Episcopo, oder derjenig-  
en Obrigkeit, welcher die jura episcopalia zuständig,  
solche wohl zugelassen werden könne,

cum

cum Magistratui circa ea, quae jure divino vel naturali nec praecepta sunt, nec prohibita, disponendi facultas, competat. v. Reinking de regim. secul. et eccl. l. I. d. 2, c. 12.

Ob nun wohl in contrarium der Locus Levit. 22. v. 24. Evulsus et excisus non facili appropinquare domino. it. Deut. 23 v. I. non ingredietur attritis testibus in coetum domini, angeführet werden möchte: so weiß man doch, daß solche Stellen einzig und allein de sacrificio et ministerio levitico zu verstehen, und daß solche ad legem forensam vel ceremonialem zu referiren, und dahero rem publicam christianam novi testamenti ad observantiam nicht verbinde.

#### Und obivohl

2) nicht zu leugnen, daß der Ehestand von Gott unter andern auch darzu eingesetzt, daß Kinder gezeugt, und die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts dadurch erhalten werde: so will doch daraus nicht sofort folgen, daß solches wider Gottes Ordnung und Willen, oder die vernünftigen natürlichen Rechte laufe, wenn zwey Personen, die wegen eines dergleichen Zufalls solchen Zweck der Ehe nicht erlangen können, sich nichts desto weniger zusammen in den Ehestand begeben, und die Zeit ihres Lebens als Gehülfsen, in treuer Liebe zubringen wollen.

#### Denn wie zwar

3) ex Philosophia morali bekannt, quod actio quaevis laudabilis sit, an vitiosa, ex fine judicetur, als weiß man doch, daß solcher respectus nicht darauf eingerichtet,

richtet, ob ein Mensch in seinem Thun den fürgesetzten Zweck erlange, oder nicht, sondern, ob solcher Zweck und die Mittel dazu böse, oder nicht, (\*) et

absurdum foret, argumentari ita: cujus actiones finem primarium non consequuntur propter accidentalem aliquam causam, illae sunt culpabiles.

Tiraquell. in regula: cessante causa etc. limit. 22. n. I. et sqq.

sondern es ist vielmehr ein fester Schluß:

quaecunque actio ad bonum finem per recta media spectat, illa non est vitiosa.

Wie nun die beyden Verlobten zwar nicht in Hoffnung, Kinder zu zeugen, dennoch aber, wie folgend angeführet werden soll, aus einer andern christlichen Intention sich zusammen fügen, individuam vitae societatem einander versprochen, und sich hierbey des Mittels der heiligen Copulation bedienen: so darf wohl Niemand mit Grund

(\*) Dieses ist wahrscheinlich auch ratio primaria zu Bejahung der Frage: Ob ein Mensch, welcher blos vom Fleisch und Blute getrieben, die Ehe wünschet, dabey aber nicht im geringsten die Absicht hat, Kinder zu zeugen, (die er doch, wenn Gott dergleichen bescheeret, mit Dank annehmen und stattlich erziehen wird,) heyrrathen dürfe? welche in des Hrn. Hofrath Zommel 391. Observ. seiner Rhapsod. inserirt zu finden.

Anmerk. des Herausgebers.

Grunde behaupten, daß solches Vorhaben contra jura divina et naturalia, quae in praecipiendo aut inhibendo consistunt et potentiae humanae limites constituunt; zumal

4) des Titii und der Lucretie Vorsatz bey diesem Werke ist, daß, wie sie einander von Herzen lieben, also dieselben Zeit ihres Lebens solche ihre Liebe gegen einander fortsetzen, in treuer ehelichen Vertraulichkeit mit einander leben, bey Krankheit und andern Zufällen einander pflegen und warten, und in Noth und Tod einander beystehen wollen.

Wie nun secundum vulgatum istud: unius rei plures possunt esse fines: also ist auch nicht zu leugnen, daß bey dem heiligen Ehestande andre Endursachen, als procreatio sobolis, mehr mit unterlaufen; denn ja mutua cohabitatio, vitaeque societas, nicht weniger pro fine matrimonii, fast primario zu halten: indem Gott nach Erschaffung des Menschen und Einsetzung des heiligen Ehestandes, Gen. 2. zuvörderst in diese Worte sich herausgelassen:

non est bonum, hominem esse solum, faciamus ei adjutorium. etc.

und wer wollte verneinen, daß dieses adjutorium in pluribus vitae officiis, quam sola procreatione et educatione liberorum bestehe. Welchemnach man bey Conjunction solcher Leute, so durch Zufälle Kinder zu zeugen untüchtig, nicht sagen kann, daß dieselben, weil sie nicht auf dergleichen Kinderzucht abgerichtet, wider Gottes Gebot und

und Willen, und von der Obrigkeit nicht zu ver-  
statten sey. Wie denn auch

5) der König David, da er alt und wohl betagt, und nicht mehr warm werden können, also ganz frigidus et impotens, eine schöne junge Dirne, die Sunamitin Abisag, bloß zu dem Ende, daß sie vor ihm stehe, seiner pflege, in seinen Armen schlafe und ihn wärme, nicht aber zum Kinderzeugen, maassen er sie denn auch nicht erkannt, sich ehelich beylegen lassen. 1. Reg. 3. Und weiß kein Mensch, als der es erfahren, was das für ein elender und jämmerlicher Zustand sey, wenn Gott einen mit Leibeschwachheit angreift, und man kein treues Weibsbild um sich hat, der man sich antrauen, und die man familiariter admittiren kann. Und wenn

6) absentia finis illius, nempe procreationis sobolis, den Ehestand verwerflich machen sollte, könnte ja alten Leuten, bey denen alle virtus genitalis verschwunden, sich zu verehelichen nicht zugelassen werden, so doch in Rechten verstattet:

I. fancimus ubi Bald. c. de nupt. I. sed est quae-  
situm. Gloss. et DD. Cauf. 27. q. 1. Bald. in  
c. quemadmodum X. de jurej. Canid. Paris.  
Conf. xxix. n. II.

7) Wenn auch die conjugia inhabilium ad generandum personarum wider Gottes Verbot und Willen, würde folgen, daß die einmal geschehene conjunctio carnalis, superveniente post copulam casu impotentiae aut vicio corporis, das Conjugium nicht erhalten, sondern es gleichfals heißen würde, sublato fine, tollitur actio, und Eheleute, wenn bey währendem Ehestande sich ein  
Zufall

Zufall oder Leibesgebreechen ereignete, davon sie Kinder zu zeugen untüchtig gemacht würden, gleichwohl getrennet und von einander geschieden werden müßten, welches doch allerdings verboten.

c. quod autem caus. 27. q. 2. Luther. Tom. 2.  
Jen. Germ. fol. 156. f. b. Joh. Gerh. in art.  
de conj. §. 685.

### Nächstdem

8) in geistlichen und weltlichen Rechten ersehen, daß, wenn zwey Eheleute einander gehyrathet, darunter der eine Theil Kinder zu zeugen untüchtig, beyde Theile aber hiebeson, und vor der Trauung Wissenschaft gehabt, obgleich die copula carnalis nie erfolgt, dennoch dieselbe, wenn sie gleich die Separation gesucht, von einander nicht geschieden werden können.

Cap. Consult. X. de frig. et malef. et ibi DD.  
cum Gloss. Bidenb. in prompt. connub. app.  
c. 7. 9. 6. Carpz. Jur. eccl. l. 2. t. XX. def.  
202.

Wenn nun solche conjunctio contra jura divina et naturalia, wie könnte solche bloß aus der Ursache, weil beyderseits Wissenschaft von dem vitio impotentiae gehabt, geduldet werden? Es würde wahrlich keine ratio juris zureichen, solches Conclusum zu erhalten. Dahero denn auch

9) Das Consistorium oder theologische Fakultät zu W.  
referente Bidenbachio in tractatu de causis matrim.  
p. 102. geschehen lassen, daß frigidis et impotentibus

tibus Weiber zugelegt und angetrauet worden, auch andere theologische Facultäten nirgends den Eynuchis und Spadonibus das conjugium rotunde abgeschlagen, sondern wie Gerhard. art. de conj. n. 235. meldet, die Weibs: personen ermahuet, diesen Schritt wohl zu bedenken, daß ihnen keine Neue ankommen und sie sich nicht in die Gefahr des Ehebruchs stürzen möchten.

Daß aber, im Fall solche Leute bey ihrem Vorsatz, aller Vermahnung ohngeachtet, verbleiben, persona petens auch castitatem sancte angelobet, und sonst ihres Lebenswandels nicht verdächtig, daß sie ungebührliche Mittel, der Liebe zu pflegen, ergreifen möchte, haben sie bloßer Dinge nirgends verbieten wollen.

10) Und ist bey diesem Casu wohl zu erwägen, daß allbereits Sponsalia publica celebrirt, beyde Personen sich mittelst eines körperlichen Eydtes zusammen verknüpfet, die Zeit ihres Lebens von einander nicht zu lassen, sich verschworen, die Lucretie auch, nachdem sie allbereit von des Titii Zustande Wissenschaft gehabt, sich betheuerlich und bey Eydspflicht, Niemand anders, wer der auch sey, an ihre Seite kommen zu lassen, vermessen,

11) derselben aber, daß sie mit ihm nimmermehr Kinder zeugen werde, wohl bekannt, auch von der Frau Mutter und ihren Anverwandten ihr solches gnugsam vorgehalten, ja, von dem Titio aufrichtig gestanden und bekannt worden, nichts destoweniger bey ihrer Meynung beständig verharret: non ergo fiet injuria volenti.

- 12) Hierüber der Titius zu dem Exercitio venereo nicht gänzlich untüchtig, sondern, daß er annoch erectionem penis empfinde, den congressum halten, und einem Weibsbilde Satisfaction thun, und ihre libidinem extinguiren könne, sich, daferne es ihm zugelassen werde, zu erweisen, oft erklärt.
- 13) Also auch bey solchem Zustande zu befahren, daß diesen Leuten, wegen der eydlichen Verknüpfung, wenn sie wieder getrennet würden, ein schweres Gewissen verursacht würde,
- 14) Oder auch sie heimlicher und verbotener Weise ihrer Liebe und Lust pflegen möchten,
- 15) Oder der Titius sich auf vagas libidines oder andere impuritates besleißigen; dannenhero ex duobus malis minimum zu erwählen, und dieses conjugium zu verstaten.

Aus welchem allen denn etliche schließen wollen, daß dieses Conjugium, da die Lucretie von des Titii Zustande genaue Wissenschaft gehabt, und noch bey ihrer Meynung steif und feste verharret, denen Verlobten, zumal nunmehr postquam sponsalia juramento confirmata sunt, nicht verweigert werden könne.

Wann denn in solchen zweifelhaften Sachen Ew. Magnif. ꝛ. Decisum einzuholen ich befehligt; Als gelaugert an Ew. ꝛ. mein ganz unterthänigstes Bitten, Sie geruhen, für dankbare Entrichtung der Gebühr, mir solches günstig wiederfahrendes Responsum auch an diese Frage anzufügen und versiegeln zu lassen. Solches ꝛ.

Ew. Magnif. etc.

J. . . . G.

Jur. Pract.

Das

Das hierauf eingegangene Responsum des hierum requirirten Consistorii lautete also :

Auf Eure fürgesetzte ausführliche Frage, Erachten Wir nach fleißiger Vorlesung und Erwägung derselben, in Rechten gegründet und zu erkennen seyn :

Obwohl wider des Titii und der Lucretie abgeredete und hernach abgehandelte Heyrath, wegen seiner, des Titii, Untüchtigkeit zum Ehestande, und insonderheit zum Kinderzeugen, welche sonst D. Luther unter achtzehen die einzige redliche Ursache, die Ehe zu zerreißen nennet, etliche Freunde sich setzen, und die Copulation nicht geschehen lassen, auch zu solchem Behelf allerhand scheinbare, bedenkliche und bewegliche Motiven anführen, und damit das geistliche Gericht bereden wollen, daß sie die Trauung hindern möchten ;

Dennoch aber und dieweil die Principal = Interessen beyderseits um dieses Gebiechen Wissenschaft haben, und dessen ungeacht einander zu heyrathen, eines beständigen Sinnes seyn und bleiben, die Mutter der Braut auch darein gewilliget, und das Verlöbniß darauf fortgegangen, die andern Freunde darein nichts zu reden, und der heilige Ehestand zwar von Gott zu ehelicher und rechtmäßiger Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts eingesetzt, zugleich aber auch dem Manne das Weib zum Gehülfsen zugesellet, und überdieß nirgends verboten worden, daß diejenige Mannsperson, so nicht Kinder zeugen könne, deswegen auch nicht freyen, noch ein Weib zur Ehe nehmen, und damit, wenn es zumal ohne Betrug geschieht, und das Weib zuvor dessen verständiget worden, in ihrer Nahrung, Pflege und Wartung keinen Gehülfsen suchen solle,

solle, zu geschweigen, daß bey dieses Mannes Person nicht eine solche impotentia und Unvernidgen zu befinden, quae generationis actum, wie die Schullehrer reden, die das Ehwerk, sed generationis effectum, sondern, die Ehesfrucht, allein verhindert, und was dergleichen von Euch wohl angeführte Umstände und Motiven mehr seyn;

So kann auch das geistliche Gericht diese einmal mit allem Fleiß und gutem Bedacht erwogene und abgehandelte Sponsalia und Ehverlöbniß, wider der Principal=Personen öffentlichen Willen, mit Zug keinesweges trennen, noch weniger ihnen die priesterliche Copulation und Trauung versagen: Sondern, es gehet dieselbe auf ihr ferneres gebührendes Suchen billig fort. Von Rechts Wegen.

Urkundlich mit Unserm Innsiegel versiegelt.

Die Verordnete des . . . Consistorii zu . . .

Sollte nicht mancher meiner Leser bis hierher den Gedanken hegen: das ist zwar ein feltner, aber doch immer noch kein besonders merkwürdiger Fall! Sollte er nicht bey sich selbst sagen: das war vorauszusehen, daß das Responsum nicht anders, als beystimmend, ausfallen müsse? Allein, damaliger Zeit, als dieser Ehefall beynabe die Unterhaltung im ganzen Lande war, urtheilte man doch in einem andern Consistorio des nehmlichen Landes, in welchem doch vorstehendes Responsum abgefaßt war, wiederum ganz anders. Denn, obzwar durch gedachtes Responsum die Zuläßigkeit der in Frage begriffenen Ehe nach göttlichen und welt=

weltlichen Rechten bestätigt war: so fand sich doch nunmehr in derjenigen Residenz = Stadt, in welcher die Verlobten damals lebten, kein Geistlicher, welcher die priesterliche Copulation über sich nehmen wollte, weil man es wider das Gewissen hielt.

Daß den beyden Verlobten, welche schon fünf Jahresfristen wegen anfänglicher Bedenklichkeiten und Hindernisse Seiten der Aeltern und Anverwandten auf ihre Vereinigung harren müssen, die Zeit hierbey ziemlich lang werden mußte, ist eben so gewiß anzunehmen, als daß sie keine Gelegenheit verabsäumet, durch gebrauchte Beyhülfe erwählter berühmtesten Rechtsconsulenten, welche das erhaltene Responsum sowohl bey der Consistorial = Behörde ihres Wohnortes, als denen etwa zur Trauung zu vermögenden Geistlichen vorzeiget, zu ihrem Zwecke der Ehevollziehung zu gelangen. Endlich erklärte sich ein Geistlicher, daß, wenn er einen Befehl zu solcher Trauung erhalte, er sein Amt dießfalls verrichten wolle. Der Bräutigam, hoch erfreut, daß er doch nun wenigstens ein Werkzeug, zu seiner erwünschten Vereinigung mit der geliebten Lucretie zu gelangen, habe, sparte keine Aufwartungen, Gänge und Supplicationen; allein das hohe geistliche Gericht war zu keiner Verordnung, daß mit der Trauung verfahren werden solle, zu bewegen, zumal sich binnen dieser Zeit veroffenbarte, daß der Eunuchus überdies der katholischen Religion beygethan sey.

Nun war die Sache weit schwieriger als jemals. Man verwarf nunmehr auch das vorerwähnte Responsum ganz, weil die Verfassere desselben in der an sie ergangenen Anfrage nicht mit von diesem Umstande benachrichtiget worden, und es schien, als ob die Verlobten nicht die geringste Hoffnung zur kirchlichen Zusammensetzung erhalten könnten;

obzwar einer der Herren Geistlichen, wahrscheinlich aus Mitleiden über die bedenkliche und wahrhaftig traurige Lage der Verlobten, im Discours die Aeußerung gethan: „man könne wohl einen katholischen Geistlichen dazu brauchen, differirten sie doch in actu copulationis nicht ganz.“ Allein dieses war wiederum den nehmlichen Schwierigkeiten unterworfen. Dahero wandte sich nun der bedrängte Bräutigam, auf Einrathen guter Freunde, an den Landesherrn selbst, welcher, nach gnugsamer Information von diesem allerdings sonderbaren Falle, einen speciellen Dispensations-Befehl, jedoch ohne einige Consequenz, zur priesterlichen Copulation ertheilte.

Welche Freude für die beyden Verlobten! Da aber diese Copulation in der Stadt wegen eines vermutheten großen Zusammenlaufs neugieriger Menschen, füglich nicht geschehen konnte: so ließen sie sich auf ihrem Guthe in aller Stille einsegnen, gebrauchten jedoch, um künftiger Nachricht und Beurkundung willen, die in der Folge für sie so glückliche und nöthige Vorsicht, daß sie die Handlung im Beyseyn eines Notarius und einiger Zeugen verrichten, und ein ordentliches Instrument darüber abfassen ließen. Man kann denken, daß die Neuvermählten die ersten Wochen in einer solchen Wonne der ehelichen Liebe zubrachten, als sie nur immer ein Verfasser des Siegwart, Morgenthau und Burgheim romanenhaft schildern kann. Kurz, sie lebten so glücklich, als wenn ihr Landguth in Elisiums Gefilden gewesen wäre, und konnten nicht ahnden, daß, (wie auch der Leser nicht vermuthen wird,) sage ich, nach der so theuer erkämpften priesterlichen Copulation und ehelichen Zusammensetzung, auf Vernichtung ihrer Ehe neue Versuche gewagt werden könnten.

Und doch war dieses bey ihnen der Fall, weil in dieser sonderbaren Welt eine Sache zwar nicht wahrscheinlich, aber doch immer möglich seyn kann.

Der eingetretene Winter bestimmte sie, von ihrem einsamen Landguth in die zwar geräuschvolle aber doch wegen der Wintervergüügungen und Faschingslustbarkeiten berühmte, Residenzstadt zu ziehen, allwo sie auch eine Zeitlang der angenehmsten Ruhe genossen. Allein auf einmal sahen sie sich wegen ihrer noch nicht ein halbes Jahr geführten Ehe in der vormaligen unangenehmen Lage. Die der evangelischen Religion zugethane Frau des Eunuuchs Titii wollte zur Beichte und heiligem Abendmable gehen, und ließ bey ihrem vormaligen Beichtvater wegen einer ihr hierzu zu bestimmenden Stunde gewöhnliche Anmeldung und Anfrage thun, welcher aber, wegen ihrer Ehe mit einem Eunucho, die er *perpetuam pollutionem* nannte, ingleichen wegen dessen catholischer Religion, sie zu solcher heiligen Handlung zuzulassen, nicht allein schriftliches Bedenken zusendete, sondern auch den Gebrauch des heiligen Abendmahls, weil sie, seiner Meynung nach, in einer Todsünde versirte, runde abschlug, sich jedoch erklärte, daß, wenn sie einen andern Beichtvater erwählen wolle, der sich deshalb kein Gewissen mache, er sich solches sehr wohl gefallen lassen könne, vermuthlich, weil er schon Wissenschaft haben mochte, daß keiner seiner Herrn Collegen, respectu des obersten geistlichen Consistoriani, der vom Anfange her dieser Ehe gerade zuwider gearbeitet hatte, und auf Trennung dieser Ehe bestand, sie annehmen werde.

Was sollte nun die gute, nunmehr verhehelichte Titia, die durch mancherley Hindernisse den Gebrauch des heiligen Nachtmals ohnehin lange genug aufgeschoben haben mochte,

und längern Verzug auch für Sünde, die Abweisung von solchem heiligen Werke aber für öffentliche Schande, und für angedroheten Verlust der ewigen Seeligkeit hielt, in solcher Noth anfangen? Ihre deshalb consultirten Rechtsfreunde holten diesfalls von ganz unpartheiischen auswärtigen theologischen Facultäten, namentlich der zu Königsberg, Greißwalda, Gießen, Utrecht, Strasburg, Leiden, weitläufige Responsa ein, liessen sich auch hierüber noch von einigen geistlichen Ministeriis angesehener Städte, z. B. Hamburg und Lüneburg, belehren.

Sämmtliche Responsa waren zu der Verehelichten Vortheil abgefasst, von welchen der einem (\*), da sie in terminis generalibus größtentheils einerley Inhalts, ich mit Weglassung der Geschichtserzählung, der Zweifels- und Entscheidungsgründe, das Endgutachten hier wörtlich anfügen will:

ic. Aus welchem allen denn gnugsam erhellet, was von gegenwärtiger Ehe eines Conuchi und einer Jungfrauen zu halten sey; da derselbe ein frommer und gewissenhafter Mann, untüchtig zwar ad generationis effectum, aber nicht untüchtig ad generationis actum, auch semen hat, licet non prolificum, und einem Weibe eine Gnüge thun kann, wie seine Frau nunmehr aus Erfahrung bezeuget, welches alles der Bericht meldet, und sie mit gutem Gewissen bey einander leben können, um der treuen Hülfe willen, die der Ehestand mitbringet, und um Vermeidung der Unzucht und ungeziemender Lüste willen, ob sie gleich den ersten

(\*) Ich habe nemlich die ganze Sammlung der dieses Ehefalles halber ergangenen Schriften zu nöthiger Excerptirung in meinen Händen gehabt.

ersten finem; der nunmehr unter dem neuen Testamente nicht der vornehmste ist, nemlich, die procreationem sobolis, nicht erlangen können, welches bey vielen andern Umständen sich auch findet. Die Lust, die auffser der Ehe ihnen eine Todssünde wäre, ist in dem Ehestande propter matrimonium; als ordinati- onem Dei, ein peccatum veniale; nur allein werden sie, weil die Evnuchi propensiores in Venerem sind, als andere, sich mäßigen, und bisweilen, aus bey- der Bewilligung, wie Paulus ermahnet, sich von einander enthalten, auch immer mehr dahin trachten, daß sie endlich nicht als maritus und uxor, das ist, ohne Vermischung bey einander wohnen mögen, doch mit beyder Bewilligung, wie auch andere Eheleute trach- ten müssen; denn ja mit den Jahren die Lust abnimmt.

Es kann auch so viel weniger diese Ehe getrennet werden, da sie nicht allein per sacerdotalem et carna- lem copulam vollzogen ist, sondern auch von Sr. . . Fürstl. Durchl. durch ein Decret bestätigt, im übrigen aber gnugsam verhütet und vorgewehret, daß der- gleichen Conjugia nicht leicht in ihren Landen zugelaf- sen werden, nicht allein durch ihr Decret, sondern auch durch Auslegung einiger Geldbuße, daß die- se beyden Personen ad pias causas ein ziemliches ab- legen sollten, wozu sie sich auch selbst erboten. Daß man nun derowegen noch dieser Ehe widersprechen, den Eheleuten Gewissensserupel machen, und auf die Trennung dringen, auch so lange sie vom heiligen Abendmahl abhalten wolle, bis sie getrennet wor- den, halten Wir nicht allein unbillig, sondern auch ärgerlich, denn nichts beygebracht werden kann, war-

um diese Ehe nicht für rechtmäßig zu achten, auch nicht zu erweisen, daß die Eheleute in einer Todssünde stecken und verharren. Derhalben genüssen sie auch billig ihres Rechts, daß sie für Eheleute gehalten, und zum heiligen Abendmahle zugelassen werden.

(L. S.)

Decanus und Professores der theologischen Facultät zu R.

Aber alles dieses half nichts, weil der oberste Consistorianus in scanno ecclesiastico einmal dieser Ehe zuwider war, weshalb eben sich kein Beichtvater finden wollte, zumal in einem andern eingeholten theologischen Gutachten die Clausul mit eingeschlossen:

Schlüsslichen wäre zu rathen, daß mehrgedachte Personen, weil sie in solchem conjugio leben, de quo non omnium eadem est sententia, darein ein Einfältiger sich nicht leicht schicken kann, lieber sich anderwärts wohin, da sie nicht so bekannt, begeben möchten, doch gleichwohl, weil die eine Person päpstlicher Religion zugethan, an einen solchen Ort, da pars orthodoxa nicht in Seelengefahr gerathen könne, und wird diese auch, durante adhuc matrimonio also zu leben sich bestrengen, daß sie nicht allein das Böse selbst, sondern auch allen Schein des Bösen meide etc.

Dahero leicht zu erachten, daß der Eynuchus Titius, weil er seine Ihm mit unerschütterlicher Treue und Liebe zugethane Gattin nicht in Gewissenszweifel und Kleinmüthigkeit fallen lassen wollte, alles nur mögliche gethan, damit seine Ehe für ganz gültig erkannt, und seine Gattin zum Genuß des heiliga

heiligen Abendmahls gelassen würde. Wie er denn zu solchem Ende sich anderweit an den summum Episcopum, den Landesfürsten, wandte, die von so vielen theologischen Facultäten eingeholten Responfa, samt einer über den bisherigen Verlauf seiner Ehesache aufgesetzten Specie facti übergab, aus welcher ich, um beliebter Kürze willen, nur den merkwürdigen Schluß excerpiren will:

Die dritte Frage, die Ehescheidung betreffend, ist gar nicht der Rede werth; denn, wird es Gott durch den Tod nicht thun: so wird uns in Wahrheit wohl kein Mensch scheiden. Endlich, damit ich wieder auf den Proceß komme, und als man meine Liebste nicht Beichte hören lassen wollen, habe ich mit Ihro . . . Durchl. Rätthen selbst gesprochen und reden lassen, wenn es ja ein solch unzuläßiges Werk gewesen, warum denn man mir nicht bey Zeiten Inhibition gethan hätte? wäre es doch nicht verborgen, besonders ganzer 5 Jahre öffentlich in aller Leute Munde gewesen; ich habe auch ordentlich um die Trauung angehalten, und, weil man mich an den Oberbischof gewiesen, derselbe aber darwider nichts gesprochen, besonders vielmehr darein consentirt, als habe ich billig damit fortgefahren. Daß es aber privatim auf meinem Guthe geschehen, und zuvor in aller Leute Mund nicht geleyet worden, darzu habe ich gnugsame Ursachen gehabt;

Sufficit, daß dabey doch alles ehrbar und ehrlich zugegangen ist, welches das Instrument, so mein Schwiegervater mit allem Fleiß aufrichten zu lassen, für gut befunden, mit mehrern besagt. Denn da hat man vorgegeben, als ob wäre der Pfarrer zuvor besoffen

fen gewesen, hernach zur Trauung beredet worden, welches alles das Instrument in contrarium besagt, und ich zweifle nicht, daß solche Legenden wohl auch in dem Verichte möchten gelesen werden.

Als ich nun gesehen, daß ein gar so großes Spiel daraus gemacht, und in aller Welt ausgebreitet worden, habe ich mich erklärt, wenn ich ja pecciret hätte, daß man mich bestrafen solle. Und dazu will ich selbst diesen Vorschlag thun, nemlich, weil bey meinem Guthe \*\* ein Bergflecken anliegt, eine ziemliche Gemeinde von Bergleuten sich allda befindet, und keine Kirche haben, so will ich schuldig seyn, eine lutherische Kirch allda aufzubauen, und ein Capital in die \*\* zu verschaffen, daß von den Zinsen jährlich ein Pfarrer kann besoldet und erhalten werden, damit dieser Lärm nur einmal ein Ende nehme, welches die Herren . . Råthe Herrn D. N. N. (\*) vorgeschlagen, und in die anderthalbe Stunde mit ihm daraus communiciret haben; er ist aber nirgends hinzubringen gewesen, besonders stetig auf Jhro . . Durchl. Resolution gestellet und urgiret, daß in den beyden Consistorien anderweit darüber sollte erkannt werden. Was in fernern ergehen wird, giebt die Zeit. Muß ich mich mit Recht durchfressen: so mag hernach D. N. N. eine lutherische Kirche bauen; von mir soll es hernach unterbleiben.

**Titius.**

So

(\*) Das war nemlich der oberste geistliche Consistorianus, welcher wider diese Ehe so sehr eingenommen war.

So viel vorieht . . Jedoch soll, wenn man diesen  
Fall interessant findet, in einer zweyten oder andern  
Sammlung noch mehreres aus vorhandenen schriftlichen  
Nachrichten mitgetheilet werden.

---

## III.

## Der durch ausgestandene Tortur losgesprochene offenbare Mörder.

Ich würde ganz ein Fremdling in der Criminal-Litteratur scheinen, wenn ich zu Behauptung der Erfahrungssätze: daß die Tortur schwächliche Unschuldige verdammet, und starknervichte Schuldige losgesprochen, als lererst eine weitläufige Einleitung machen wollte. Nein, da ein Beccaria, Barkhausen, Claproth, Zommel, Jacobi, Meister, Guistorp, Sonnensels, Serrin, Zaupfer, nächst andern, besonders schon längst Thomasius, in seiner dissert. de Tortura ex foris Christianorum proscribenda, schon mehr gesagt, als ich, ihr Schüler, nachlassen könnte: so weiß ich selbst, daß es mit mir nun zu spät ist. Indessen sey es mir erlaubt, statt einer Einleitung, zu Begründung des ersten Satzes, daß schwächliche Unschuldige verdammt worden, ein von Zaupfern (\*) erzähltes Factum, das doch vielleicht noch nicht allen Lesern bekannt ist, voranzuschicken, und sodann erst zu meinem angekündigten Gegenstücke überzugehen.

In

(\*) Andreas Zaupfers Gedanken über einige Punkte des Criminal-Rechts. München 1781. S. 23.

In einer gewissen Stadt wurde einst die Kasse auf dem Rathhause befohlen, ohne daß man an den Schloßern oder sonst irgendwo einige Verletzung wahrnehmen konnte. Nur an einer Thüre fand man den Schlüssel stecken. Der Verdacht fiel sogleich auf den Schlosser, welcher damals in einem obrigkeitlichen Amte stand, und die Schlüssel des Rathhauses in Verwahrung hatte. Es wurde sein Haus durchsucht, und es gieng der nehmliche Schlüssel ab. Der Schlosser wurde sogleich in Verhaft gebracht, — läugnerte — wurde zur Tortur geführt — und gestand das Verbrechen.

Eine kurze Zeit nach seiner Hinrichtung kam ein Brief aus Ungarn an besagten Stadtmagistrat, in welchem demselben zu allenfalls nöthiger Wissenschaft eröffnet wurde, daß ein Schlossergeselle wegen verschiedener Diebstähle hingerichtet worden, welcher unter andern auch die Aussage gethan hätte, daß er in Deutschland und in besagter Stadt gedienet, seinem Herrn in der Stille die in einem versperrten Schranke befindlichen Schlüssel zum Rathhause und zu dortiger Kasse mittelst eines Dietrichs entwendet, und Nachtszeit sich in das Rathhaus geschlichen, das Geld genommen, und bald darauf Ursache gesucht habe, seinem Herrn die Arbeit aufzukündigen.

Der Magistrat erschrock, wie leicht zu vermuthen, über diese Nachricht, bedauerte den unschuldigen Unglücklichen mit unnützem Mitleid, und stiftete zu Wiedererlangung seiner ungerecht verletzten Ehre, ein immer brennendes Licht auf dem Kirchhose. (\*)

Man

(\*) Wer mehrere Beyspiele von unschuldig Verurtheilten lesen will, der kann ihrer etliche und vierzig in dem appen-

Man sehe sich, sagt Zaupfer, an die Stelle eines solchen Unglücklichen; man empfinde, wenn man kann, (und wer kann das nicht?) die Angst, die Bitterkeit, die Schmerzen, die Schaam, die sein unschuldiges Gemüth durchstürmen, und den Leib quälen; man gehe in Gedanken vor einer Welt von Leuten, zwischen zween Geistlichen, gebunden, und von Henkersknechten umgeben, zur Richtstatt. Welch ein innerliches Pochen, welche Beklemmung des Herzens, welche unausdrückliche Verwirrung wird man auch nur denkend in seiner Seele empfinden!

Im Gegenfalle ist es eben so herzerpörend, wenn man einen vorsätzlichen Mörder, der sich auf seine frechen Lügen und seine starken Nerven verläßt, ohne Geheiß, sich selbst zur Marter auskleiden und auf die zur Ausspannung der Glieder bereit stehende Leiter hinzueilien siehet, sogar ruffen höret: auch das Kreuz her! und endlich, weil er alles überstehet, als unschuldig lossprechen muß.

Dieses ist der merkwürdige Fall, welchen ich aus den mir vor Augen liegenden Inquisition = Acten erzählen will.

L . . S . . welcher vormals in Schwedischen, nachher in Churfächsischen Kriegsdiensten gewesen, und nach erhaltener Verabschiedung in G. bürgerliche Nahrung trieb, die Brandtweinhäuser fleißig besuchte, allda auf die Landes- und Stadtobrigkeit, sollte es auch nur trunkenen Weise gesche-

appendice cautelarum criminalium des Justus Oldekop und noch andere in den Schriften der Barbier d'Ancour, Broumont, Loiseau, Mariette, und Seigneur de Korron finden. Des Thomastus Hexen- und Zauber-Proceß zu geschweigen,

schehen seyn, schmähete, mit seinem Weibe in Uneinigkeit lebte, nach derselben oftmaliger Beschwerde bey gehabtem Verluste im Kartenspiele zu Hause fluchte und tobte, und dabey mit Morden und Todtschlagen drohete, sogar, bey einer ihm deshalb von seinem Beichtvater geschehenen Vorhaltung zu Gott ein Gebet abschickte, wie sehr er ihm danken wollte, wenn er, bey einer so eben erfolgten grausamen Durchprügelung der Frau, den Teufel erschlagen hätte, dem allen aber ohngeachtet ein scheinheiliger, fleißiger Kirchengänger war, und bey dem öffentlichen Gebrauche des heiligen Abendmahls eine überaus devote Stellung anzunehmen mußte, setzte durch eine, am 19. October 1741. vollbrachte vorsehlische Mordthat die ganze Stadt G. in großes Schrecken.

Am besagten Tage nehmlich: begegneten Inquisiten E. S. drey Corporals von der Garnison, nicht weit von seinem Hause, welche er auf ein gut Glas Ros solis zu sich invitirte. Der Entleibte Z. setzte sich sogleich hinter den Tisch mit dem Rücken gegen das Fenster, S. aber gieng hinaus, und holte ein halb Kännchen Brandwein mit einem Kelchgläschen, schenkte hierauf ein volles ein, und trank es dem Entleibten Z. und hernach den übrigen beyden Corporals desgleichen zu. Als solches geschehen, sprach E. S. zu dem Entleibten Z.

Ich habe gehört, daß du so erfahren bist in der Feder, und so ein Schriftgelehrter; hier will ich dir was herschreiben; sag' mir einmal, was das ist?

schrieb auch mit Kreide einige Zeilen auf den Tisch. Der Entleibte Z. sagte ihm sogleich, was das bedeute. E. S. fuhr fort:

das nicht allein, sondern, wenn du an einen großen Herrn schreiben willst, der einen Stilum haben will?

D

Z. bes

Z. beantwortete ihn alles. Hierauf gab L. Z. dem Z. die Kreide in die Hand, und verlangte von ihm einige Worte hinzuschreiben, welches Z. auch thun wollte, aber damit nicht zu Stande kommen konnte, weshalb L. Z. in die Worte ausbrach:

Du Hammerschmied! du bist ein schlechter Soldat, wenn du das nicht verstehst. Ich habe so viel Feldzüge und Campagnen gethan, bin in die Approschen gegangen, wo bist du denn gewesen?

Der Entleibte Z., welcher zwar, da er schon in einem andern Hause einige Gläser Brandwein getrunken, und nach der Zeugen Aussage, einen Hieb hatte, antwortete nichts, sondern murmelte nur aus Unwillen einige Worte in seinen Bart. L. Z. aber provocirte den Z. mit den Worten:

Hundsboigt, komm heraus.

Die anwesenden Corporals redeten dem L. Z. beweglich zu, er habe sie ja in sein Haus invitirt; er solle nicht solche Handlung machen. Allein es half nichts; L. Z. forderte den Z. anderweit heraus; er entblöste seinen an der Seite habenden Degen, und gleng, alles flehendlichen Ermahnens der Anwesenden ohnerachtet, nach der Thüre, dem der Entleibte Z. nach damaliger vermeynten braven Soldaten Manier nachfolgte. Noch bat einer, der Corporal L. Z. den L. Z. dringend:

Jesus! Z. mache er uns doch kein Unglück, ich bitte ihn um Gottes Willen!

aber L. Z. war hierzu taub, stach zur Thüre herein und den Z. durch und durch, daß das Degengefäße bis an die

Mon-

Montur gieng, und *J.* augenblicklich, ohne ein Wort zu reden, zur Erde fiel. Der eine Corporal fieng sofort zu schreyen an:

*L. S.* um Jesus willen, was hast du gethan?

deme Inquisit, nach der Hausthüre zugehend, geantwortet:

*L. S.* geht nunmehr fort —

allein jener stieß ihn zurück von der Hausthüre und ergegnete:

Nein, *L. S.* bleibt da.

Die anwesenden Corporals konnten den Mörder aber dennoch nicht aufhalten, sondern er gieng, mittler Weile selbige auf die Hauptwache liefen, und den Vorfall meldeten, ohne einige Hinderniß zum Thore hinaus.

Nun ward der Vorfall ruchbar. Das Volk lief zusammen, sah den Entleibten, an welchem Arzt und Chirurgus ihre Kunst verschwendeten, in seinem Blute liegen, und staunte. Der Magistrat schickte Steckbriefe mit Eilboten, und einen reitenden Rathscopisten mit zween Gerichtsdienern zu Einholung des Mörders aus. Wir lassen indessen denselben flüchten, und beschäftigen uns mit Durchlesung des Sectionsberichts, welcher also lautet:

Auf geschehene Requisition hiesiger Hochedlen Herren Stadtgerichten, haben Wir Endesunterschriebene, Medicus und Chirurgus, den Corporal *J. L. S.*, welcher von *L. S.* dato Vormittags um 10. Uhr, mit einem scharfen Degen gestochen worden, und sogleich

darauf umgesunken ist, viel Blut aus der Wunde von sich gegeben, Verstand und Sprache verlohren, schweren kurzen Athem und Schaum vor dem Munde bekommen, und eine bis fünf viertel Stunde darauf verstorben ist, Nachmittags um 2. Uhr besichtigt und seciret, und befunden:

Daß die Stichwunde eine Quерhand von der Herzgrube, gerade zwischen der fünften und sechsten linken untersten Ribbe, anderthalb Zoll lang war, und unten in die linke Brusthöhle ein, von da aber, der Lunge unbeschadet, durch den muskulösen oder fleischigten linken Theil des Diaphragmatis mit einer Verwundung eines Zolles lang in die Höhle des Unterleibes fort, und zwischen der untersten elften und zwölften Ribbe aufn Rücken eine gute Quерhand von der Spina dorsali ab, wiederum in der Größe eines halben Zolles herausgegangen war, auch wegen des scharfschneidigen Degens nicht nur beym Eingange die unterste beinigte Kante der sechsten Ribbe eines viertel Zolles tief ein- und die daselbst liegenden vasa intercostalia sanguifera durch, sondern auch, in progressu der Magen an der linken Seite, wo er an die Milz anliegt, eines Zolles lang aufgeschnitten, und die Milz am untersten Rande eines halben Zolles tief verletzet; anbey sowohl im Unterleibe, als in der linken Brusthöhle viel extravasirtes Blut über dasjenige, was vor der Section in einer ziemlichen Quantität aus den Wunden bereits gegangen, annoch vorhanden, auch von den contentis stomachi vieles durch die Magenwunde in die Höhle des Unterleibes ausgefloßen war.

Weil nun von dem Durchschnitte der arteriae et venae intercostalis an der sechsten untersten Ribbe,  
und

und der Verletzung der Milz, eine gänzliche Verblutung erfolgen, von der Verwundung des diaphragmatis aber die respiratio, und von der vulnere stomachi die nutritio cessiren müssen, und sothane enorme laesiones neque natura nec arte geheilet werden können: So achten und halten wir nach den principiis anatomico - physicis vorherbeschriebene Verwundungen für simpliciter, absolute und per se lethal, und haben dieses zu dessen Urkund der Wahrheit und obhabenden Pflichten gemäß, unter eigener Hand und Siegel von uns gestellet. Geschehen, G. . . den 19. Oct. 1741.

(L. S.)

D. C. . . N. . . P. . .

Phys.

(L. S.)

C. . . M. . .

Chir.

Der Mörder ward ohngefähr eine Stunde von der Stadt von der Gerichtsfolge eingeholet, und, damit er ohne viele Umstände wieder mit zurückkehren möchte, gegen denselben geäußert: daß es mit dem Verwundeten S. . . keine Gefahr habe, worauf aber der Mörder, weil er noch in der ersten Bestürzung gewesen, geantwortet:

„Macht mir nur nichts weiß, ich weiß es am besten, wie ich ihn gefaßt habe; der Hundsvoigt muß todt seyn; er hat es an mir erholet, aber, nunmehr hat er seinen Rest. Es war ja, als wenn ich in ein Butterfaß gestochen hätte, so plumperte es. Nunmehr kann der Rath zu G. . . sein Gerichte durch mich bestätigen.“

Sollte nun nicht diese Aeußerung allein, welche von der Gerichtsfolge endlich bestärkt wurde, von einem recht vorsätzlichen, und selbst unter den Händen seiner Bestrickter mit einer lebhaften Freude als gewiß versicherten, Mordzeugen? Sogar bey dem ersten Verhör, wo er, (weil er bey dem Militair engagirt gewesen,) auf ein Militairgerichte provocirte, blieb er bey solchen Aeußerungen, welche ihm sein Bewußtseyn des vorsätzlichen Mords in den Mund legte:

„ich verlange nicht mehr, als das rechte Recht; es mag mir gehen, wie Gott will. Ich bin meines Lebens satt und überdrüssig, man mag mich viertheilen, oder auf eine andere Art zum Tode bringen; ich bin zu allem bereit.“

Allein als die kurzen, finstern Wintertage und langen Nächte das Nachdenken über alle bevorstehende Peinlichkeiten der Justiz, benebst den Anstalten zu seinem Tode, und den schänderlichen Tod am Hochgerichte selbst, hervor gebracht, und die Liebe zum Leben wieder aufgewacht, vielleicht auch der Vorsatz, bey längerem Leben seine Sünden zu bereuen, u. s. w. in ihm gefaßt worden seyn mochte, legte er sich, was den Vorsatz der Eriddtung anbetraf, durchaus aufs Leugnen, behauptete sogar, der entleibte S. habe den Degen zuerst gezogen, er sey bloß Bertheidigungsweise gegangen, S. aber, (nach seinem Ausdrucke) wie eine wilde Sau in seinen Degen gelaufen; inmaassen er keinen Stoß auf den S. gethan; welchem allen aber von den endlich abgehörten, und mit ihm confrontirten Zeugen, den im Eingange erwähnten Corporalen, besonders von dem einen, unter dem Besatze:

einmal, daß alles, was er ausgesagt, nichts anders, als die reine Wahrheit sey; denn er sich weder an Z. noch an B. Blute schuldig machen wolle; sondern alles so ausgesagt, wie es Gott bekant und die Wahrheit sey,

feyerlichst widersprochen wurde.

Der Mörder aber blieb auch bey der Special-Inquisition bey seinem Vorgeben einer wahrhaften Nothwehr, schwätzte vieles von den Fectherposituren, welche er hierbey angenommen, und glaubte dadurch bey den auswärtigen höhern Richtern ein günstiges Urtheil zu erlangen, welches im Gegentheile dahin ausfiel:

Als Dieselben uns angebrachte Klage eingezogene Erkundigung etc. etc.

Es erscheinet daraus und sonst allenthalben so viel, daß, wenn Inquisit sein Bekännniß anderweit in Güte nicht thun will, man wohl befugt, Inquisiten mit der Schärfe ziemlicher Weise angreifen und befragen zu lassen:

1) Ob nicht sein Vorgeben, daß er am 19. Oct. 1741. seinen entbloßten Degen in der Absicht, damit Z. C. mit seinem entbloßten Gewehr auf ihn nicht loskommen möge, nur vorgehalten, auch Z. in seinen Degen gelaufen und sich gespießet, falsch und erdichtet?

2) Ob nicht vielmehr Inquisit mit seinem bloßen Degen auf Z. losgestoßen, also ihn vorsehlich verwundet?

3) Was er allenthalben mehr dabey gethan und ihm dar-  
um bewußt sey?

Wenn nun Inquisitens Urgericht mit besondern Fleiß aufgezeichnet, zu den Acten gebracht, und nebst die-  
sen wieder überschickt wird; so ergeheth keiner Bestrafung halber und sonst ferner, was Recht ist. B.  
R. W.

R. P. u. C. S. Schuppen zu L.

In dem hierauf in Güte zuörderst nochmalts an-  
gestelltem Verhör blieb der Mörder beyhm Leugnen hart-  
näckig stehen, führte nun zu Abwendung der Tortur eine  
große Defension, nahm aber, um wenigstens den Voratz  
des Mords abzulehnen, und den Mord durch eine Verwir-  
rung seiner Sinnen zu beschönigen, dahin seine Zuflucht,  
daß er vorgab, sein Haupt habe bey einer vorgefallenen  
Kriegsaction, da er von einer aufgeschmissenen Pistole und  
einem zurückgeprallten Arteisens sehr schwer verletzt wor-  
den, eine sehr große Schwäche erlitten, (deme jedoch von  
dem Amtsphysicus, welcher dießfalls genaue Besichtigung  
angestellt, e principiis anatomico-mediceis durchaus wider-  
sprochen worden,) provocirte wegen der von ihm bey dem  
Duell angenommenen Positionen auf zweyer verständigen  
Fechter Gutachten, und glaubte nun ganz gewiß von der  
ihm zuerkannten Tortur frey zu werden; Allein das an-  
derweit eingeholte Urtheil erkannte demobngeachtet:

P. P. Alldieweil aber L. Zeugniß so verwerflich,  
als es Inquisit zu machen suchet, nicht ist, indem  
derselbe am wenigsten getrunken gehabt, die zuerst  
vorgegangene Schlägeren gehindert, und wegen des-  
sen, wessen ihn Inquisit fol. — beschuldiget, im ge-  
ringsten nicht graviret, zu dem dessen Zeugniß durch  
andere darzu kommende Argumenta, insonderheit,  
daß Inquisit fol. — und fol. — Hundsvogt, komm  
heraus! geruffen, auch nach vollbrachter That gegen

berz

verschiedene Personen fol. — „er wisse, wie er Z.  
 gefaßt habe, und daß dessen Tod gewiß sey“ ge-  
 sprochen, überdies, besäße beyliegender Acten und  
 nach allen, in gegenwärtigen Acten vorkommenden  
 Umständen, ein böser, zanküchtiger, dem Trunke er-  
 gebener Mensch ist, zu welchem man sich dergleichen  
 Missethat wol versehen kan, unterstützt, und fast  
 zu einem völligen Beweiß gemacht wird, folglich, auf  
 gegenwärtigen Fall nicht das Ende, sondern der  
 Anfang des 30sten Artickels der peinlichen Halsge-  
 richts-Ordnung hieher, da L. von der Hauptsache,  
 und nicht von einer blossen Anzeigung zeuget, gezogen  
 werden muß, nächst dem Inquisiten Sohn, wegen  
 seiner großen Jugend fol. — noch mit keinem  
 Ende belegt werden kann, zudem, wenn er auch für  
 seinen Vater beyfällig aussagte, die oben angeführ-  
 ten starken Argumenta nicht entkräften würde, weiter,  
 auf derer Fechtmeister Gutachten hier gar nichts an-  
 kömmt, da dieselben die Schlägerey nicht mit ange-  
 sehen, also nicht wissen können, mit was für Hefrigkeit In-  
 quisit hat auf Z. losgestochen, überdies der Defensor  
 in der Hauptsache mit seinem Defendendo selbst un-  
 einig ist, und jener in der Defension - Schrift, daß  
 Inquisit vor der Thüre unten im Hause gestan-  
 den, Inquisit aber beständig fol. — daß er in der  
 Stube gestanden, vorgiebt, inmaassen beyde einander  
 auch darinnen widersprechen, daß der Defensor bey-  
 de vorgegangene Handel für einen an einander han-  
 genden Actum angiebt, Inquisit hingegen fol. — daß  
 eine gute halbe Stunde darzwischen verlaufen, be-  
 kennet. (\*)

D 5

Die:

(\*) Diese im Urthel aufgerückten Widersprüche des Defens  
 fors

In Diesennach hat Inquisit, das ihm wider die an-  
erkannte Peinlichkeit zu Statten kommen möchte,  
am nicht ausgeführet, sondern es wird das fol. 268.  
man befindliche Urthel an ihm billig vollstreckt. B. R. W.

Verordnete Doctores des R. P. n. C. S.  
Hofgerichts und Schdppenstuhls zu W.

Nun begleiten wir den Mörder in die Marterkammer,  
sehen seine Unerfrochtenheit, erstaunen über seine Hart-  
näckigkeit bey den stärksten Schmerzen an seinem Leibe, und  
bewundern dabey seine harten Nerven.

Ich hoffe meinen Lesern nicht missfällig zu werden, wenn  
ich das über den actum torturae abgehaltene Protocoll wdrz-  
lich herseze, weil es zugleich ein Denkmal, der mit so großer  
Weisheit in unserm Vaterlande abgeschafften Tortur seyn  
soll.

Registratura.

G. den 31. May 1743.

Acto haben früh um 3. Uhr die Herren Stadgerich-  
ten nebst Endesunterschriebenen Notario und Actua-  
rio sich in die Frohnfeste begeben, und allda den  
Inquisit L. S., weil er gestern in Güte nicht gestehen  
wollen,

sors waren auch die Ursache, daß Inquisit, nach aus-  
gestandener Tortur, weder diesen noch einen andern  
Defensor verlangte, sondern seine sogenannte Defens-  
sion selbst niederschrieb, die, weil sie eine seltsame  
Erscheinung in der Praxi ist, und von einem ganz  
eigenen Genie und Character des Inquisiten zeugt,  
anzufügen ich nicht unterlassen konnte.

wollen, aus der Custodie, nachdem er der Bande entlediget, in des Gerichtsfrohns Stube bringen lassen, und denselben nochmals sein Bekänntniß in Güte zu thun, treulich vermahnet. Allein, es hat derselbe sogleich interrumpiret, und sich herausgelassen: es brauche nichts mehr, man solle ihn nur martern; er sey zu allem bereit. Nichts destoweniger hat man ihn die im Urthel fol. — enthaltene Fragen nochmals vorgehalten, darauf er denn folgendermaassen geantwortet:

## I.

Ob nicht sein, Inquisitens Vorwand, daß er, Inquisit, am 19. Oct. 1741. seinen entblößten Degen in der Absicht, damit J. C. Z. mit seinem entblößten Gewehr auf ihn nicht loskommen möge, nur vorgehalten, falsch und erdichtet sey?

Antw. Nein.

## 2.

Ob nicht auch weiter Inquisitens Vorwand, daß J. ihm in seinen Degen gelaufen, falsch und erdichtet sey?

Antw. Nein. Es wäre nicht falsch, sondern die Wahrheit.

## 3.

Ob nicht vielmehr Inquisit mit seinem bloßen Degen auf J. losgestossen? also ihn vorsätzlich verwundet?

Antw. Nein. O, behüte Gott! Nein.

## 4. Was

Was Inquisit allenthalben mehr dabey gethan, und ihm darum bewußt sey?

Antw. Nichts.

Ob man nun wol Inquisiten nochmals zugeredet, daß er es nicht zur Tortur kommen lassen, sondern noch in Güte bekennen möchte, hat er darauf geantwortet: „Man solle nur von Güte nichts mehr sagen, sondern darauf los martern; ob man denn meyne, daß er sich zwanzig Monate im Gefängnisse umsonst martern lassen,“ und damit hat er selbst zur Marterkammer fortgeilet.

Als er nun dahin gebracht, und ihm die Instrumente und alle Anstalt zur Tortur gezeigt worden, hat man denselben nochmals über vorher befindliche Punkte gütlich befragt, seine Antwort aber ist folgende gewesen:

ad 1) Ach, behüte Gott!

ad 2) Ach Herr Jesu, mein Lebetage nicht daran gedacht.

ad 3) Wenn es wahr sey, wolle er keinen Theil am Reiche Gottes haben.

ad 4) Nichts.

Wobey er sich sehr effronté erwiesen, und ohngeachtet man ihm seine Vermessenheit verwiesen, und gesagt: daß er mit Ja und Nein antworten sollen, noch immer fortgefahen, sich selbst die Kleider ausgezogen und an die Leiter gestellet, und angefangen: Jesu,  
fili

fili David, miserere moi! welches er wohl zehnmahl wiederholet, bis der Scharfrichter, dem sein Amt zu verrichten anbefohlen worden, ihm die Daumstöcke angelegt, und er über die vorigen Punkte befragt worden, darauf er denn schlechterdings alles nochmals gelegnet.

ad 1) Nein, ad 2) Nein, ad 3) Nein, ad 4) Nein.

Als nun der Scharfrichter ferner fortgefahren und ihm die Schnüre angelegt, und damit zugezogen, hat er wie zuvor geantwortet:

ad 4) Nichts. Er könne nichts anders, als die Wahrheit sagen; er sey bereit, auch sich kreuzigen zu lassen.

Wobey Inquisit keine sonderlichen Schmerzen von sich spüren lassen, sondern nur zuweilen: o Jesu! O, du unschuldiges Gotteslamm! Ach Herr Jesu! tröste mich mit deiner Unschuld, theuerster Herr Jesu! Ich kann mich ja zu keinem Selbstmörder machen, auch das Lied: Der am Kreuz ist meine Liebe, zu singen angefangen, ohngeachtet ihm nun immer zugeredet worden, daß er sich nicht weiter solle martern lassen, sondern in Güte bekennen, hat er doch darauf geantwortet: Nuch das Kreuz her; er wolle keinen Theil am Reiche Gottes haben, wenn es nicht wahr sey, was er sage.

Als nun der Scharfrichter ferner fortgefahren, Inquisiten auf die Leiter zu spannen, hat er denselben angerebet: Herr Scharfrichter, thue er, was seines Amtes ist; er hat es keine Sünde, aber, die mich

nich ihm überantwortet haben; auf die hierbey wieder vorgehaltenen Fragen aber, hat er mit Nein geantwortet.

Als nun endlich auch die Spanischen Stiefeln angelegt worden, hat Inquisit sich herausgelassen:

In Gottes Nahmen, immer weiter! Auch das Kreuz her; er könne anders nicht; der Himmeln sey ihm lieber; er könne sich nicht zum Selbstmörder machen;

hat aber wie vorher geantwortet:

ad 1) Nein, ad 2) Nein, ad 3) Nein, ad 4) Nichts.

Wobey er immer diese Expressiones und Exclamationes gebraucht: Ach stehe mir, Herr Jesu, mit deinem heiligen Geiste bey! Nur Schwerdt her, Kopf ab, er verzweifle sonst u. s. w.

Wie sich nun hiermit die Tortur, welche noch nicht eine halbe Stunde gewährt, geendigt; Als ist hierauf Inquisit wieder aus der Marterkammer gebracht, dieses alles aber fideliter anhero registriret

G. E. reg. Stadtrichter.  
 E. D. B. Stadtr.  
 J. A. M. Ger. Asses.  
 J. C. K. Not. Publ. Caes.

Nun hatte der Mörder gewonnenes Spiel. Dieserhalb ließ er den Stadtgerichten melden, daß er keinen Advocaten mehr in der Sache verlange, indem er vom Anfange an keinen

Feinen gehabt zu haben wünsche, seine Nothdurft selbst fertigen und übergeben, und sich dieserhalb ein halbes Buch Papier, Feder und Dinte ausbitten wolle. Nachdem solches Suchen gewähret worden, übergab er nachstehende selbst gefertigte und eigenhändig geschriebene sogenannte

### Vertheidigung.

P. P. Hoherleuchtete Herren Urthelsverfasser. Hier zeigt sich Ihnen ein Subjectum, welches de ventre matris usque adhuc von den Wellen des ungestürmten Weltmeeres auf mancherley Weise herum geworfen worden. Anno 1691. den 26. May bin als ein Posthumus auf diese jammervolle Welt geboren, 4. Wochen nach meines seel. Vaters Ableben, welches in Actis bereits angeführt. Nachdem in meinem 15ten Jahre als 1704. in O. zum Tambour angenommen worden, erstlich unter dem Flemmingischen, nachhero, als wir bey Sorau campiret, so bin ich unter das Schulenburgische Dragoner = Regiment versetzt worden, 1706. habe dem unglücklichen Treffen bey Fraustadt mit beygewohnet, allwo nicht allein blesiret, sondern auch gefangen worden, so, daß nebst vielen andern nach Schweden transportiret worden.

Allein, 1707. als der Altrannstädtische Friedenstractat publiciret, so sind wir in Schwedische Dienste überlassen worden, und traf mich das Loos, mit nach Liefland unter des Herrn General Löwenhaupts sein unterhabendes Corps, brach also 1708. aus Liefland auf, und giengen Ihre Majestät, dem Könige Carl dem 12ten nach, da es sich dann zutrug, daß wir durch die Russische Haupt = Armee total unweit Mohilov in Pohlisch Neussen geschlagen wurden, weil uns der Feind an Macht weit überlegen,

und

und lieffen wir nicht allein die sämmtliche Artillerie, wie auch die Bagage im Stiche, nebst Verlust der ganzen Infanterie, endlich gelangten wir mit 4000. Mann bey des Königs Armee an, nehmlich, in der Ukraine, allwo wir untergesteket wurden; und ich kam als Dragoner unter des Herrn General Meyerfeld Regiment zu stehen; 1709. in wense July wurden wir bey Pultawa total ruiniret, allwo abermals hart blesirt und von den Kalmucken zum Gefangenen gemacht, und verhandelten mich meine damaligen Patrons um ein Pferd an einen Regiments-Quartiermeister von der Russischen Infanterie. Nachdem trug es sich zu, daß einige Schwedische Officiers gegen andere Russische, so in Schweden gefangen saßen, ausgewechselt wurden, da ich denn um eine englische Uhr an zwey Brüder, von Längelfeld genannt, kommen, welche in der Schwedischen Invasion eben in G. gestanden, nehmlich unter dem damaligen Taubischen Dragonerregiment.

Mit diesen beyden Herrn Capitains gieng ich wieder mit nach Schweden, und trafen 1710. im Monat März bey des Herrn Grafen von Steinbock Corps ein, allwo diese Herrn Officiers allerseits nicht allein placiret, sondern auch avanciret wurden, und Gott gab den Schweden damals einen herrlichen Sieg über die Dänen, ohnerachtet die Dänen nicht allein weit stärker, sondern auch bessere Soldaten hatten, maassen der mehrere Theil der Schweden in lauter neuen Leuten bestund. Nach vollendeter Action ließ mich mein Herr frey, und machte mich zum Unterofficier, da wir dasselbige Jahr im Monat August zu Wasser mit den Dänen schlugen; als wir aber des Feindes Flotte verfolgten, so strandeten uns ohnweit Coppenhagen, der Kreezerpücht genannt, zwey der besten Schiffe vom ersten Rang, kaum, daß die darauf befindliche Mannschaft konnte gerettet werden.

den. Sodann währte es nicht lange, so war diese See-Campagne auch vorbey.

1710. bin ich mit dem ersten Transport mit nach Pommern übergegangen. 1712. habe der Bataille bey Gadebusch bengewohnt, hernach aber nebst einem Capitain durch Schleifwege nach Stettin commandirt worden, allwo mich der Herr Generalgouverneur Meyerfeld bey seinem Regimente behielt, und schickte einen andern vor mich, nemlich einen gebornen Schweden, allwo auch verblieben bin, bis die Belagerung ein Ende nahm, und ich nachher an die Preußen kam. Da mich denn zu gleicher Zeit bey dem Herrn General Bose meldete, und war mir obgedachter Herr General nicht allein zu meiner Dimission behülflich, sondern es placirte mich auch derselbe unter Dero damals unterhabendes zweytes Garde-Regiment.

Derowegen ersuche ich die Herren Urthelssverfasser tres-humblement, sich allenthalben zu erkundigen, ob ich dem Duelliren jemals ergeben gewesen. Sondern ich habe diese Worte beständig zu meinem Divertissement gewählt: *fortius est, qui se, quam qui fortissima vincit*, und bin auch bereit, mein Leben zu lassen, wenn mir jemand wird nachsagen können, daß jemals per Duell mit einem tödtlichen Gewehr einen Tropfen Bluts vergossen. Meine letzten Kriegsdienste sind gewesen bey der Kön. Pohl. und Churf. Sächsl. Garde du Corps, welches denn auch in meinem ehrlichen Abschied zu finden.

Ao. 1724., als den Militair Stand quittiret, habe mich allhier in G. niedergelassen, und eine kleine Handlung angefangen. Aber, ach leider! in was für wunderseitsame Verwirrungen bin ich gerathen! Da nicht alleine mit vielen

jugendthigten Processen (\*), sondern mit viel andern Unglücksfällen mehr. Wenn also Gottes allerheiligstes Wort bey allem diesen Jammer mich nicht wiederum aufgerichtet, so wäre vergangen in meinem Elende. Allein Gott ist, der nur weiß Rath, wenn Menschen Hülfe ein Ende hat. Derhalben bin ich jederzeit getrostet Muthes, und fürchte mich vor keinem Leiden. Indem ich in diesem meinen langwierigen Elend nicht allein besondere Visiones gehabt, wodurch ich nicht wenig in meinem Christenthum bin gestärket worden. Außer diesem allen, so kann mich mit Paulo und Stephano rühmen, den offenen Freuden Himmel gesehen zu haben; so oft daran gedenke, so ist alles Leid vergessen. (\*\*)

Demu

(\*) Was sind das für Prozesse? Lauter Rügensachen, da ihm bald wegen spätem Nachtsitzens, Trinkens, Spielen, Fluchen, Schlagens, Lästerung der Obrigkeit und Geistlichkeit ziemlich derbe Strafen zuerkannt worden, davon allein in den Untersuchungs-Acten sechs Urthels- und Decisen-Abschriften zu befinden. Und dieser Mann konnte doch von jugendthigten Processen reden. Sollte man nicht ihm, wie dem bekannten Crell, zurufen:

Et juvat innumeros scire et involvere casus,  
Si facienda facis, et fugienda fugis.

Der Herausgeber.

(\*\*) Da ich den Mörder durch die ganzen Acten hindurch als einen sehr intricaten Mann kennen lernen: so traue ihm geradeweg zu, daß er die Herren Urthels-sprecher entweder durch die affectirte große Gottesfurcht und Lust am Herrn täuschen oder aber, durch die fabulirten Visionen und Himmelsbeschaung auf die Gedanken bringen wollen, daß sie ihn als einen  
im

Dem hier trifft ein, was Joh. 14, 22. geschrieben steht:  
Wer mich liebet, dem will ich mich offenbaren.

Weil nun in meinem Bürgerstande von Zeit zu Zeit tiefer in Armuth gerathen, daß mir auf keine Art und Weise mehr zu helfen wußte: so entschloß mich endlich, den Degen wieder zu ergreifen, und will auch endlich bestärken, daß wirklich bin notirt worden, erstlich als Sergeant, hernach auf Recommendation eines Patrons bin als Lieutenant (*ohé, jam satis est!*) aufgezeichnet worden, ohnerachtet, daß sich ein Rescript bey den Acten befindet, als ob ich nicht engagirt wäre gewesen, so werde mit Gott das Contrarium erweisen können, wenn es nöthig wäre.

Hoherleuchtete Herren Urthelsverfassere. Wenn ich in Erwägung ziehe, die vielen *insidias et laqueos*, die mir per tota Acta, tam per vim, quam per sub et obreptitiae (!!!) sind gestellet worden, so wäre es kein Wunder gewesen, wenn gleich desperiret. Pro primo habe die ganzen 20 Monathe mit keinem Menschen, ausser dem Gerichtsdiener und seinem Weibe ein Wort reden dürfen, und bin dermaßen eingeschränkt gewesen, wenn gleich gethan hätte, was Franz Ravillac zu Paris und Franz Laubler zu Dresden, (!!!) doch, doch der Allmächtige wohl weiß, daß unschuldig leiden muß. Erstlich gleich, sobald arretirt worden, so bin mit beyden Füßen in einen sogenannten Springer gelegt worden, und mit der rechten Hand gleichfalls

E 2

ange-

im Gehirne unrichtigen, zu bemitleidenden Mann ansehen sollen. Darauf arbeitete schon sein Defensor bey Erzählung, daß er einmal mit einem Pistol und Artzeissen auf das Haupt geschlagen worden.

Der Herausgeber,

angefesselt, daß also 8 Tage und Nächte auf dem Rücken liegen müssen, endlich bin ich mit einer grausamen Kette, welche Glieder hat eines Fingers stark, belegt worden, und habe müssen in einem kalten Locher bis den 16 December zu bringen, daß kein Wunder gewesen, wenn abermals ver- zweifelt wäre. Doch haben mich St. Pauli Worte 2 Ti- moth. 3. Omnes, qui pie vivere volunt, in Christo Iesu per- fecutionem patientur. It. Act. 14. 22.

(sogar die Vulgata gelesen!)

Car le Seigneur Dieu m'a fait tout voir par Visions et songes et mes Adversaires me sont bien connus, mais m'appelle nôtre Redempteur et Saveur. Math. 5. 44.

(Wunder, daß nicht noch griechisch und hebrä- isch eingestickt ist!)

Wenn alles erlittene Unrecht nach der Reihe sollte be- schreiben, so würde es viel zu weitläufig werden. Daher habe es dem heimgestellt, der da recht richtet. 1 Petr. 2. Was mir dabey am allerbedenklichsten vorgekommen, ist, daß meine letztere von Ihro Kdn. Maj. mir gnädigst ver- liehene Defension weder zu sehen bekommen, noch unter- schrieben. Hier fällt mir abermals bey, was Habac. 1. 34. Item Amos 5. 7. 2c. 2c. geschrieben siehet.

(Also doch wenigstens den hebräischen Codex allegirt!)

Tandemque als mir Donnerstags vor Pfingsten das abermalige contraire Urthel vorgelesen wurde, als daß es bey der Tortur verbleiben sollte, so war es nicht anders, als wenn in meinem Herzen die Stimme erschallete: in mundo cruciamur, in coelo coronamur. Derohalben  
bat,

hat, man sollte in Gottes Nahmen an mir vollstrecken, was Urthel und Recht mir zugesprochen; und kann mit Gott bezeugen, daß nicht die geringste Furcht oder Abscheu vor solcher, doch höchst grausamen, Marter gehabt; denn es stehet geschrieben: der Gerechte ist auch im Tode getrost. Hauptsächlich habe mein langwieriges Leiden durch das heilige Bibelbuch, wie auch mit des seel. Joh. Arndts seinem christlichen Paradiesgärtlein, ingleichen mit des seel. D. Müllers himmlischem Liebeskuß und Erquickstunden (*nonne Kubachs Gebetbuch?*) meine 20 monatliche, schwere Gefangenschaft zugebracht, daß also mit seel. David Ps. 119. wohl sagen kann: Herr, wenn dein Gesetz nicht wäre mein Trost gewesen 2c. 2c.

(Und nun immer noch kein Wort zur Vertheidigung der vorsäglichen Mordthat? Sollte nicht des Herausgebers letzte Anmerkung wahrscheinlich werden?)

Den Frentag vor Pfingsten frühe zwischen 3 und 4 Uhr habe meine Marter mit Gott angetreten, anfänglich wohl eine Viertelstunde mit diesen Worten: O Iesu, fili David, miserere mei! zugebracht. In wählender Marter wandte mein Angesicht zu dem Nachrichten, ihm sagend: Er solle sein Amt verrichten, und habe er es keine Sünde, sondern die, so mich wider besser Wissen und Gewissen ihm übergeben,

(ein allerliebft Compliment für die Herren Urthelsverfasser, mit welchen Inquisit alleweile spricht!)

wobey sagte, daß auch bereit wäre, mich kreuzigen zu lassen.

Als aber die Marter beynah eine Stunde dauerte, (die Registratur sagt: noch nicht eine halbe,) bekam der Scharfrichter immer neue Ordres, daß er nichts verabsäumen sollte, welchen er auch treulich nachkam, daß er auch endlich ein Licht nahm, und mich beleuchtend sagte: „Hier, sehen Sie meine Herren, es ist nicht scharfer zu bringen,“ daß auch mein rechtes, wie wohl vorhero hart blesirtes Schienbein dermaassen zerquetschet hat, wenn mich nicht des Kampfers und starken Brandtweins bedienet, glaube sicherlich, ich würde es gar eingebüset haben; denn es war nicht allein sehr hoch geschwollen, sondern auch ganz blau, der reifen Pflaumen gleich.

Eins habe ich noch hierbey anzuführen, daß nemlich in dem Urthel nur drey Punkte verstanden, worüber habe sollen vernommen werden, bin aber auf vier Punkte höchstpeinlich befragt worden. (\*) Ingleichen fällt mir ein, daß mir während der Marter höchst bedränlich zugeredet wurde, daß, wenn ich nicht bekennen wollte, so sollte die Tortur von neuem angefangen werden, worauf replicirte: daß bereit wäre, mich kreuzigen zu lassen, damit meiner Marter endlich befreyet würde. Endlich steng der Index an zu den andern Assessoriibus: ist das nicht ein verteufelter

(\*) Hier bemerkte man den Verstand und die genaue Aufmerksamkeit dieses Mannes, selbst unter peinlichen Fragen! In dem erstern Urthel stehen allerdings nur 3 Punkte: weil aber in dem erstern zwey verschiedene Actus ausgedrückt, so mußte der Richter qualitatem actuum separiren, damit die Antwort nicht zweydeutig und unbestimmt ausfallen, nicht etwa interloquiret werden solle.

ter Kerl, will er auch bekennen? und was mir sonst bey den vorhergehenden Verhören ist zuwider gethan worden, ist Gott bekannt.

Schließlich bezeige nochmals vor dem dreyeinigen Gott, daß meine in Actis gethane Aussage der Wahrheit vollkommen gemäß, und bin mit Gott bereit, darauf zu leben und zu sterben. Der ich unter vielen Schmerzen und blutigen Thränen beschließe

Ders

In Carcere  
G. . den 14. Jun,  
1743.

gehorsamster  
E. H.

Das darauf eingehende Urthel fiel natürlich dahin aus:

P. P. Als Dieselben Uns fernerweit Acta etc. etc. Hat Inquisit Z. . vor dem Scharfrichter, als er demselben nach Vorschrift der deshalb gesprochenen Urtheile untergeben worden, erhalten, daß er mit seinem bloßen Degen auf J. C. Z. nicht losgestossen, also ihn nicht vorfänglich verwundet, sondern seinen entblößten Degen in der Absicht, damit Z. mit seinem entblößten Gewehr nicht auf ihn loskommen möge, vorgehalten, Z. aber in seinen Degen gelaufen, und sich gespiesset;

So wird er zwar von der dießfalls wider ihn angestellten Inquisition entbunden, jedoch seiner übrigen Begünstigungen halber, Vier Wochen mit Gefängniß über das allbereit ausgestandene, oder um Vier Neue

Schock bestrafft, und zu Bezahlung der Unkosten davon 2c. 2c. angehalten V. N. W

Verordnete Doctores d. R. P. u. C. S.

H. u. S. 3. W.

Nach gewöhnlich geleisteten Urpbeden kam der Mörder zwar wieder auf freyen Fuß; allein er gieng wenig mehr mit Leuten um, und man sahe ihn mit niedergeschlagenem Haupte und Augen aufferhalb des Hauses gehen, und es ist kein Zweifel, daß er bey den peinigenden Vorwürfen seines Herzens gewiß nicht die, in seiner vermeynten Defension von sich gerühmten, Paulinischen Visionen, sondern im Traum und Wachen das Bild des Ermordeten in lebhafter Vorstellung gehabt habe: denn seine Ausflucht des nicht gehaltenen Vorsazes, zu tödten, blieb immer eine *protestatio facto contraria*,

qui enim vult antecedens, consequens quoque vult, non solum quod absolute necessarium, verum etiam quod facillime et communiter cum eo connexum esse solet et potest, licet aliud factum improbum principaliter in mente habuerit. Tum utique potius vitam quam mortem mavult, sed ideo non desinit mortem velle, quam inde sequi solere sciebat, et quoad imputationem nihil interest, an homicidium animo occidendi puro, aut eventuali committatur.

Carpzov. Pr. rer. crim. Q. I. n. 30. Q. IV. n. 21.

Matthaei de crim. I. 48. tit. 5. n. 1. C.

Boehmer ad Carpz. l. c. ejusd. Medit. CCC. art. 137.

Diesen Grundsatz schreiben auch die Rechte deutlich vor, nam ex re constituendus est animus occidendi, si enim

enim gladium quis strinxerit et eo alterum percusserit, indubitate occidendi animum ille admisit.

I. I. §. 3. π. ad leg. Corn. de scoc.

I. 38. §. 5. π. de poen.

womit auch die peinl. H. G. D. Art. 137. übereinstimmt, und überhaupt anordnet, daß derjenige, welcher einen Todschlag aus Fäheit oder Zorn gethan, als ein vorsätzlicher Todschläger mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gebracht werden solle, insonderheit aber, Art. 148. et 137. bey der in einem plözlich entstandenen Streite erfolgten Entleibung, denjenigen, durch dessen Streich der Tod erfolgt ist, mit dem Tode zu strafen befiehet.

S. war überdieß Anfänger des Zank's und Provocant, des Ueberfalles mit den tödtlichen Waffen durch Zeugen, sogar des Vorsazes, zu tödten, durch seine eignen Worte, auch durch Zeugen überwiesen, folglich von einer Nothwehr gar keine Rede. Bloß der Umstand, daß sein Leben in das Zeitalter des Gebrauchs der Tortur fiel, die damals das Orakel über Leben und Tod war, rettete ihn von dem höchstverdiennten Tode, den er sich bey seiner Arretirung gleich selbst zuerkannte.

## IV.

Responsum über ungebührliche Extension  
eines städtischen Privilegii der  
Gleitsfreyheit.

**S**aben Herzogs Friedrichs zu Sachsen Churfürst. Durchl. glorwürdigsten Andenkens, der Stadt ††† in höchsten Gnaden im Jahr 1462. ein privilegium ertheilet, in welchem unter andern diese Worte befindlich:

„Vnd was vnserer Burger zu ††† eigen Gut ist,  
 „do niemand teil mit ihme doran habe, was das  
 „sey, das sie doselbsten fuhren, oder erkeufen,  
 „oder niederlegen, nichts nicht ausgeschlossen, die  
 „sollen zu ††† in Vnser Stadt geleits und zoll=  
 „frey sein, als sie vor alters gewest seint, ohne  
 „geferde. Wurde aber imandes Ausländischer  
 „oder Inländischer Fuhrmann unsern Burger  
 „ihr eigen guth gegen ††† fuhren, vnd do nie=  
 „derlegen, seind sie gleitsfrey, Wurden sie aber  
 „durchfahren mit dem guthe, So soll aber der  
 „Ausländische, vnd nicht der Inwohner Vns  
 „Vnser geleitt vnd der Stadt ihre gerechtigkeit ge=  
 „ben, vnd niederlage halten. Wurden auch bür=  
 „ger zu ††† mit gut, fischen, Salz, oder aller  
 „andern ware gegen Dreyßden oder dordurch fur=  
 „der

„der fahren, sollen gleittsfrey sein, Sondern von  
 „wagen 6 Pfennige oder zween alte groschen, als  
 „des für Alters gewest ist, und bisher gehabt  
 „haben, geben.

Nachhero aber sind der Interpretation nur angeführter Worte wegen unterschiedene Irrungen entstanden, da es denn dahin gediehen, daß die Bürgerschaft zu +++ der Gleittsfreyheit gänzlich verlustig worden, wie denn auch zum hstern, in wie weit die in der Stadt +++ fabricirte und von der abzuführenden Luche der Bergleitung unterworfen, in Disput gezogen, welcher Disput aber durch ein d. d. 9. Dec. 1552. an den damaligen Gleitsmann \*\* ergangenes gnädigstes Rescript, dergestalt seine Erledigung erlanget, daß von den Luchen, so verballet worden, daß gebührliche Pferdegleit, als von jedem Pferde zween Groschen, und einem einzelnen Luche ein halber Groschen zum Gleite gegeben werden sollte, mit welchem allen sich auch ein vom Herzog Johann Georg des ersten, Churfl. Durchl. d. d. 21. Febr. 1638. ergangenes gnädigstes Rescript conformiret, welchen gnädigsten Rescriptis auch beständigst nachgegangen, und jederzeit alle Luche insgesamt ohne Unterschied bey der Befuhre von der Stadt +++ zur Gleitsabgabe angehalten worden, mit welcher Abgabe auch es bis Anno 1661. sein unveränderliches Bewenden gehabt hat, in welchem Jahre Herzog Johann Georg II. Churfl. Durchl. das der Stadt +++ wegen der Gleitsfeyheit oben angeführter Maassen No. 1462. ertheilte privilegium gnädigst erneuert, und, obzwar in eben diesem Jahre der damalige Rath der Stadt +++ bey zur selbigen Zeit allda verordnetem Gleitsmann N. N. schriftliche Ansuchung gethan, die Bürgerschaft bey der damals eingefallenen Leipziger Messe Zollfrey zu lassen: so geben doch  
 sowohl

sowohl die zur selbigen Zeit, als auch nachhero ordentlich geführte Gleitsrechnungen klare Maaße, wie vom jedesmaligen Gleits-Einnehmer höchstgedachtes der Stadt +++ ertheiltes privilegium dergestalt interpretiret, und in Obacht genommen worden, daß diejenigen Fuhrleute, so wirklich das Bürger-Recht in der Stadt +++ gewonnen, mit Abforderung des Gleits von denen auf die Messe aus der Stadt +++ geführten Tuchen verschonet, die übrigen Fuhrleute aber, zur Gleitsabstattung in dem Falle, da sie an Tuchen oder sonst etwas von +++ auf die Messe abgeführt, indistincte angehalten worden, sich auch diesfalls weder an Seiten dieser Fuhrleute, noch des Rathes, noch der Bürgerschaft zu +++ einige Contradietion hervorgehan, welche Exaction auch bis auf jegige Zeiten unverändert continuiret. Entstehet aber anjezt die Frage:

„Ob die Bürgerschaft in +++ in ihrem Vorgeben  
 „gegründet, als ob die fremden Fuhrleute, durch  
 „welche die Tuchhandelsleute und Tuchmacher in  
 „+++ ihre allda gefertigte Waaren auf die Mes-  
 „se nach Leipzig und Naumburg verführen las-  
 „sen, mit Abforderung des Zolls oder Gleite  
 „zu verschonen?

Ob nun zwar der... in einem d. d. 15. Sept. 1731. ausgestellten Gutachten zu alleriren kein Bedenken trägt, es wäre allerdings die Bürgerschaft in ihrem Suchen fundirt, und zwar diesfalls seine Meynung mit nachfolgenden momentis zu corroboriren bemühet ist:

1) Wären obangeführte Worte des gnädigsten privilegii in ganz generalen terminis abgefaßt, und inducirten klärlich das freye Führen und Verkaufen des den Bürgern zuständigen Guthes, gestatteten also keine restriction in Ansehung der fremden Fuhrleute;

2) Wä-

- 2) Wären die exportanda wiederum, ohne restriction auf fremde Fuhrleute, Gleitsfrey declariret, ja es wäre
- 3) expresse disponiret, daß die Bürgerschaft bey solcher Befreyung buchstäblichem Inhalte nach, ruhig verbleiben und gelassen werden sollte,
- 4) erhelle ex qualitate verborum in privilegio expressorum und ex qualitate seu natura ipsius rei concessae, wie sowohl das privilegium an sich selbst ein privilegium reale, als auch promissa vectigalis promissa realis sey.
- 5) Wäre dieses privilegium nicht mere gratuitum, sed compensatorium et remuneratorium in praemii vicem bene meritis indultum, und diese verliehene Zollfreyheit sey nicht simplex gratia, sed permutatio quaedam, und welche, cum in contractum transeat, in keinem Stücke zu revociren oder zu mindern; zumalen, da die wenige Zollfreyheit derer nach der Messe versendeten Tuche gratiae commensurata und der Stadt +++ in privilegio so hochgerühmte Treue und Standhaftigkeit der remuneration wohl gleich werth sey. Es wolle sich auch
- 6) da in gewisser Maasse nur, und in dem einzigen Falle, wenn der Durchgang fürkommt, des ausländischen Fuhrmanns gedacht wird, die ratio identitatis, oder das exemplum des durchfahrenden ausländischen Fuhrmanns, die Verzollung derer durch fremde Fuhrleute auf die Messe versührenden Tuche geschehen müsse, allhier nicht finden, vielmehr wäre die Sache so zu betrachten, daß

7) vor-

7) vornehmlich ad subjectam materiam, de qua in privilegio agitur, das Absehen zu richten, und auf die Umstände, wie solche tempore concessionis beschaffen gewesen, hauptsächlich zu sehen sey, weil hieraus die sicherste und in Rechten vorgeschriebene Interpretation zu machen, und aber

8) materia subjecta allhier immunitas vectigalis mercium venalium in et exportandarum in genere concessa wäre, die circumstantiae aber, quae tempore concessionis praesto fuissent, diese gewesen, daß Ad. 1462, da die Stadt † † † ostgedachtes privilegium erhalten, der Handel in Leipzig noch nicht etabliret, dahin noch nicht Handlung getrieben, man die Abfuhr der Zürcher von † † † aus nach Leipzig zum Voraus zu sehen nicht im Stande gewesen, sonst ohnfehlbar die Zollfreyheit dahin mit extendirt seyn würde, zumaln alles, was im privilegio enthalten, mit besonderer Vorsichtigkeit dergestalt eingerichtet, daß man gar klärllich daraus abnehmen könne, wie diese ganze Disposition das Wachsthum des commercii zum Grunde hätte, und also zu praesumiren wäre, es würde viel eher auf den Flor des † † † schen Tuchhandels und die freye Abfuhr nach Leipzig, als auf ausländische nach Dresden und so förder verführte Seewagen, dieses privilegium extendirt worden seyn. Ja, daß die Abfuhr des † † † schen Bürgerguthes per verba und förderfahren, nicht an Dresden allein gebunden, könnte identitatis ratio diese seyn, daß die Leipziger Tuchfabren durch fremde Fuhrleute eben die Gleitsfreyheit haben müßten, zumal, weil subjecta materia allhier die Gleitsfreyheit wäre, und nach Maasgebung solcher materiae subjectae und vorhin angezeigter

ter circumstantiarum keine andere Interpretationfüglich zu machen,

9) Könnte das darwider angeführte alte Herkommen nicht statt haben, weil in der Erlebig. der Landesgebr. — alles dasjenige, so diesem Privilegio zuwider gethan, cassiret und aufgehoben worden. Wäre also gleich entweder vor oder nach der Zeit, da dieses gnädigste privilegium per legem publicam confirmiret, einiger Zoll von fremden Fuhrleuten erhoben worden, so wäre doch ein vitium originis vorhanden, so eine dergestaltige insanable nullitaet nach sich zöge, daß auch die diurnitas temporis selbige in gältigen Stand zu setzen nicht hinlänglich wäre, die ex actuum frequentia zwar der Bürgerschaft desto empfindlicher siele, hingegen selbige nicht einmal praescriptionem immemoriam veranlassen köunte, weil initium possessionis vitiosum, et per privilegium prohibitum, dahero auch kein titulus possessionis Statt haben köunte, quia titulus vitiosus apparet.

10) Hiernächst wäre auch das größte Moment für die gesuchte Gleitsfreyheit auß der fol. 24. der dieserwegen ergangenen Acten No. 504. durch allergnädigst ergangenen Befehl erfolgten sententia confirmatoria zu nehmen; denn, da Ao. 1710. klagende Bürgerschaft zu +++ nicht allein die Abstellung des Pferdegroschens von Caletschenfuhren, sondern hauptsächlich das geforderte Gleite von ihren durch gemietete fremde Fuhrleute versendeten Tuchen und andern Bürgergüthern urgiret; ihr Befugniß auch in der fol. 13. der dieserwegen ergangenen Acten befindlichen Deduction gnädiglich dargethan hätten, hierauf alle von Seiten des Gleits angeführte Gegenprobation erwogen, von den Com-

missa-

missarius gründlicher Bericht erstattet, auch von dem  
 seel. . . in termino darwider nichts, als die Abfor-  
 derung der Passirzeddel erinnert, auch das höchste Re-  
 script fol. 24. oftgedachter Actorum cum rationibus  
 decidendi anbefohle, das indebite erhobene zu resti-  
 tuiren, und künftighin jederzeit, so oft durch fremde  
 Fuhrleute, nota bene Krämeren und Waaren aus  
 ††† geführet würden, einen Freyzeddel mitzuneh-  
 men.

II) Würde auch die Sache dadurch nicht alteriret,  
 daß in dem Berichte fol. 11. ein Unterschied unter den  
 Jahrmarkts- und Meß-Waaren gemacht, jene indi-  
 stincte freygelassen, diese aber, weil solche selten oder  
 gar nicht wieder zurück kämen, verzollt wer-  
 den sollten, denn alle Messen und Jahrmärkte ei-  
 nerley wären, und bloß der Benennung nach von  
 einander unterschieden, es könnte sich auch fügen,  
 daß die ††† sehen Tuche ebenmäßig von Leipzig und  
 Naumburg unverkauft zurückgebracht würden, er-  
 eigneten sich dahero allenthalben casus dabiles, und  
 könne a posse ad esse kein beständiger Schluß gemacht  
 werden, wie denn auch

12) nicht folgte, daß, weil eben zu derselben Zeit, als die  
 Restitution anbefohlen worden, das Gleite von den  
 Tuchen gefordert, und damit continuiret, hieraus ein  
 Recht wider quaestionirtes privilegium erwachsen,  
 indem sowohl das auf eine oder andere Art erhobene  
 Pferdegleite ohne Exception zu restituiren anbefohlen,  
 und könne die unterlassene Restitution des einen dem  
 Privilegio nicht derogiren. Endlich auch

13) der seel . . . in seinem fol. 2. Act. No. 504. erstatteten Berichte anzuführen weiß, daß er der Bürgerschaft zwar vorgestellt, wie von ihren Gütern nichts, sondern nur von denen, so ums Lohn verführten, Gleite gefordert würde, diese aber dargegen regeriret, daß alsdenn doch der Bauer oder Fuhrmann das Gleite auf das Fuhrlohn schlug, und es der Bürger in effectu tragen müßte; es wäre auch dieses so vernünftig als billig, und hätten solches die vorigen Commissarii selbst dafür erkannt, und in ihrem Berichte fol. 22. der dißfalls ergangenen Acten deutlich mit angeführt, und obschon der . . . sche Bericht anfänglich nur den Ao. 1709. per Generale angeordneten Pferdegroschen von Caleschen im Munde führete: so würde doch paullo post der Güter gedacht, und wollte hieraus nicht un- deutlich erhellen, daß die Meß Tuchfuhren entweder zugleich mit moviret worden, oder, daß die auf die Messen reisenden Tuchhändler und Tuchmacher auf ihren Caleschen etliche Stücke Tuche mit sich geführt. Es könnte auch nicht gesagt werden, daß die Waaren frey wären, wenn die Pferde bezollet würden.

Dennoch aber und dieweil es mit allen Privilegiis die Bewandniß hat, daß bey der Interpretation derselben auf die darinnen befindlichen Worte das Abschen zu richten, und praecise nach Maasgebung dieser Worte selbiges zu erklären: Dahero Stryk in *diff. de interpret. privil. c. 3. n. 5. 6.* anführet: ad verba privilegii primo respicere debemus, illisque, quoad fieri potest, inhaerere debet interpretes, dieserwegen die Worte, derer sich der Landesherr bey Ertheilung eines Privilegii gebraucht, eine so vollkommene Richtschnur abgeben, daß nach Anleitung derselben einzig und allein, woferne nur bemeldete Worte distincte

§

abge-

abgefaſſet, und man einen vollkommenen ſenſum darinnen zu finden im Stande iſt, ein jedwedes Privilegium ohne Beyhülfe einer Interpretation zu erklären, welches alles abermals *Stryck l. c. c. 4. n. 8. 9.* nachſolgendermaaßen behauptet: *Privatus interpres privilegii verba, prout jacent, absque alia interpretatione accipere, illisque simpliciter inhaerere debet; nam, quod privilegium non dicit, nec interpretis est, dicere, id est, privilegium est intelligendum prout cantat, woraus also ganz klärlich erhellet, wie die Natur eines jeden privilegii dieses erfordere, daß sich Niemand eines Nutzens aus einem privilegio anmaße, als in so weit er ihm mit deutlichen und klaren Worten ge- gönnet.* *Hartm. Pistor. L. 1. q. 33. n. 8.* als welcher seine Meynung im folgenden zu erkennen giebt: *Privilegium tantum disponit, quantum loquitur, nec ultra casus expressos extendi debet, conf. Mylii diff. de privileg. §. 22.* ein jedwedes privilegium auch für ein jus singulare zu achten, und eine Exception a regula abgiebt, welche allezeit strictissime anzunehmen. *L. 14. D. de leg. Boshmer in jur. eccl. prot. l. 3. t. 5. §. 252.* besonders aber denen privilegiis personalibus diese Eigenschaft beywohnet, daß selbige nur denjenigen Personen, denen sie verliehen, zu Statten kommen, und von einer Person auf die andere, nicht einmal identitatis rationis wegen extendiret werden dürfen, *c. penult. de prob. in 6to. Cravetta conf. 239. n. 4.* dieserwegen auch dergleichen privilegia in so enge Gränzen eingeschränket, daß sie lediglich die Personen, welchen sie ertheilet, genießen dürfen. *Privilegia ad alias personas quam quae in illis nominatim comprehensae sunt, haud quaquam extendenda, nec a persona ad personam porrigenda.* *Carpzov. p. II. c. 12. def. B.* Also nach Maaßgebung nur angeführter principiorum bey Erörterung der anjetzo vorgefallenen Frage: in wie weit nehmlich die  
 Gleits-

Gleitsfreyheit der Bürgerschaft in + + + zu Statten kommen soll? das Absehen zuförderst auf die Worte des gnädigst verliehenen privilegii zu richten, da denn die drey distinctae propositiones von einander wohl zu separiren.

Die erste bestehet darinnen: es sollen sowohl ausländische als inländische Fuhrleute, so den Bürgern ihr eigen Guth gegen + + + führen, und darnieder legen, Gleitsfrey seyn.

Die andere aber involviret so viel: Es solle bey der Durchfuhr mit dem Guthe lediglich der Einwohner, nicht aber der ausländische Fuhrmann Gleitsfrey seyn.

Die dritte hingegen zeigt so viel an: Es sollte die Abfuhr aus der Stadt + + + nur sodann Gleitsfrey seyn, wenn die Bürger gegen Dresden oder dadurch förder fahren.

Woraus sich also von selbst erlediget, wie die Wegfuhr nicht indistincte gleitsfrey declariret, sondern diese Gleitsfreyheit auf zwey Fälle restringiret, erstlich, wenn die Bürger selbst die Wegfuhr unternehmen, und dann hernach, wenn diese Wegfuhr nachher Dresden oder durch Dresden geschiehet; denn woserne man auf eine andere Interpretation verfiel, wieche man von der Regel ab, quod verba privilegii, prout sacent, absque alia interpretatione sint accipienda. Wer also in einem privilegio nicht benennet, der kann auch nicht unter den privilegiirten Personen begriffen seyn.

Nun geschiehet allhier lediglich der Bürger Erwähnung, ausländische Fuhrleute aber, genießen ohnstreitig keinesweges des Bürgerrechts in + + +, dahero auch dieses privilegium auf selbige nicht applicable, und dieses bewähren auch

die Exempel anderer dießfalls privilegierten Personen. Denen von Adel ist allerdings eine Gleitsfreyheit concediret; allein, wenn der von Adel entweder zu Fortschaffung seiner Person, oder, zu Transportirung seiner Mobilien sich eines Fuhrmannes bediente, könnte sich der Fuhrmann mit keiner Gleitsfreyheit schützen, und zwar rühret dieses her aus dem fundament, weil der Fuhrmann in dem privilegio, da denen von Adel die Gleitsfreyheit geddnet, nicht mit benennet. Da nun des ausländischen Fuhrmanns in dem der Stadt +++ erteilten privilegio, bey der Wegfuhre keine Erwähnung geschehen: so ist auch keine vernünftige Ursache zu ergründen, warum auf denjenigen Fuhrmann, der der privilegierten Bürger in +++ Waaren abführet, eher die Gleitsfreyheit, als auf diejenigen Fuhrleute, die der privilegierten von Adel Mobilien transportiren, sollte extendirt werden. Und weil hiernächst kein privilegium ultracaus expressos zu extendiren: so kann man abermals hierbey den unumstößlichen Schluß machen, daß auch selbst die Bürger, wenn sie ihre Waaren aus +++ verführen, die Gleitsfreyheit alsdenn erst mit Succels zu practendiren befügt seyn, wenn sie nach oder durch Dresden fahren; denn dieses ist der casus expressus, auf welchen die freye Wegfuhre in dem privilegio restringiret.

Wollte man aber auch die freye Wegfuhre auf andere Orte, als Leipzig und Naumburg, und so weiter extendiren, wie die Frage meldet: so wäre dieses eine extensio a casu ad casum, a loco in locum, welche Extension obangeführter Maassen, die einem jeden privilegio beywohnende Natur eines juris singularis entgegen stehet, vielmehr muß sich privilegiatus an dem ihm mit deutlichen Worten in dem privilegio gegründeten Nutzen begnügen lassen. Es kann dieses gar süglich mit dem Exempel illustriert werden, wenn  
einer

einer mit einer Gleitsfreyen Durchfuhr privilegirt: so ist er nicht berechtiget, dieses privilegium auch auf die Rückfuhr zu erweitern, welcher Meynung *Leyser in Iure Georg. l. 1. c. 16. n. 57.* folgendermaaßen beypflichtet:

*Privilegium sine onere transeundi non est extendendum ad reditum, quia immunitas solius accessus sua non caret utilitate;*

Also ist es auch der Billigkeit und denen Rechten gemäß, wenn gewissen Personen nur die Gleitsfreye Wegfuhr respectu gewisser Orte verliehen, wie allhier mit der Bürgererschaft zu † † † geschehen: so können sie nicht sich derselbigen auch in Ansehung anderer Plätze bedienen, zumahlen da sie sich auch von diesem privilegio einen considerablen Nutzen zu versprechen haben, wenn sie sich desselben nur in der Maasse, wie es ihnen verliehen, gebrauchen.

Sodann läßt sich auch insbesondere aus denen einem privilegio personali in Rechten zugeeigneten effectibus schließen, wie diejenigen Fuhrleute, so die in † † † fabricirten Waaren von dar wegfuhrn, und das Bürgerrecht allda nicht gewonnen, (\*) die Gleitsfreyheit niemals zu ihrem Behuf anzufuhrn vermdgend; denn, wer oben deducirter Maassen im privilegio nicht benennet, kann sich auch den hieraus entstehenden Nutzen nicht zueignen. Nun ist dieser

F 3

Fuhr-

(\*) Sollte nicht diese Limitation die List zulassen, daß ein ausländischer Fuhrmann das Bürgerrecht zu † † † gewinne? *Inventa lege inventa est fraus* — und man weiset nirgends jemanden ab, der das Bürgergeld zu der Rathskammer bezahlet. Ich dachte nur so.

Anmerkung des Herausgebers.

Fuhrleute keine Erwähnung in höchstgedachtem privilegio bey den Worten der Wegfuhr geschehen, also wäre es auch für ein widerrechtliches Suchen zu achten, wenn sie sich nichts destoweniger denen privilegirten Bürgern, in Ansehung der Gleitsfreyheit, gleich tractirt wissen wollten. Ohngeachtet aber oftgedachte Bürger ihr hierunter verführendes Interesse vorzuschützen, und etwann anzuführen sich unternehmen möchten, sie würden an dem vollständigen Gebrauche des ihnen gnädigst ertheilten privilegii gehemmet, woferne diejenigen Fuhrleute, so ihre Waaren von ++ abführen, nicht indistincte die Gleitsfreyheit genießen sollten, indem sodann der Fuhrmann veranlasset würde, das Fuhrlohn und Fracht zu erhdhen, also es der Bürger in effectu wirklich tragen müsse: so ist doch dieses alles nicht von der geringsten Erheblichkeit, in Erwägung dieses ein unumstößliches principium abgiebt: ein privilegium personale kann nur sodann auf einen tertium extendiret werden, woferne die privilegirten Personen anderergestalt gar keinen Nutzen aus diesem privilegio zu gewarten, als wenn einem tertio hieran mit Antheil zu nehmen nachgelassen. *vid. Sryck. in dissert. de Interpret. privil. c. 5, n. 72.* Ist einer also mit der Braugerechtigkeit privilegiret: so kömmt einem tertio allerdings das privilegium mit zu Statten, indem ihm sodann frey stehet, sich des von der privilegirten Person gebraueten Bieres zu erholen, (\*) widrigenfalls der privilegiatus keinen Nutzen verspüren könnete.

Wor=

(\*) Nicht allein Bier zu erhohlen, sondern auch auf das, von ihm erkaufte, Braulos selbst Bier zu brauen; allein der Käufer des Loses, muß selbst ein Brauberechtigter Bürger seyn, welcher also ein aequo privilegiatus ist. Indessen weiß ich wohl, daß hier von einem tertio die Rede ist.

Herausgeber.

Woraus also gar klärlich erhellet, wie ein privilegium personale nur sodann einem in dem privilegio nicht mitbenannten tertio zu Statten komme, wenn sich sonsten der privilegiatus selbst des privilegii gar nicht gebrauchen könnte. Dieses aber können die Bürger in +++ bey gegenwärtigen Umständen mit Bestande Rechts nicht anführen, angesehen sie die concedirte Gleitsfreye Wegfuhr in der ihnen concedirten Maasse cum effectu genüßen, wenn sie selbst ihre Waaren abführen, und diese Abfuhr nicht fremden Fuhrleuten, so in der Stadt +++ das Bürger = Recht nicht erlanget, anvertrauen. Der von obgedachten Bürgern gebrauchte Vorwand, als ob sie doch an dem Gebrauche dieses privilegii einiger Maassen gehindert würden, wenn denen ausländischen Fuhrleuten die Abgabe des Gleits nicht erlassen würde, vermag zur Decision dieser Sache gar nichts beyzutragen; denn gesetzt, es müßen auch sodann die Bürger etwas mehreres an Fuhrlohn bezahlen: so können sie doch aus diesem fundamento die extension der Gleitsfreyheit auf diejenigen Fuhrleute, so nicht Bürger seyn, keinesweges praetendiren. Einer von Adel würde sonder Zweifel etwas an Fuhrlohn ersparen können, wenn derjenige Fuhrmann, dessen sich zu Transportirung seiner Person oder Mobilien bedienet, Gleitsfrey wäre. Und gleichwie dieses alles zur Gnüge zu erkennen giebt, wie die Bürgerschaft zu +++ ratione ihrer praetendirten Gleitsfreyheit sich auf irrige principia gründe, wenn sie selbige auf auswärtige Fuhrleute bey der Wegfuhr extendiret wissen wolle, und diese ihre gemachte Extension in dem privilegio selbst anzutreffen vermeynet: so ergiebt sich auch ferner aus denen in der praemittirten facti specie angeführten Umständen, wie nemlich sowohl vor als nach dem Jahre 1661. alle Fuhrleute, so das Bürger = Recht in der Stadt +++ nicht gewonnen, zur Gleitsabstattung in dem Falle, da sie an Tuchen oder

sonst etwas von +++ auf die Messen abgeföhret, indistincte angehalten worden, sich auch diesfalls weder an Seiten dieser Fuhrleute, noch des Raths oder der Bürgerschaft in +++ einige Contradiction hervorgethan, solche Exaction auch bis auf jezige Zeit unberändert continuiert, daß wenn auch ungestandenen Falles die von der Bürgerschaft in +++ praetendirte Extension höchstgedachten privilegii in dem privilegio selbst jemals fundirt gewesen wäre, sie sich dieses Rechts doch von selbst begeben hätten; denn ist oben angeführter Maassen ein actus unicus privilegio directo contrarius hinlänglich, der privilegirten Person den Genuss des privilegii, besonders eine im privilegio verliehene Gleitsfreyheit zu entziehen; so kann um so vielweniger die Bürgerschaft in ++++, da so viele unzählige actus, welche ihrem vermeynlichen privilegio directo contrarii eine so geraume Zeit nacheinander vorgefallen, von ihr admittirt und selbigen nicht contradiciret worden, in ihrem Suchen reussiren; sintemalen bekantten Rechts, wie ein jeder, so einen solchen Actum unternimmt, oder ein solches onus übernimmt, oder nur admittirt, von welchem er im privilegio eximirt, allerdings einen actum privilegio directo contrarium vollziehet. Wer also mit der Gleitsfreyheit privilegirt, nichts destoweniger das Gleite entrichtet, oder dieser Gleitsentrichtung sich nicht opponirt, der admittirt oder vollziehet allerdings einen actum privilegio suo contrarium, folglich involviren die von den Fuhrleuten, so der Bürger in +++ Baaren nach den Messen abgeföhret, so geraume Zeit beschehen, und von der Bürgerschaft in keinen Disput gezogene Gleitsgaben actus, so ihrem privilegio directo contrarii, also eine tacitam renunciationem abgeben, auch den Verlust der Gleitsfreyheit nach sich ziehen.

Endlich auch, wenn die oben angeführten principia, quod privilegia ob non usum amittantur et per praescriptionem extinguantur, wenn es auch gleich privilegia titulo oneroso quaesita wären, behörig consideriret werden, von selbst daraus fließet, daß, weil die Bürgerschaft wenigstens seit 1661. sich ihres vermeyntlichen privilegii nicht gebrauchet, sondern geschehen lassen, daß die fremden auf die Messe fahrenden Fuhrleute das Gleit entrichtet, sie auch solches ohnstreitig wegen dieser solchergestalt sich ereigneten praescription eingebüßet, über dieses auch die von dem . . . angeführte momenta von nicht der geringsten Erheblichkeit; angesehen, oben allbereits gezeiget worden, wie das ganze privilegium drey distincte propositiones in sich enthalte, und wie der Eingang, Durchgang und Ausgang einander sollicite contradistinguiert werde, sich also von dem einen auf den andern kein Schluß machen lasse. Dannenhero hieraus fließet, daß die verba dispositoria daselbst, führen und verkaufen, nur von den Waaren handeln, so in der Stadt ††† selbst verkauft, nicht aber von denen, so abgeführt werden, zu verstehen. Gleichfalls allbereit gezeiget worden, wie die Exportanda nun in gewisser Maasse freigelassen worden, auch der buchstäbliche Inhalt des privilegii der Bürgerschaft zu ††† in ihrem Suchen e diametro zu wider ist, wie dieses oben angeführte interpretation, als in welcher man sich lediglich nach dem buchstäblichen Inhalt gerichtet, sattfam angezeiget. Auch ein ganz irriges praesubpositum ist, daß allhier ein privilegium reale existire, und immunitas vectigalis promissa realis sey. Das Objectum des privilegii ist die auf gewisse Maasse concedirte Gleitsfreyheit, also die limitirte Befreyung von Zoll und Gleite, folglich, die Befreyung von einer Praestation; woher aber diese Befreyung die Benennung einer qualitatis oder promissionis realis erlangen soll, kann

man nicht errathen, denn eine *promissio realis* heißt sonst, wenn einem für sich und für seine Erben etwas versprochen wird; nun wird wohl niemand auf die Gedanken kommen, als ob die versprochene Immunität auch auf die Erben der Bürger zu extendiren.

Ferner scheint es dem Landesherrlichen Respede zu nahe getreten zu seyn, wenn gesagt wird: es sey dieses privilegium nicht *mere gratuitum sed compensatorium et remuneratorium in praemii vicem indultum*; es sey diese verliehene Zollfreyheit nicht *simplex gratia*, sondern *permutatio quaedam*. Hier hätte billig der . . . die Pflicht und Schuldigkeit, mit welcher ein jeder Unterthan seiner ihm von Gott vorgesezten Landesobrigkeit zugethan ist, erwägen und nicht so schlechterdings dieses privilegium pro *permutatione quadam* ausgeben sollen; denn ob zwar von den meisten Rechtsgelehrten dafür gehalten wird, daß privilegia ob *bene merita concessa* unter die privilegia *titulo oneroso quacūta* zu rechnen; so kann doch ein Unterthan dieses nicht sogleich für ein *bene meritum* halten, wenn er dasjenige gethan, wozu ihm ohnedem die ihm obliegende Unterthanenpflicht verbindlich macht:

*Subditi enim principis intuitu rarissime bene merita allegare possunt, sed omnia, quae agunt, faciunt ex officio et obligatione erga principem patriamque, adeoque cum bene merita sponte debeant esse praestita et non admittant praecedentem obligationem, deficere hic videtur applicatio; quicumque enim id facit, ad quod eum vel lex adstringit, vel conventio, vel ratio officii, illius nulla sunt bene merita, per consequens de remuneratione frustra disquiritur.*  
*Stryck. in diff. de benemerit, c. 1. n. 14.*

Da nun also aus der Natur der *benemeritorum* erhellet, daß dieses nur *benemerita* heißen, wenn einer ohne vorhergehende obligation sich um jemanden verdient macht; Treue und Standhaftigkeit aber, welche die *benemerita*, so das der Stadt † † † ertheilte privilegium veranlaßet haben soll, zur Incumbenz eines jeden Unterthanen gehöret: so muß man sich allerdings wundern, wenn ein in eines Landes herrn so theuern Pflichten stehender Officiant vorgiebet, ein privilegium, welches ein Landesherr erwiesener Treue und Standhaftigkeit halber ertheilet, sey kein privilegium *gratiosum*, sondern *permutatio quaedam*, welche Doctrin gewiß zu vielen üblen Eviden Anlaß geben, und daraus der Schluß gemacht werden könnte, als beruhe in eines Unterthanen Belieben, ob er seinem Landesherrn Treue und Standhaftigkeit erweisen wolle; und gesetzt auch, es wäre allhier ein privilegium *onerosum* vorhanden, so ist doch nirgends disponiret, daß dergleichen privilegia entweder auf andere Personen, oder auf andere casus als im privilegio enthalten, extendiret werden dürften, und sind dieses zwey distincte Fragen: ob ein privilegium könne extendiret, oder, ob es könne revociret werden; zu geschweigen, daß der Landesherr ohnedem die Treue und Standhaftigkeit der Bürgerschaft in † † † gewiß mit so ausnehmender Gnade belohnet, daß die Bürgerschaft hohe Ursache findet, an Statt, auf die Extension ihres privilegii zu dringen, sich vielmehr an der ihnen erwiesenen Gnade in unterthänigster Devotion begnügen zu lassen, angesehen, ja nicht nur die an sich schon importante, obschon auf gewisse Maaße restringirte Zollfreyheit, sondern auch die Niederlagsgerechtigkeit und die Erhebung des Beggelds der Stadt † † † in dem privilegio verliehen, weswegen sich billig der . . . der Worte enthalten sollen, es sey die wenige Zollfreyheit eine *gratia commensurata*, und solchergestalt die gewiß in Ueberfluß

de

der Stadt ††† erwiesene Gnade nicht zu extendiren suchen sollen.

Ebener Maassen hat man nicht nöthig, allhier die Sache ex identitate rationis zu decidiren, sondern man muß es hierbey bewenden lassen, daß, wenn von der Befugre im privilegio die Rede ist, lediglich die Bürger und nicht die ausländischen Fuhrleute als *subjecta privilegii* angegeben werden, indem in privilegiis die Interpretation ex identitate rationis nicht zulässig. Und scheinet der . . . überdieß das *subjectum* und *objectum privilegii* mit einander zu confundiren, daß *subjectum privilegii* seyn die Bürger der Stadt †††, das *objectum* aber, die auf gewisse Maasse verliehene Zollfreyheit, die mit der Zeit aber sich veränderten Umstände tragen zur Extension eines privilegii nichts bey, gesetzt auch, es thäten sich solche Umstände hervor, daß man des privilegii anderer Gestalt gar nicht mit Success gebrauchen könnte, als wenn es extendirt würde. Wenn ein Ort mit der Stapelgerechtigkeit binnen einem gewissen Districte privilegirt, es nähme aber hernach die Zufuhre der Waaren in diesem Districte dergestalt ab, daß dieser privilegirte Ort gar keinen Genuß von diesem privilegio mehr empfände; woferne nicht die ihm verliehene Stapelgerechtigkeit auf einen andern District extendiret würde: so erlangte dennoch dieser privilegirte Ort nicht das Recht, diese Extension zu praetendiren. Wie denn auch nicht folgt: Es gehet das Absehen des gnädigsten privilegii auf das Wachsthum des commercii und der Bürgerschaft, ergo ist zu vermuthen, es werde die im privilegio ertheilte Befreyung weit eher auf die freye Ausfuhr nach Leipzig, als auf ausländische nach Dresden und so förderfahrende Seewagen gerichtet seyn. Denn, ob zwar allerdings von einem jedweden vernünftigen Landesherrn zu praesumiren,

es gehe seine Landesväterliche Intention auf das Wachsthum und den Flor des Commercii: so stehet es doch nicht den Unterthanen frey, unter dem Praetext, als ob es das Wachsthum und der Flor des commercii erfordere, sich eine Immunitaet zuzueignen, oder, von denen allbereits gemachten Gleits- und andern Landesverfassungen eigenmächtiger Weise sich zu dispensiren; vielmehr beruhet es lediglich bey dem Landesherrn, zu determiniren, in wie weit diese oder jene Immunitaet, als ein zum Wachsthum des commercii etwas beytragendes Mittel, jemandem zu gestatten, indem zuweilen dem Fürsten besondere zum Nutzen des Landes gereichende, obschon den Unterthanen unbekante, Ursachen beywohnen können, warum diese oder jene Immunitaet in gewisse Gränzen einzuschränken, zu geschweigen es die Willigkeit erfordert, damit vermittelst allzustarker Extention verliehener Immunitaeten das höchste landesherrliche Interesse nicht allzusehr geschwächt werde. Denn, ob zwar von der Beförderung des commercii ein großer Theil der Wohlfarth der Republik dependiret: so will doch auch zugleich bey einem wohl eingerichteten Etat mit darauf zu reflectiren seyn, damit nicht leichtlich an den landesherrlichen Revenüen ein Abgang verhänget werde, indem an deren unverletzten Beybehaltungen der Republik ein mehreres als an dem Wachsthum des commercii gelegen.

Weiter, hebt die Erledigung der Landesgebrechen die Praescription nicht auf, vielweniger verhindert sie die renunciationem tacitam, denn, wenn auch ein privilegium per legem publicam confirmiret und alle Contravention wider selbiges verboten ist, so kann man sich doch dieses privilegii sowohl per actum privilegio contrarium, als auch per praescriptionem hegeben, und will dasjenige, so oft angeführtes Gutachten von dem vitio originis und titulo vitioso

tioso anführet, allhier gar nicht quadriren; anerwogen es aus denen primis principiis juris eine bekannte Sache, wie zwar zur praescriptione *translativa* und *constitutiva*, nicht aber zur praescriptione *jurium extinctiva* bona fides et justus titulus von nöthen. vid. *Titii jus priv.* L. 2. c. 9. § 35. Wenn einer mit der Jagdgerechtigkeit beliehen, oder eine Stadt ist mit der Messfreyheit privilegiert, wenn auch alle diesem privilegio Eintrag verursachende Contraventiones verboten, so zöge zwar dieses den Effect nach sich, daß Niemand dem privilegierten Subjecto zum Praesudiz seines privilegii, so lange dieses privilegium nicht durch die renunciationem tacitam oder praescriptionem aufgehoben, etwas unternehmen dürfe, unterdessen aber könnte doch der privilegiatus seines privilegii eben sowohl als aller auch sogar per investituram erlangten *jurium*, durch die praescription verlustig werden.

Ueberdies handelt das angezogene gnädigste Rescript nicht von den auf die Messe fahrenden Fuhrleuten, sondern von denen auf die benachbarten Städte hin und wieder verföhrenden Jahrmärts-Waaren, und ist es dahero in allen Rechten zuwiderlaufendes assertum, als ob Messen und Jahrmärkte einerley wären, und nur der Benennung nach unterschieden, indem bekannter Maassen nicht nur Messen und Jahrmärkte in Landesgesetzen, privilegii, auch überhaupt einander sollicito entgegen gesetzt zu befinden, man auch unter dem Nahmen des Jahrmärts niemals eine Messe versteht, sondern auch ein jeder aus dem besondern Effect, so zwar den Messen, nicht aber, den Jahrmärkten zugeeignet wird, wehmlich, aus der Marktfreyheit, vermöge deren Niemand, so eine Messe beziehet, weder an seiner Person, noch was seine Waaren betrifft, mit Arrest belegt werden darf, begreifen kann, wie Jahrmärkte

märkte und Meßen nicht der bloßen Benennung nach von einander differiren.

Endlich, da oben deducirter Maaßen auch unicus actus privilegio directo contrarius eine renunciacionem privilegii nach sich ziehet: so hätte sich allerdings die Bürgergesellschaft ihres privilegii, wenn ihr eingetretenen Falles das Recht zugestanden, ihre Waaren durch fremde Fuhrleute nach Leipzig und auf die Meßen Gleitsfrey abführen zu lassen, dadurch sie nichts destoweniger der Gleitsabgabe dieser fremden Fuhrleute sich nicht opponiret, verlustig gemacht. So erscheinet dannehero allenthalben so viel, daß die Bürgergesellschaft in +++ in ihrem Vorgeben, als ob die fremden Fuhrleute, durch welche die Tuchhandelsleute und Tuchmacher in +++ ihre allda verfertigten Waaren auf die Meßen nach Leipzig und Raumburg verführen lassen, mit Abforderung des Zolls und Gleits zu verschonen, nicht gegründet. W. R. W.

L.  
den 1. Dec.  
1731.

D. G. W. D.  
P. P. Ord.

## V.

Eine Stiefmutter bringt aus Geiz  
vier Stiefkinder mit Gift um  
das Leben.

**G**egenwärtigen Criminalfall habe ich aus einer sehr weitläufigen Specie facti, welche der Ehemann dieser Mörderin, ein sehr angesehener Mann und Rechtsgelehrter, zum Behuf der dem Untersuchung führenden Richter zu erstattenden Anzeige, selbst aufgesetzt hat, vor langen Jahren, mit Hinweglassung vieler Nebenumstände excerpirt. Denke ich mir diesen Mann, was er bey diesem Vorfalle, als eine öffentliche Amtsperson an seiner Ehre, als Gatte, als Vater für Bekränkungen erlitten, was er während der schmerzhaften Krankheiten und bey dem kläglichen Tode seiner vier geliebten Kinder, bey der Arretirung und Abführung seiner als Mörderin entdeckten Gattin ins Gefängniß, während der Untersuchung, und zur Zeit ihrer Hinrichtung durch das Rad, an seiner Seele für angstvolle Stunden durchlebt: so bin ich überzeugt, daß meine Leser gewiß mit mir sympathisiren, und die Erzählung dieses Criminalfalles für einen hauptsächlichlichen Gegenstand dieser meiner Sammlung halten werden. Doch, ich lasse den beklagenswürdigen Ehemann und Vater selbst erzählen:

Nach-

Nachdem ich zum zweyten Male in den betrübten Wittberstand gesetzt, mir eine theure Gattin, meinen vier Kindern aber eine redliche Stiefmutter entzogen worden, habe ich sowohl dieserwegen, als der schweren Haushaltungslast willen, und weil ich, meines aufhabenden Amtes halber, öfters auf committarischen Reisen sehn, und meine Kinder ohne Aufsicht lassen müssen, mich anderweit um eine Gehülfin zu bewerben unumgänglich gendthiget gesehen. Mein Absehen wurde vornehmlich dahin gerichtet, daß, da ich nunmehr ins Alter zu treten beginne, auch aus Liebe und Vorsorge gegen meine Kinder, eine Person von meinen Jahren, so theils keine Kinder hätte, theils, dergleichen so gewiß nicht zu hoffen, und folglich die meinigen desto lieber gewinnen könne, erlangen möchte. Meine annoch lebende Schwiegermutter gab mir ihre tragende Vorsorge wegen eines für mich habenden Vorschlags zu erkennen, und trug mir des verstorbenen Rittmeisters von + + in N. nachgelassene Wittbe, wegen ihrer Gottesfurcht, guten Verstandes und anständigen Aufführung, an. Da ich mich anderweit bey redlichen Freunden erkundigte, wurde der gute Ruf von ihr bestätigt, und bekam ich auch Gelegenheit, sie zu sehen und zu sprechen.

Ich fand bey selbiger im Gespräch einen guten Verstand, und da ihres verstorbenen Mannes Erwähnung geschähe, sie bey dessen Andenken häufige Thränen vergoß, wodurch ich ihres guten Gemüths um desto mehr versichert wurde. Weil mir nun nicht unbekannt war, daß selbige schon von vielen vornehmen Liebhabern begrüßet, so wollte diese Gelegenheit, als ein mir von Gott zugeschicktes Glück, nicht aus den Hän-

den gehen lassen, that also denselben einen kurzen An-  
trag, und erhielt unter Vergießung vieler Thränen  
das Jawort, mit der Versicherung, daß sie keinen  
Kindern Feind sey. Da ich nun wegen vieler Berrich-  
tungen mich nicht lange bey ihr aufhalten konnte: so  
reiste ich Tages darauf wieder zurücke, nachdem ich  
ihr alles von meinen verstorbenen Weibern zugefalle-  
nes Geschmeide völlig übergeben.

Hey einer anderweiten Zusammenkunft bat sie mich,  
bey unserer bevorstehenden Verehelichung alle unnöthige  
Ausgaben zu vermeiden, dahero sie auch mit denen  
mir zugefallenen Kleidern meiner erstern beyden Wei-  
ber zufrieden seyn wollte, aus welcher anscheinenden  
Sparsamkeit ich mir eine große Freude machte. Als  
sie aber kaum diese Kleider zugesendet bekommen: so  
ließ sie schon ihre übertriebene Leidenschaft des Hoch-  
muths sehen; denn es mußten dieselben, ob sie gleich  
meinem Stande gemäß, reichlich mit Gold und Sil-  
ber besetzt werden, und über dieses sollte ich mir auch  
ein höheres Praedicat anschaffen.

Ich holte sie aus ++ ab; um sie einige Tage vor  
der Hochzeit nach ++ zu bringen, da sie inzwischen da-  
selbst viele Verdrüsslichkeiten und Zänkereyen angespon-  
nen, hierbey aber in der Aufführung gegen mich sich  
sehr vergieng, welches ich doch mit Sanftmuth über-  
sah, und sie in der Erkenntniß und Ueberzeugung des  
begangenen Unrechts so weit gewann, daß sie wider  
Bermuthen zur Erde auf die Kniee niederfiel, mir al-  
les abbat, und mich mit einer goldnen Uhr, (die  
aber nachher als Messing befunden worden) beschenk-  
te. Im übrigen ließ sie ihren Geitz immer mehr dar-  
aus

aus blicken, daß sie alle und jede, auch einer Braut zukommende Ausgaben, auch sogar die Ausrichtung der Hochzeit, mir auf den Hals wälzte, welches ich alles mit Gedult ertrug.

Nach der Hochzeit äußerte sich ihr Hochmuth noch mehr, dieweil ich ihr nicht gut und vornehm genug war, sagende: „Es thäte ihr verzweifelt bange, daß sie in Gesellschaft fast die letzte und unterste seyn müßte, sie habe weit vornehmere Parthieen gehabt; Kinder hätte ich, sie würde, wenn ich stürbe, mit leeren Händen aus dem Hause gehen müssen.“ Ihre Geringschätzung der Kinder bewieß sie dadurch, weil sie mit ihnen die gewöhnliche Hausandacht nicht verrichten wollte, vorgebend: es sey bey honetten und vornehmen Leuten nicht gebräuchlich, daß sie mit den Kindern sängen und beteten, es gehöre solches für die Præceptores. Ob ich nun wohl demohngeachtet bey dieser einem Hausvater obliegenden Schuldigkeit stehen blieb, stund sie doch einesmals unter währendem Singen auf, gieng in eine andere Stube, und ließ auf einer von ihr mitgebrachten Singuhr weltliche Lieder spielen.

Als ich hierauf den 26. Febr. 17\*\* und also acht Tage nach der Hochzeit in meinen Amtsangelegenheiten verreist gewesen, gab sie mir zur Nachricht, daß mein jüngster Sohn Valthasar krank wäre; es würde aber nicht so viel auf sich haben, sie hätte bereits zum Doctor geschickt. Bey dem sogleich erfolgten Besuch des Patienten, wurde mir von der Kinderfrau erzählt, daß es sich mit Brechen angefangen. Der Knabe, den ich gesund und lustig verlassen, klagte über den

G 2

Leib,

Leib, der Puls gieng heftig, und ich machte mir Gedanken. Am 4. März äußerten sich motus epileptici, und der Knabe starb in wenig Stunden.

Nach desselben Tode haben sich nachfolgende, mir aber erst vor kurzer Zeit bekannt wordene Umstände, daß der Körper ziemlich aufgelaufen, sogleich äußerlich am Leibe grün, und die auf den Leib gebundene Schüssel ganz schwarzflektigt worden, geäußert. Nach diesen hat das gottlose Weib sich bey der Kinderfrau erkundiget,

„wenn die Jungfer, (meine Tochter meynend)  
 „versterben sollte, wem denn ihre Sachen zufallen würden?“

worauf sie derselben gesagt: „wie sie gehört, sey es also gemacht, daß es auf ihre Brüder falle.“ Sie lag mir zum Hören an, daß das Mädchen aus dem Hause sollte, welches ich ihr aber gerade zu abschlug.

Den 31. März reißte sie nach N., kam den 8. April wieder zurück, und brachte den Kindern und Diensthoten gewisse Kuchen mit, und theilte solche aus. Von diesen bekam mein ältester Sohn August einen, der bey dem Anbisse nicht geschmeckt, und den er der Kinderfrau aus dieser Ursache zurück gegeben, welche nebst der Köchin davon gegessen, die erstere sich heftig, die andere aber wenig gebrochen, und dem bösen Weibe unter die Augen gesagt: „sie bedanke sich vor ihre Kuchen, es sey wohl gar Gift darinnen.“ Es hat auch die Kinderfrau den Kuchen der Hauswirthin, der Frau D. \* \*, gezeigt, da er denn inwendig ganz glänzend, als

als Zucker Candis geschienen haben soll. Die verfluchte Kindermörderin aber hat vorgegeben, es müßte der Kuchen, den sie auf öffentlichem Markte holen lassen, etwa für einen Näscher, dergleichen die Bäckerjungen manchmal wären, gebacken seyn, und solchen ins Spülfaß zu werfen anbefohlen, auch, daß solches gewiß geschehen müsse, selbst zum Fenster in den Hof heraus gesehen. Allein diese Umstände sind mir nicht bekannt, sondern, vertuscht worden, gestalt solche, erstlich als es mit dem letzten Knaben bereits auf die Reige gekommen, und man des Venesicii fast versichert gewesen, zu meiner Wissenschaft gelangt.

Am 6ten May 17.. früh um 6. Uhr, da ich eben mein Morgengebet verrichtete, kam dieser Mordgeist, welcher eine Stunde vorher mir unmerklich aufgestanden, in ihrem Nachthabit, eine Theekanne in der Hand habend, zur Stube herein, und auf mein Befragen: woher sie denn so frühe käme? gab sie mir zur Antwort: wie sie dem Mädchen eine Purganz, so sie Tages vorhero nebst etlichen erweichenden Pulvern bey dem ordinairn Hausmedico D. ††† holen lassen, eingegeben. Bey der Mittagsmahlzeit wurde von des Mädchen kränklichem Zustande gesprochen, und nach verrichtetem kurzen Essen begab ich mich in derselben Stube. Ich fand die Patientin sehr krank, die mir die sich geäußerten Umstände, daß sogleich nach Einnehmung der Purganz, sie sich sehr stark, und sogar helles Geblüt zum Halse heraus gebrochen, erzählte. Das Becken, worein die Vomitus geschehen, hätte kohlschwarze Flecken bekommen, der Hals, Mund und Zahnfleisch war kohlschwarz, und man blieb da-

bey, daß die Purganz nicht richtig gewesen. Der Doktor versicherte das Gegentheil, der Chirurgus wurde geruffen und fleißig eingespritzt; das Zahnfleisch löste sich los, und es kamen grosse Strücker aus dem Halse heraus. Die Dosis des Giftes mochte entweder sehr stark oder damit unter der Arznei continuiert worden seyn, welches dahero zu schließen, weil sogar die Geburtsglieder angegriffen worden, mußte also das gute Kind am siebzehenden Tage ihres Lagers, unter beständigem Saliviren, mit unbeschreiblichen Schmerzen ihren Geist aufgeben. Der Superintendent besuchte die Patientin, bereitete sie zum Tode, und erweckte durch seine bewegliche Rede der Anwesenden herzlichcs Beyleid und Thränen. Dieser höllische Mordgeist konnte sich ebenfals ungemein verstellen, und eine grosse Andacht bezeigen, ja, als es endlich mit diesem guten Kinde zu Ende gieng, und in Abwesenheit eines Geistlichen auf ihr besonderes Verlangen, von mir im Gebet unterhalten wurde, kniete sie nebst den Anwesenden mit vora Bette nieder, und schickte ihr Gebet für die Sterbende ab. Wie sie denn auch, wenn sie frühmorgens zu ihr gekommen, gesagt:

Nun mein Töchterchen, was macht sie denn?  
 Sie sieht ja recht elend aus; mein Herz im Leibe  
 bricht mir; ich kann sie vor Herzeleid kaum recht  
 ansehen.

Sie war kaum verblieben, und der Körper aus der Stube geschafft, so steng dieser mörderische Geizhals, sich in die Stube verschließend, unter dem Vorwande alles aufzuheben, allbereit an, sich in der Verstorbenen  
 hinter:

hinterlassenen Sachen umzusehen. Ich hobte sie unter einem Verweis des Uebelstandes davon weg, und nahm die Schlüssel in meine besondere Verwahrung. Sie hingegen schleppte noch unter den vier Wochen alle auf dem Boden gehangene Wäsche, und was die Verstorbene angehabt, herunter, und war ihr sehnliches Verlangen, der Verstorbenen Sachen, nach Ablauf der vier Wochen in den Händen zu haben.

Ich übergebe Zwischenumstände ganz. Sie war in N. gewesen und hatte eine ziemliche Quantität Mercurium sublimatum mitgebracht, und nun gieng es auf meinen ältesten Sohn August los, welches sie sehr schlaue angefangen (\*).

Am 13ten Jul. 17. . . frühe ward genannter Sohn mit Erbrechen unpaß. Ich machte mir große Gedanken, ließ es dem Medico melden, und um ein Glas Magen-Dropsen aussprechen. Der Knabe besetzte sich wieder, und war gesund; gegen Abend aber brach das böse Wesen heftig bey ihm aus. Als ich in die Stube trat, fiel mir das Satanskind um den Hals, verstellte ihre Geberden ganz erbärmlich und sagte:

„Ach lieber Schatz! was schickt Gott für großes  
 „Kreuz über uns! alterire dich um Gotteswillen  
 „nicht.“

Ich sahe an dem Knaben einen recht jämmerlichen Zustand; es gieng mir ans Herz, und um solchen Jammer nicht länger mit anzusehen, begab ich mich nach

§ 4

einie

(\*) Hier fehlen verschiedene Vorfälle. Anmerk. des Herausgebers

einiger Zeit, zumal die Anfälle immer stärker wurden, hinweg. Das böse gottlose Weib zitterte und bebte, that, als wenn sie den Augenblick sterben wollte, betete und sang. In einer Stunde war der Knabe tod.

Einige gute Freunde riethen mir, die Section des Knabens vorzunehmen; der Mordgeist aber hat um ihrer Ruhe willen, unter dem Vorwande, der Knabe würde ihr beständig mit offenem Leibe erscheinen, solches nicht vorzunehmen. Ich ließ mich bereden, und die Section unterblieb.

Daß ich es kurz mache; auch mein letzter Sohn, Carl, mußte daran. Am 26. Aug. 17. stieg desselben Krankheit aufs höchste, und ich sagte mit thränenden Augen, indem ich mich länger nicht halten konnte:

„Es kann nicht anders seyn, alle meine Kinder  
 „sind mit Gift hingerichtet. Gott würde nicht  
 „Gott seyn, wenn dergleichen Uebelthaten unge-  
 „rochen blieben. Du und diejenigen, welche  
 „mit den Kindern zu thun gehabt haben, ihr  
 „müßt alle zur Verantwortung gezogen werden.

Hierauf fiel wider alles Vermuthen diese Mörderin auf ihre Kniee vors Bette nieder, und schrie:

„Ach Jesu! ist es dein heiliger Wille, so schenke  
 „doch dem betrübten Vater nur dieses Kind aus  
 „Gnaden wieder!“

Ich sagte aber: „Nun ist es Zeit, da es auf die Meige  
 „gehet, und alle Hülfe aus ist. Die Mägde und  
 „du, ihr müßet alle Rechenschaft geben; denn  
 „vor deiner Ankunft sind die Kinder alle gesund  
 „gewesen.“

Hier wollte sie umsinken. Am siebenden Tage starb  
 mein letzter geliebter Sohn. Er ward secirt, und das  
 heftigste Gift gefunden. Daß auch endlich der Mdr-  
 derin Hauptabschen darauf gerichtet gewesen, mich  
 selbst aus dem Wege zu räumen, ist ganz gewiß daher  
 zu urtheilen, weil sie sich bereits in Gesellschaften ver-  
 lauten lassen, wie ihr das Unglück, daß sie gegen  
 Weihnachten Wittbe werden solle, prophezet worden,  
 wodurch sie also zum voraus die Gemüther praeoccu-  
 piren wollen, und ist kein Zweifel, daß, wenn die  
 Langmuth Gottes nicht ein Ziel gehabt, ich selbst mein  
 bescheiden Theil empfangen haben würde. — — 11.

So weit der so hoch betrübtte Vater. — Was muß  
 dieser Mann, während, daß er diese Anzeige niederschrieb,  
 und die Folgen davon, nemlich, sein Weib an dem Hoch-  
 gerichte und auf dem Rade dachte, für unbeschreibliche Em-  
 pfindungen in seiner Seele gehabt haben! Mir ist diese  
 Geschichte, von meinen Knabenjahren an, sowohl an sich  
 selbst, als daher, daß der unglückliche Mann und Vater  
 am Tage ihrer Execution, in meinem Hause, bey meinem  
 damals lebenden mütterlichen Großvater, als einem treuen  
 Freunde seiner Jugend, zur Erholung ndthigen Trostes,  
 und also über zehn Meilen davon entfernt gewesen, sehr  
 merkwürdig worden. Er soll ganz ohne alle Fassung, ohne  
 Speise und Trank, ohne Schlaf und Ruhe gewesen, bes-  
 onders die Vormittagsstunde von zehn bis eilf Uhr, als

er die Zeit ihrer Execution vermittelst, mehrmals ungesunken seyn.

Nach erhaltener Relation kann ich demnach von dem Ausgange der Sache noch folgendes anmerken.

Als nemlich nach vollbrachter Section, die Vergiftung dieses zuletzt verstorbenen Knabens unbezweifelbar worden, schickten die Stadtgerichten zu dem beklagenswerthen Vater, und ließen ihm sagen, daß, weil sich bey der Section gnugsam gezeigt, daß der Knabe mit Gift hingerichtet worden, er geschehen lassen würde, daß sowohl bey dem Gesunde, als bey ihm selbst, eine Ausfuchung geschähe. Diese erfolgte, und es fand sich in der Mörderin Schränken, auch unter einem Bette, gestoßenes Glas und eine Menge von Giftpulvern. Sie bekannte auch sogleich ihre Mordthaten, und gestand, daß sie das Gift der Tochter in der Purganz, in welche sie den zwischen den Fingern verborgenen Gift unvermerkt in die Tasse fallen lassen, den Edhnen aber solchen auf Butterschnitten gegeben habe. Die Mörderin wurde in einer Kulsche in die Trohnveste abgeführt, und, nach vollbrachter Inquisition, durch Urthel und Recht auf einer Kuhhaut zur Heimstätte geschleift, und mit dem Rade vom Leben zum Tode gebracht.

Ich bedaure unendlich, daß ich die weitläufigere Geschichtserzählung, welche, wie schon vorhin angezeigt, durch meinen mütterlichen Großvater in meine Hände gekommen, worinnen weit mehrere Umstände und Aeußerungen der Mörderin, benebst einem höchst merkwürdigen in dem Gefängnisse geschriebenen Abschiedsbrieffe enthalt-

halten, (daraus ich nur gegenwärtige kürzere vormals  
gezogen,) bey verschiedener Transportirung meiner Ac-  
tenschranke, entweder verlegt, oder gänzlich verlohren  
habe. Unter diesen Umständen aber konnte ich nicht  
mehr geben, als ich selbst hatte; indessen hoffe ich, soll  
dieser peinliche Rechtsfall seinen Platz allhier wohl ver-  
dient haben.

## VI.

Ein Ehemann, welcher mit seinem Weibe  
in der Engelsbrüderschaft gelebt, sich solches  
aber reuen läset, klagt auf Vernichtung  
dieses Gelübdes.

Ob der Mißverstand des Inhalts des siebenden Capitels des ersten Paulinischen Sendschreibens an die Corinthen, oder was sonst zu der vormals entstandenen Engelsbrüderschaft, worunter man das Gelübde der Eheleute zu wechselseitiger Enthaltung versteht, unter vornehmen und geringen Leuten beyderley Geschlechts Gelegenheit gegeben? Diese Frage will ich gerne den Herrn Theologen zur Beantwortung überlassen. Alt muß dieser empfindsame Entschluß gewiß seyn, weil schon das Jus canonicum die Verweigerung der ehelichen Pflicht, und zwar ex inemendabili contumacia, der bösslichen Verlassung zugezählet. Can. 7. Cauf. 32. Q. 2. Ich will mich aber damit nicht aufhalten, sondern zu meiner Geschichtserzählung selbst übergehen.

Ein Ehemann, der mit seiner Ehefrauen ein solches Gelübde der Keuschheit und Enthaltung von ehelicher Umarmung eingegangen war, das auch beyde Theile eine Zeitlang fest gehalten hatten, ließ sich doch am ersten dieses reuen,

reuen, und klagte, da seine Frau ihrem auf besondere verhoffte Seligkeit gefassten Entschlusse treu blieb, vor dem geistlichen Gerichte, unter welchem er lebte, auf Vernichtung dieses, dem Zweck des Ehestandes zuwider laufenden Gelübdes, bat, selbige zur Verwöhnung anzuhalten, und im fernern Verweigerungsfalle mit der Ehescheidung zu verfahren. In dem zunächst angestellten gütlichen Verhörs-Termine, wo keine Darstellung des Ungrundes ihrer vorgesagten Meinungen oder verhofften Vortheile, kein Ditzten, Ermahnen und Drohen etwas half, blieb diese Ehefrau unter der Aeußerung, daß sie ihr Gewissen dadurch verletze und die Seeligkeit verliere, fest bey ihrer Verweigerung stehen. Es wurden ihr gewisse Fristen gesetzt, binnen welchen sie sich ihres irrigen Wahns entschütten und eines andern besinnen sollte; allein sie war in ihrem Vorsatze unerschütterlich. Das geistliche Gerichte gieng daher mit großer Vorsichtigkeit zu Werke, welche auch aus dem Grunde um so viel nöthiger war, da man es hier mit einer schwachen Weibsperson zu thun hatte, welche gar leicht in Melancholie und noch weit schlimmern Gemüthszustand verfallen konnte.

Da dergleichen Vorfälle heut zu Tage fast seltsam ist: so habe ich geglaubt, daß der Inhalt der in dieser Sache ergangenen Urtheile ebenfalls einen eigenen Platz in dieser Sammlung merkwürdiger Rechtshändel verdiene.

Das erstere lautet also:

P. P. daß Klägers Suchen wegen der Ehescheidung zur Zeit noch nicht Statt hat. Es ist aber Beklagte, ihres Vorwendens ohnerachtet, ihrem Ehemanne die eheliche Pflicht zu leisten schuldig, mit der Verwarnung, daß in Verbleibung dessen, und wenn sie bey  
ihrer

ihrer Verweigerung nochmals hartnäckig beharren würde, sie durch gebührende Zwangsmittel darzu angehalten werden solle; inmaassen das vorgeschützte Gelübde, wenn es geschehen seyn sollte, hiermit für unbändig erkläret, und sie zuvörderst dem Prediger göttlichen Wortes nochmals untergeben, und sowohl von solcher Unverbindlichkeit, als auch den irrigen Meynungen, welche sie von dem heiligen Ehestande gefasset, gebührend unterrichtet wird. Von Rechts wegen.

### Rationes decidendi:

Obwohl Kläger seinem Eheweibe *desertionem malitiosam* quoad torum beymisset, indem sie ihm von anderthalb Jahren her die eheliche Pflicht versagt, und *denegatio debiti conjugalis pro desertione malitiosa* zu achten, wie denn Beklagte, aller Vorstellung ohnerachtet, bey solchem Vorsatze, ihm ferner nicht ehelich benzuwohnen, bishero beständig verharret, dagegen dieselbe auf ein Gelübde, so von ihrem Ehemanne sowohl, als von ihr selbst, vor einigen Jahren *mutuo consensu* geschehen, darinnen sie des ehelichen Beyschlafs sich gänzlich zu enthalten, gelobet hätten, wovon sie mit gutem Gewissen nicht abtreten könnte, sich beruffet, wobey sie diejenige Meynung, welche von einiger Zeit her die sogenannte Engelsbrüderschaft wegen des Ehestandes, als ob solcher unheilig, unrein und Gott nicht allerdings wohlgefällig sey, geheget, sich ebenfalls einnehmen lassen;

Diweil aber Beklagte der Ehescheidung widerspricht, und bey Klägern in der Ehe bleiben will, die *denegatio*

gatio debiti conjugalis auch nicht sofort pro malitiosa  
 defensione zu achten, sondern zuvörderst die gewöhn-  
 lichen Gradus admonitionis et coercitionis zu ge-  
 brauchen, ehe bey dergleichen Person die Contumacia  
 pro insorgibili gehalten werden kann, welches in  
 gegenwärtigem Falle, um so vielmehr zu observiren,  
 da die Widersetzlichkeit bey dem Weibe nicht ex odio  
 et rancore contra maritum, sondern ex conscientia  
 erronea hithero entstanden, und ob schon durch die ihr  
 bereits mitgetheilte gungsame Information vom hei-  
 ligen Ehestande und ihrem Gelübde sie noch zur Zeit  
 auf andere Gedanken nicht zu bringen gewesen, den-  
 noch davon nicht abzulassen, vielmehr alles Fleißes  
 damit fortzufahren, wie denn, wenn die Declaracion  
 wegen ihres Voti, daß es unverbindlich sey, per sen-  
 tentiam geschiehet, und sie davon, wie auch, daß  
 das votum castitatis, so von einem Ehegatten geschie-  
 het, wider die Schuldigkeit, damit es dem andern  
 Theil verbunden ist, nichts wirken möge, und selbst  
 denjenigen, welcher das Gelübde thut, so schlechter-  
 dings nicht verbinde, daß er nicht, zu Verhütung  
 Hurerey und Aergernißes, das von Gott hierzu vor-  
 verordnete Mittel ergreifen, und dessen, was der Ehe-  
 stand, darein er einmal getreten, mit sich bringet,  
 sich gebrauchen könne, ferner mit allem Glimpf gründ-  
 lich unterrichtet, und was dargegen aus ihrer Hart-  
 näckigkeit durch eigne Schuld ihr für schwere Verant-  
 wortung bey Gott, und zeitliche Strafe entstehen  
 werde, gebührend vorgestellt wird, die Hofnung zur  
 Zeit noch nicht fallen zu lassen, daß sie dadurch in  
 Güte zu gewinnen seyn möchte, zumal, wenn auch  
 der Ehemann ihr mit christlicher Bescheidenheit, Liebe  
 und Gedult begegnet, und sich, als einem vernünfti-  
 gen

gen Ehemann gebühret, gegen sie bezeiget, dessen er ebenfalls zu erinnern, und, daß er nicht aus unziemlicher Begierde, seines Weibes los zu werden, und eine andere Person zu ehelichen, die Aenderung ihres Sinnes und völlige Ausföhnung verhindern solle, ernstlich zu verwarnen seyn wird: So ist, wie im Urthel enthalten, billig erkannt.

Das zweyte Urthel sprach für Recht:

P. P. Daß vor allen Dingen der Beklagtin Zustand, ob sie, wie fol. — angeführet wird, von Natur zur Tieffinnigkeit und Melancholie sehr geneigt, also pro melancholica zu achten sey, und dannenhero auch sonst in andern Dingen sich leichtlich etwas sehr zu Gemüthe ziehen, und dergestalt, daß ihr solches nicht leichtlich auszureden gewesen, imprimiren können, dießemnach, ob eine wahre, heftige, unverantwortliche Hartnäckigkeit bey ihr vorhanden, oder, ob die Widerseßlichkeit aus einem verwirrten Gemüthe herühre, genau zu untersuchen, sowohl Zeugen, welche von ihrem bishero, und sonderlich, ehe sie noch zu der sogenannten Engelsbrüderschaft sich gehalten, geführten Leben gute Nachricht haben, darüber vermittelst Eynes abzuhören, und deren Aussage, benebst eines verständigen und erfahrenen Medici, welchem sie zu Erkundigung ihres Temperaments zu untergeben, Gutachten zu den Acten zu bringen, worauf ferner ergethet, was Recht ist.

Unmittelst wird sie zwar der gefänglichen Haft entlediget, jedoch bey ihrem Ehemanne dergestalt in leidlicher Verwahrung gehalten, damit Niemand, wider  
welchen

welchen Verdacht, daß er sie in ihrer irrigen Meynung stärken möchte, sich ereignet, zu ihr gelassen werde. Und ist mit dienlicher Vorstellung des Irrthums, darinnen sie wegen des Ehestandes, und des gethanen Gelübds halber, sich befindet, weiter mit allem Fleiße und Ueberzeugung aus dem göttlichen Worte fortzufahren, dem Ehemanne auch mit allem Ernste aufzulegen, ihr mit Gedult und Sanftmuth zu begegnen, und aller Thärlichkeiten und Gewalt, bey Verlangung der ehelichen Pflicht, sich gänzlich zu enthalten. Von Rechtswegen.

### Rationes decidendi.

Obwohl N. N., nachdem ihr sowohl von dem geistlichen Consistorio, als denen zugeordneten Predigern des göttlichen Worts, gnugsame Vorstellung, ihres Irrthums halber, geschehen, und sie zur ehelichen Beywohnung gebührend vermahnet worden, dennoch dessen allen ungeachtet, auf ihrem Sinn und Meynung beharret, also die eheliche Pflicht ihrem Ehemanne bishero noch beständig versagt hat, dahero, daß solches für eine strafbare Hartnäckigkeit, welche durch gewöhnliche Zwangsmittel zu coërciren, zu halten sey, es das Ansehen gewinnt; Dieweil aber der N. N. Mutter durchgehends zu ihrer Tochter Entschuldigung anführet, daß sie melancholischer Constitution sey, und dergestalt nicht aus einer böshafter Eigensinnigkeit und Hartnäckigkeit auf ihrer Meynung bestehe, sondern, wegen solchen ihres Temperaments von dem einmal gefassten Gewissensrupel sich nicht sobald entledigen mdge, bey welcher Bewandniß, ehe man die *denegationem debiti conjugalis* für eine böshafte

S

liche

liche Widersetzlichkeit halten, und ihr die Art und Eigenschaft einer malitiosae desertionis, sammt deren Wirkung, beyzumessen kann, der N. N. Zustand zu erforschen, allermassen mit denen zur Melancholie geneigten Personen in dergleichen Fällen mehrere Gedult zu haben, indem sie, zumahl in Gewissens= Sachen, einer vorgefaßten Meynung sich so leichte, als Personen anderer Constitution zu thun pflegen, nicht allezeit entschütten können, dannenhero, wie das Predigtamt ferner mit allem Olimpf mit ihr zu verfahren und nöthige Vorstellung zu thun hat, also dem Ehemanne obliegt, noch weiter sich in Gedult zu fassen, zumal ihm beyzumessen, daß er sein Eheweib zum Gelübde verleitet, und hiebevot selbst der irrigen Lehre vom Ehestande zugethan gewesen; Solchemnach er mit fleißigem Gebet zu Gott, welcher die Herzen der Menschen in seinen Händen hat, und zu lenken weiß, um Aenderung ihres Sinnes und die heilige Regierung seiner Person, damit er bey seines Eheweibes Zustande sich fassen, und nicht in Unkeuschheit fallen möge, anzuhalten, und den Ausgang der Sache, wie er nach gödtlichen und weltlichen Rechten erfolgen wird, zu erwarten hat, wie denn denenselben eine gewaltsame Nöthigung zur ehelichen Pflicht nicht gemäß, welche vielmehr mit Liebe und freundlichem Umgange zuwege zu bringen ist, worinnen eine Aenderung der vorgefaßten Meynung bey einer längern Haft destoweniger zu hoffen, sie auch in Ansehung, daß man der bey ihrem Irrthum eingerissenen Bosheit noch nicht genugsam versichert ist, damit noch zur Zeit zu verschonen, gleichwohl, weil bey denen in Religions Sachen eingeschlichenen Irrthümern nichts schädlicher, als wenn mit einer irrigen Lehre behaftete

Perso-

Personen zusammen kommen, und auf solche Weise die Bekehrung durch Zuredung und Berhärtung ihres Sinnes verhindert, die Verstockung aber endlich zuwege gebracht wird, und aus des Ehemanns Schrift wahrzunehmen, daß diejenigen, so zu der sogenannten Engelsbrüderschaft gehören, bishero den freyen Zutritt, und dadurch, sie in ihrer bisherigen Widersegligkeit zu bestärken, Gelegenheit gehabt, ihr die völlige Freyheit noch zur Zeit nicht zugestatten, und der Ehemann, wenn er sein Weib bey sich im Hause hat, solches gar füglich abstellen, und darzu dienliche Mittel gebrauchen kann, wie denn auch, wenn bey der Mutter dergleichen Verdacht sich ereignet, ihr, daß sie bis auf andere Verordnung, sich des Umgangs mit der Tochter, enthalten solle, wohl angedeutet, und ihr die Berhezung zur Hartnäckigkeit, so vermittelst anderer Personen geschehen möchte, bey willkürlicher Strafe untersagt werden mag: So ist, wie im Urthel enthalten, billig erkannt.

Die Ehefrau blieb demohngeachtet ihrem Gelübde treu, und dieser, durch aller Stadteinwohner Mund gehende, gehäßige, eigentlich Heimlichkeiten des Ehebettes zum Gegenstande habende Proceß, ward nun auch eine Ursache, daß sie auch nicht mehr zur Kirche und zum heiligen Abendmahle gehen wollte, weil, wie ganz natürlich, sie sich vor allen Leuten, und auf der Gasse zu gehen schämte; indem jedermann auf den anstößigen Ausgang begierig war, wie diese Ehefrau zur ehelichen Beywohnung parforcirt werden würde, in Betracht solche, wenn nicht Geschlechtstrieb oder zärtliche Neigung und Liebreiz vorhanden, am wenigsten durch Zwang, besonders durch Gefängniß, welches sogar Erbitterung gegen den, solches veranlassenden, Theil

hervorbringen müssen, zu erlangen, aus ganz natürlichen Vernunftschlüssen behauptet wurde.

Unter diesen Umständen gieng das dritte Urthel dahin:

Daß vor allen Dingen, nach Anleitung des fol. — befindlichen Urthels, von der N. N. Zustande mehrere und zuverlässigere Nachricht einzuziehen, und ob ihre Widersetzlichkeit aus dem fol. — angeführten melancholischen affectu wirklich herrühre, mit aller, in einer so wichtigen, Menschen Heil und Seligkeit betreffenden Sache, höchst ndthigen Vorsichtigkeit und Behutsamkeit weiter zu untersuchen, Zeugen, so viel deren, welche dason, und insonderheit auch von ihrem vorhero, ehe sie sich zu der sogenannten Engelsbrüderschaft gehalten, geführten Leben und Wandel gute Wissenschaft haben, zu erlangen, umständlich, vermittelst Eynes, abzuhören, und deren Aussage, nebst noch eines andern erfahrenen Medici, welchem sie zur Erkundigung ihres Temperaments zu untergeben, Bericht und Gutachten zu den Acten zu bringen, wie nicht weniger von gewissen Geistlichen des Orts bey besagter N. N. mit glimpflicher Vorstellung und Benennung ihrer von dem Ehestande und heiligen Abendmahl gefassten Irthümer, worzu sie die Engelsbrüderschaft verleitet, fleißig fortzufahren, auch, wie weit deren treue Information aus Gottes Wort bey ihr gefruchtet, denen Acten mit beyzufügen, worauf sodann, wie wegen ihrer bisherigen Verweigerung, dem öffentlichen Gottesdienste beyzuwohnen, und das heilige Abendmahl zu gebrauchen, auch ihrem Ehe- manne die eheliche Pflicht zu leisten, wenn dieser zu- förderst anderweit sich darüber beschweren sollte, wider dieselbe weiter zu verfahren, und sonst in der  
Sache

Sache allenthalben ferner ergethet, was Recht ist.  
Von Rechts wegen.

### Rationes decidendi:

Obwohl, nach Anleitung des fol. — befindlichen Urtheils, N. N. dem dortigen Physico ordinario D. J. E. G. zu Erkundigung ihres Temperaments übergeben worden, und dieser in seinem fol. — zu den Acten gebrachten Gutachten, daß er von einem melancholischen Temperamente gar keine Marque an ihr verspüret, auf seine Pflicht berichtet, dahero, daß auf ihrer Mutter fol. — beschehenes Einwenden, wie daß sie melancholischer Constitution sey, weiter nicht zu reflectiren, sondern ihre beständige Verweigerung, ihrem Ehemanne die eheliche Pflicht zu leisten, und dem öffentlichen Gottesdienste beizuwohnen, auch das heilige Abendmahl gebührend zu gebrauchen, für eine boshafte Eigensinnigkeit und Hartnäckigkeit, auch muthwillige und schändliche Verachtung Gottes Wortes und des heiligen Sacraments zu achten, folglich, in dessen fernerer Verleibung, mit der Ehescheidung und Excommunication wider sie zu verfahren, es das Ansehen gewinner, zumal sie, der vielen mühsamen Vorstellungen und beweglichen Ermahnungen, auch adhibirter gefänglichen Haft ohnerachtet, bishero nicht zu gewinnen, und auf bessere Gedanken zu bringen gewesen; Dieweil aber obangezogenes fol. — enthaltenes Urtheil klare Masse giebt, welchergestalt vor allen Dingen N. N. fol. — angeführter Zustand möglichsten Fleißes zu untersuchen, und zu dem Ende Zeugen, so davon gute Nachricht haben, auch allensfalls ihre eigne Mutter und andere nahe Anverwandten, welche um

ihr Thun und Lassen am besten wissen, nach allen, bey  
 dieser Sache vorkommenden, Umständen vermittelt En-  
 des abzuhören; Aus welchem Erkenntnisse ohne erheb-  
 liche Ursachen, welche sich allhier nicht äußern, kei-  
 nesweges zu schreiten, in mehrerer Erwägung, daß  
 von dem Praejudicial Puncte ihres melancholischen  
 Affects unstreitig die Entscheidung der ganzen Sache,  
 insonderheit auch, ob, und wie weit die in Rechten vor-  
 geschriebene Zwangsmittel wider sie Statt haben,  
 dependiret, zu geschweigen, daß nach der Registra-  
 tur fol. — ihr Ehemann N. N. die ratione debiti  
 conjugalis denegati angebrachte und auf die Eheschei-  
 dung gerichtete Klage nicht fortzusetzen gemeynet, hin-  
 gegen, dieserwegen ex officio zu procediren, wenig-  
 stens noch zur Zeit sehr bedenklich, auch aus ihrer  
 fol. — gethanen Antwort, daß sie Gottes Wort und  
 das heilige Abendmahl aus einer unbüßfertigen Ver-  
 stockung, oder hartnäckigen Unversöhnlichkeit verachte,  
 ingleichen in der Kirche zur Predigt, wie auch zur  
 Beichte und Communion sich niemals wieder stellen  
 wolle, so schlechterdings nicht abzunehmen, diesem-  
 nach bey ihr, daß sie von ihren vorgefaßten Irrthü-  
 mern, in welche sie die sogenannte Engelsbrüderschaft,  
 daß sie bishero ihrem Ehemanne die eheliche Pflicht ver-  
 sagt, und des heiligen Abendmahls sich enthalten, ge-  
 setzet, ablassen werde, noch nicht alle Hoffnung ver-  
 lohren zu geben, vielmehr von gewissen Geistlichen  
 mit aller diensamen Vorstellung und glimpflicher Un-  
 terrichtung aus Gottes Worte dießfalls krißig fortzu-  
 fahren, auch davon, wie weit ihre treue Information  
 aus Gottes Wort bey ihr gefruchtet, beglaubte Nach-  
 richt zu den Acten zu bringen. Im übrigen, ohne  
 eines Menschen vorgegangene Actiones, und das dar-  
 über

über erstattete Zeugniß zu förderst zu wissen, und zu examiniren, von dessen Zustande und verwirrtem Gemüthe auch ein Medicus nichts beständiges urtheilen kann, und um deswillen, daß im gegenwärtigen Falle dem Medico, ehe er von N. N. Temperament sein anderweites Iudicium ertheilet, derer abgehörten Zeugen Aussagen, sammt den ergangenen Acten, zur genauen Perlustration communicirt worden, von Adthen seyn will: So ist, wie im Urthel enthalten, von uns billig erkannt.

Die beklagenswerthe Person ist, dem Vernehmen nach, von Zeit zu Zeit tieffinniger geworden, und endlich verstorben; und der Ehemann, welcher es sich nachhero auch zu Gemüthe gezogen, daß er seine Frau anfänglich zu solchem Gelübde verleitet, dasselbe gebrochen, und sie dem ohngeachtet durch Proceß an Seele und Leib gemartert, und durch Gefängniß zu gleichmäßigem Bruch des Gelübdes zwingen wollen, hat gleiches Schicksal gehabt. Beyde Theile sollten solches unterlassen, indem die Enthaltung oder der Gebrauch der ehelichen Pflicht mit dem Himmel oder der Seligkeit nichts zu thun hat; dahero selbst Luther Tom. V. deutscher Schrift sagt: daß die Ehe ein äußerlich weltliches Ding sey, wie Kleider und Speise, Haus und Hof, weltlicher Obrigkeit unterthan. Das sagte Luther schon im Jahre 1534. —

## VII.

Schutzschrift zu Darstellung der Unschuld  
einer Mutter, welche einer unnatürlichen  
fleischlichen Vermischung mit ihrem  
leiblichen Sohne angeschuldiget  
worden.

**E**s giebt Verbrechen, bey deren bloßer Benennung schon die Menschheit schaudert. Hierunter gehört ohne Zweifel die zwischen Aeltern und Kindern getriebene fleischliche Vermischung, die unter dem ihr eigenen Nahmen, Blutschande, bekannt ist. Diese unnatürliche Vermischung, welche, wie die Naturforscher lehren, (nur einige wenige ausgenommen) selbst den unvernünftigen Thieren zuwider ist, gehört allerdings unter die schweren Verbrechen, darauf sowohl in göttlichen als menschlichen Gesetzen auch schwere Strafen geordnet worden. Zwischen Aeltern und Kindern aber geht sie fast noch über die verabscheuungswürdige Vermischung eines Menschen mit dem Viehe, weil letzteres keinen Verstand hat, und also keiner moralischen Resistenz fähig ist, die jedoch zwischen so nahe verwandten Personen, welche nicht das menschliche Gefühl ablegen können, sich schlechterdings in dem Innern des Herzens regen muß, deren Unterdrückung auf die gänzliche Verdorbenheit des Verstandes und Herzens den sichersten Schluß zuläßet.

Und

Und dieses so schändlichen, sündlichen und strafbaren Verbrechens sollen sich obbenannte Inculpanten, eine Mutter mit ihrem leiblichen Sohne, deren Vertheidigung Endesbenanntem Gerichtswegen aufgetragen worden, schuldig gemacht haben. Die wider sie ergangenen Acten führen wenigstens die fürchterliche Aufschrift: in puncto Incestus. und die ihrenthalben eingezogenen Erkundigungen scheinen etwas mehr, als bloße üble Nachreden verlaublichen zu wollen.

Die Vernunft und die peinliche Halsgerichtsordnung giebt dem Beschuldigten das Recht, nach seinem Ankläger zu forschen; denn er ist, wenn der Angeklagte losgesprochen wird, der Unschuld Ehrenerklärung, Ersatz des Schadens und der Unkosten zu leisten verbunden. Also müssen die Angeklagten wissen, mit wem sie es zu thun haben; sie müssen untersuchen können, woher sich ihre Anklage entsponnen? ob es Personen, die sie durch irgend eine Handlung beleidiget? die sie durch eine abgeschlagene Birte eines Darlehns, oder einer andern Gefälligkeit sich abgeneigt gemacht? und was mehr dergleichen Ursachen böshafter Anklagen, die ein vieljähriger oder oftmals bestellter Defensor unter gemeinen Leuten zu entdecken Gelegenheit gehabt, mehr sind. Denn, was ist, wie der seel. Hofrath Hommel in seinen Anmerkungen zu dem Beccaria S. 15. sagt: „was ist eine Klüge ohne Nahmen anders, als ein „Wasquill? Ein jeglicher Ankläger hat an und für sich schon „den Verdacht wider sich, daß er des Angeklagten Feind sey, „(denn unsere Freunde verrathen wir nicht,) also vielmehr „derjenige, der seinen Nahmen verborgen gehalten wissen „will. In Gerichten muß alles rechtschaffen öffentlich vorgehen. Ein ehrlicher Mann läßt sich sehen. Das ist die „Art der Mörder und Straßenräuber, daß sie aus Hecken

„und Gebüsch herauschäßen, und Fußgänger, die sich nichts Böses vermuthen, ertödteten. Tritt hervor, verminnter Ankläger! daß ich dich sehe, daß ich dem Richter von dir Laster, zehnmal ärger, als dessen du mich beschuldigst, erweisen könne.“

Wer findet nicht in diesen Aeußerungen den richtigen Ideengang eines so bekannten philosophischen Criminal-Rechtsgelehrten? Wer siehet nicht ein, daß bey einer auf bloße Nachrede entstandenen peinlichen Untersuchung der Angeklagte die größte Gefahr laufen könne? daß eine heimliche Feindschaft, eine lange nachgetragene Rache ein trauriges Schlachtopfer liefern dürfte? — Sollte dieß wohl nicht bey armen Inculpateu der bedenkliche Fall seyn? Das angeschuldigte Verbrechen ist schändlich, die Strafe schwer; folglich wichtig genug, alles dieses so genau als möglich zu untersuchen.

Ein offener Ankläger ist nicht vorhanden. Uebelgesinnte, vielleicht rachgierige, wenigstens von falscher Vorstellung eingenommene Einwohner des Dorfs, wahrscheinlich Nachbarn und Hausgenossen, die sich von dem heimlichen und nächtlichen Eingange Inculpateus bey seiner Mutter, der beysammen genommenen Schlafstätte, weil sie außer der Gewohnheit und Ordnung gesitteter und begüterter Einwohner geschah, keine unverfängliche Vorstellung machen konnten, waren es also, die einander erst in die Ohren, dann im Vertrauen, und endlich von Haus zu Haus das sonderbare und verdächtige dieser Zusammenkunft und Lebensart erzählten, und durch solche Verbreitung zum Gehör des Wohlwollenden Gerichts kommen ließen. Kein Wunder war es daher, daß dieses verheerliche Gericht, um einem so sündlichen und schändlichen Laster noch  
in

in seiner möglichen Entstehung vorzubeugen, j. fol. — Inculpaten + + + als einem schon Dieberey halber bestrafteu, müßig aufliegenden Menschen, der, wie fol. eod. bemerkt, der Sage nach, mit seiner leiblichen Mutter einen verdächtigen Umgang pflegen sollte, den fernern Aufenthalt und das zwecklose Ausliegen bey seiner Mutter bey Vermeidung der Arretirung untersagte. Eine natürliche Folge war es, daß, da er diesem gerichtlichen Verbote zuwider gehandelt, j. fol. — von den Dorfgerichten arretirt ward, und weil die Gerichten per fol. — eine sehr schlechte Schilderung von seiner Mutter gemacht, und daß sie Inculpaten an dem Tage der Arretirung bey der Mutter früh um vier Uhr im Bette angetroffen, nebst seiner Mutter, wegen verdächtiger Blutschande in Untersuchung kam.

Wider die Veranlassung und die Einleitung der Untersuchung Seiten des Wohlhöbl. Gerichts, ist also nichts zu erinnern, aber nummehr hierbey folgendes Monitum Heineccii de rel. Iud. circa reos conf. Exc. 18. §. 6. in Obacht zu nehmen: Quemadmodum interest Reipublicae, ne delicta impune admittantur: ita ejusmodi multo magis refert, ne innocentes poena adficiantur, aut exempla fiant in eos, qui nullo alio crimine animadversionem merentur, quam *calumnia* adversum se ipsos admissa. Und das ist hier um so nöthiger, weil die erste üble Nachrede von Inculpaten, aller Wahrscheinlichkeit nach, von den wider sie aufgetretenen Zeugen, (\*) welche für die heimlichen

(\*) Die drey Zeugen wohnten mit der Inculpatin in einem Gemeinde Hause, sogar in einer Stube; daher wohl zu vermüthen, daß eine vorgängige oftmalige Zänkerey über sehr viele Vorfälle den Grund zum Haße, und den Wunsch, ihrer aus der Stube los zu werden, hervor gebracht.

lichen Ankläger zu halten, herrühret, deren Anzeigen bey der Sache Wichtigkeit nunmehr genau durchzugehen und zu erwägen sind.

Die fol. — deponirende erste Zeugin, M. E. S. sagt aus: „1) daß Mutter und Sohn in besonderer Vertraulichkeit gelebt, am hellen Tage sich die Mutter auf des Sohnes Schooß gesetzt, welcher die Mutter geschaukelt, wobey sie einander geherzt, und die Mutter die Worte gesprochen: Mein Carlchen, mein Buttchen, du darffst nicht heyrathen, ich bin dir statt der Frau, ich mache dir ja alles. 2) Wenn sich der Sohn manchmal bey Tage auf das Bette gelegt, so hätte er seine Beine auf der Mutter Schooß gelegt, und diese solche geschaukelt. 3) Mutter und Sohn hätten auch wie Eheleute zusammen in einem Bette geschlafen, und sich vorher bis aufs Hemde entkleidet. 4) Da habe sie denn zwar nichts gesehen, eine Bewegung im Bette aber, und ein wiederholtes Knackern desselben, als wenn zc. zc. auch ein wechselseitiges Küssen und Schmazen gehört. 5) Als dem Sohne der Aufenthalt bey seiner Mutter verboten gewesen, sey er heimlich des Nachts zur Mutter in die Stube und das Bette gekommen, und wie sie aus dem Schmazen und Wackeln des Bettes nicht anders vermuthete, mit derselben Hurerey und Blutschande getrieben.“

Wenn nun diese Deponentin, welche mehr als die übrigen, ausgesagt, wie höchst wahrscheinlich ist, diese Umstände in dem Dorfe erzählt: so ist freylich kein Wunder, daß der gemeine Mann, der alles ungeprüft glaubt, (auch, im Fall die S. erzählt, daß ein schwarzer Mann mit Hörnern zur Inculpantin gekommen, geglaubt hätte,) die getriebene Blutschande für gewiß angenommen, die erbären Weis

Weiber sich darüber zusammen geschauert, und die Matronen des Dorfs, vormals vielleicht die größten Duhlschweftern, die Hände gefaltet haben werden.

Das kann und darf nun aber unter philosophischen Criminal-Rechtsgelehrten nicht also seyn, weil, so sehr sie auch, von höherer Moralität geleitet, solche Handlungen verabscheuen, doch nicht eher etwas für Thatsache annehmen, als bis die darzu gehörigen Sensiones vorhanden sind. vid. Rüdiger in sensu veri et falsi. L. III. C. I. §. 10. Doch, das bleibt so allemal vorausgesetzt.

Die zweyte fol. — aufgeforderte Zeugin, die T., welche in der Hauptsache das nämliche erzählt, setzt fol. — hinzu, „daß sie einmahl in der letzten Zeit, zur Nacht bey vollem Mondenschein gesehen, daß der Sohn auf der Mutter gelegen, &c. &c.

und der fol. — ihr beytretende Ehemann T. versichert auch: „daß er vielmahl ein Schäkern und Hankern im Bette gehöret — daß sie aber Hurerey und Blutschande getrieben, habe er nicht gesehen.“

Auf den von allen drey Zeugen fol. — und fol. — mißbemerkten Umstand, daß die Inculpatin weder geberet, noch gesungen, in keine Kirche gegangen, das heilige Abendmal nicht genossen, und also, wie ein Vieh gelebt, kann hier um deswillen nichts ankommen, weil sogar viele Exempel vorhanden, daß Leute, die alle Kirchen ausgelaufen, das heilige Abendmahl öfters genossen, auch wohl zwier in der Woche gefastet und reichliche Almosen ausgetheilet, das sündlichste und schändlichste Leben heimlich geführt (\*),

die

(\*) Mir selbst ist ein Mann bekannt gewesen, der alle Kirchen

die größten Betrüger und Wucherer gewesen. Aus dieser Ursache verwirft auch der Hofrath Hommel in seiner, vitia et absurditates Defensorum überschriebenen, 632. Observ. Rhapsod. die über Ausübung dergleichen gottesdienstlicher Handlungen beygebrachte Zeugnisse, wenn er sagt: rem denique egregiam se egisse et inquisitum ab omni suspicione exemisse, reputantes, si a pastoribus venale testimonium impetraverint, reum coena domini frequentissime usum et concionibus sacris quotidie (nempe tales non peccant) interfuisse, potillimum autem in praebendo nummo confessionario inquisitum semper se liberalem exhibuisse, folglich muß auch der Schluß a contrario, wie der Vernunft und Erfahrung gemäß ist, gelten.

Doch nun ist es Zeit, zum Aufschluß der angezeigten bedenklichen Vertraulichkeit und übrigen vermeyntlich verdächtigen Umstände zu schreiten.

Inculpatus ist, wie bekannt, ein von seiner Mutter ausser der Ehe erzeugtes Kind. Die Erfahrung lehrt, daß solche sogenannte Liebeskinder eine besondere Liebe und Zuneigung ihrer Mütter haben, und man hat in der juristischen Praxi sehr viele Fälle aufzuweisen, daß solche Kinder durch testamentarische Dispositionen sehr vortheilhaft, oft noch vorzüglicher, als die noch nach der Zeit in rechtmäßiger Ehe erzeugten Kinder, durch Vorausvermachnisse bedacht worden.

den und Verstunden besucht, und doch im hohen Alter sich selbst bey der Obrigkeit angab, und sein Recht mit dem Schwerdte verlangte, weil er Hurerey und Ehebruch, auch unnatürliche Vermischung mit Kühen und Ziegen getrieben, währendder Untersuchung aber im Gefängniß verstarb.

den. Diese besondere Liebe äusserte sich denn auch hier bey der von der Inculpatin ihrem Sohne erzeugten Zuneigung und Zärtlichkeit in einem etwas höhern Grade durch auferliche Zeichen, weil sie eine arme Hirtenfrau und Wittbe war, besonders aber, weil sie diesen so geliebten Sohn, den sie nach entvöhrter Muttermilch bey dem Grossvater erziehen lassen, ja, dessen Aufenthalt sie, nachdem er Soldat worden, per sol. — in sechzehn Jahren gar nicht gewußt, und weil er niemals geschrieben, für todt gehalten. — Wer jemals nun von einem recht vertrauten Freunde, oder einer andern geliebten Person getrennet gewesen, und nach solcher eine gewisse Sehnsucht gehabt, kann sich diese Mutter Empfindungen über seine vormalige Abwesenheit, die Sorge um seine Gesundheit und sein Leben, das Verlangen, ihn wieder zu sehn, und dann auf einmal die Freude, einen fast für todt gehaltenen Sohn in ihre Umarmung wieder erhalten zu haben, einiger Maaßen vorstellen. Wer aber sich ganz in der Inculpatin Lage denken kann, wird wohl begreifen, daß auch das keuscheste mütterliche Blut für Freuden aufwallen, und alle nur mögliche Ergießung der Zärtlichkeit, durch Worte, Mienen und Geberden, Umarmungen und Küsse, auf die unschuldigste, obgleich andern hartherzigen Dauern auffallende, Weise erfolgen können, so wie man in den vornehmsten und gesittetsten Familien, bey Besuchen entfernter und lange nicht gesehener Freunde, Brüder und Schwestern, Vettern und Muhmen, mit angesehen, daß eines das andere auf den Schooß genommen, geschaukelt, umarmt, geküßt und getändelt, sogar in der Stube herumgetragen hat.

Diesen Gesichtspunct muß man zu Ausspähung des Grundes dieser Vertraulichkeit nicht verlieren; denn sonst wird man sicher irre geführt, und ganz unvermerkt durch die

die Schändlichkeit der beschuldigten Handlung wider die arme Inculpantin eingenommen. Die mütterliche Liebe war es also, welche die Freude über sein Daseyn durch Worte, Mienen und Geberden ausdrückte, und ihm, des richterlichen Verbots ohngeachtet, den Aufenthalt bey ihr verstattete. Der, sonst bey andern Personen verdächtige, nächtliche ward um deswillen erwählt, weil er außerdem nicht einen Pfahl hatte, auf welchem er sein Haupt hinlegen konnte, besonders aber, weil per fol. — die Dorfgerichten die Instruction hatten, wenn er sich wieder in † † † betreten ließe, mit der Arretirung wider ihn zu verfahren. Am Tage ward er ja im Dorfe leicht gesehen, folglich mußte er sich des Nachts einschleichen, und weil seine Mutter, als eine arme Hirtens Wittbe nicht mehr als ein Bette hatte, bey ihr in einem Bette schlafen.

Beide Inculpanten schliefen, nach Aussage der Zeugen, bis auf das Hemde entkleidet — und das ist doch wohl mehr natürlich, als verdächtig. Hätten sie sogar zu sagen gewußt, nackend, so hätte es, nach den stumpfen Sinnen solcher Leute über das decorum, eben so wenig Grund der Verdächtlichkeit; anerwogen es bey armen Bauersleuten, besonders im Sommer, gar sehr gewöhnlich ist, daß sie, um der Hemden zu schonen, nackend schlafen, und eine moralische Untersuchung, ob das zwischen einer Mutter und einem erwachsenen Sohne schicklich, von solchen Hirtenleuten nicht wohl zu verlangen, im Gegentheil die der Unschuld weit angemessenere Aeußerung der Mutter fol. — „sie glaubte, wenn eine Mutter ihren Sohn unter dem Herzen tragen könnte: so könnte sie ihn auch wohl bey sich schlafen lassen,“ unbefangen zu beherzigen ist. — Mascardus de prob. Vol. 1. Concl. 64. sagt zwar: *Indicium scortationis praebet, cum solus cum sola, ille solutis caligis,*

ligis, haec recincta tunica reperitur, quoniam a praeparatoris arguitur ad praeparata; Allein, das ist auf gegenwärtigen Fall nicht anwendbar zu machen, in Betracht hier nicht solus cum sola, sondern noch mehrere Personen, nemlich die abgehörten Zeugen, mit in der Stube gewohnt und zur Nachtszeit geschlafen.

Der weltliche Richter, der Mensch ist, richtet freylich das, was vor Augen ist, aber er soll nicht blos nach in die Augen fallenden Umständen richten, sondern sich Menschenkenntniß verschaffen, besonders Meynungen gemeiner Leute zu erfahren suchen, damit er bey vorkommenden Fällen nach ihren Grundsätzen richten kann, die freylich sehr oft von Rants Philosophie und Gellerts Moral abweichen, aber dennoch in den Augen des höchsten Richters nicht verdamulich sind, weil dieser das Herz ansiehet.

Vorbeschriebene Mutterliebe der Inculpantin äußerte sich auch in den derselben zum Nachtheil ausgedeuteten Worten fol — „mein Carlchen, mein Buttchen, du darffst nicht heyrathen; ich bin dir statt der Frau; ich mache dir ja alles,“ die sich, wenn man nur keinen Doppelsinn finden will, ganz unversänglich erklären lassen. Die Benennung im Diminutivo, mein Carlchen, mein Buttchen! ist doch wohl nichts unerlaubtes, und die übrigen Worte können und sollen nichts mehr, und nichts weniger sagen, als: ich mache dir alles, ich koché und wasche für dich, ich schaffe dir Bequemlichkeit und Abwartung, die du von einer Frau nicht besser haben kannst, — eine Aeußerung, die man bey vornehmen und geringen Personen, von mehrern Müttern oder Schwestern gehört, die ihr ganzes Leben hindurch mit einander gewirthschaftet; aber hier, wo man einmal alles zu buhlerischer Vertraulichkeit anrechnen will, schlech-

F

terdings

terdings verfänglich seyn soll, in den Augen des denkenden Richters aber demohngeachtet nicht ist, nicht seyn kann. Und gesetzt, aber von Inculpaten nicht eingeräumten Falles, daß, wie fol. — angegeben, sich die Mutter auf des Sohnes Schoos gesetzt, und letzterer die erstere geschaufelt, oder, daß wenn sich der Sohn auf das Bette gelegt, er seine Beine auf der Mutter Schoos gestreckt, und sie dieselbe geschaufelt: so ist das in der ersten Zeit nach seiner Ankunft und dem entzückenden Wiedersehen geschehen, da sie nicht gewußt, wie sie ihre Freude und wechselseitige Zärtlichkeit ausdrücken können, und folglich deren Aeußerungen, wie man schon vorhin aus bekannten Beyspielen vornehmer und gesitteter Personen angeführet, in Tändeleien und Schäkereyen ausgefallen, welches von Leuten ihrer geringen Herkunft und Erziehung nicht anders erwartet werden kann, und da solches per fol. — am hellen Tage, in Gegenwart der Deponenten geschehen seyn soll, desto unverdächtlicher ist, *liquidem in loco publico et aperto ejusmodi libidinosa ne fiant, nec fieri praesumantur.* *Farin. l. 5. Crim. tit. 16. q. 36. n. 13. imo actus palam gestus excusationem praebet, nec deliquisse quis videtur.* *Menoza Crim. cas. 244. n. 2.* Die Zoten, welche Deponentin fol. — gehört haben will, hat sie nicht nahmhast machen, oder, wie sie sagt, darauf sich nicht besinnen können, aus welchen unerwiesenen Angaben ihre feindselige Gesinnung gegen Inculpatin sehr merklich, und ihre übrige Aussage höchst verdächtig wird, *quoniam testi loquaci, verboso, aut qui nimis animose nec interrogatus blatrat, minimum credatur, sed praesumptionem falsi et inimicitiarum certissimam contra se habet, auch von der Schwärzhastigkeit der Weiber bekannt ist: quod mulier varium et mendax sit testimonium.* *Hyppol. de Marf. t. 31. n. 20.*

Alle drey Zeugen behaupten indessen einmüthig, daß sie des Nachts ein Wackeln und Knarren des Bettes gehört, als wenn *ic. ic.* Alle dreye aber dürften wohl auch geirret haben, und von einer falschen Einbildung getäuscht worden seyn, zumal dieselben, wegen der ihnen sonderbaren Zärtlichkeit und Vertraulichkeit dieser Mutter mit ihrem Sohne, schon dergleichen Verdacht geschöpft hatten. Denn es ist bekannt, wie in der Nacht, wo die gewaltsame Macht des Schlafs, selbst bey offenen Augen und dem gesettesten Manne, das Gehirn betäubt, wie ein Schall oft von einem ganz andern Orte vermuthet wird, als, wo er sich wirklich ereignet, einfolglich, auch das Knarren des Bettes, bey der vorgefaßten Meynung einer treibenden Unzucht ihnen eine trügerische Vorstellung zuwege bringen können, inmaassen man auch das Knackern des Bettes um deswillen gar nicht bezweifeln will, weil, wenn zwey erwachsene Personen in einem alten und noch dazu engen Bette liegen, wo eine immer unruhiger als die andere schläft, auch zur Abwechslung sich auf eine andere Seite legt, oft drey bis vier Mal eine bequeme Lage sucht, ehe sie wieder ruhig schläft, ein solches Wackeln und Knacken ganz natürlich ist, und unter zwey Personen sich desto öfterer in einer Nacht ereignen kann. — Und wenn gedachte Zeugen gleich hinzusetzen, daß sie dabey ein Rüssen und Schmatzen gehört; so ist doch im Verfolg des vorhergesagten hierbey eben so wenig etwas bedenkliches, weil aus der Natur des Schlafs und der Erfahrung, mit so halb Erwachenden, die sich zur Abwechslung auf eine andere Seite wenden, und denen der offene stehende Mund und Hals trocken ist, wie doch jedem Menschen alle Nächte wiederfährt, bekannt, daß so eine Person, und hier Beyde, weil eines das andere durch das Umwenden im Schlafe stört und beunruhiget, bey Empfindung beschriebener Trockenheit im Munde, mit der Zunge und

Lippe eine schmatzende Bewegung macht, um den Mund zu netzen, welches den Zeugen schlaftrunkner Weise gar leicht als ein Klaffen und Schmatzen vorkommen können.

So richtig und natürlich alles dieses ist: so scheinert es doch wieder durch die erstere Deponentin fol. — merklich entkräftet zu werden, als welche, daß sie zur Nacht bey vollem Mondenschein gesehen, daß der Sohn auf der Mutter gelegen ic. ic. ebenfalls beschworen hat. Nein, auch dieses Angeben und selbst ihr Schwur, den sie mit gutem Gewissen, das heißt: nach ihrer Einbildung geleistet haben kann, ist nicht vermögend, Inculpaten mehr zu graviren, als bey dieser schwachen Anzeige möglich ist. Denn, erstlich ist es mit dem Sehen bey Mondenschein überhaupt eine mißliche Sache, da selbst der beruffenste Seher und wachende Nachtwanderer bey dem Mondenlichte getäuscht worden, mithin, eine im Schlafe selbst gewesene Person, in einer großen Gemeindestube, wo die Betten von vier Personen weit von einander stehen, von den schlafersfüllten Augen sehr leicht betrogen werden kann. Zweetens hätte Deponentin die Zeit genauer anzeigen sollen, damit man ihr Vorgeben genauer beurtheilen können, weil in solchen im Zwielichte, oder bey Mondenschein geschehenen Sachen immer viel Irrthum und Ungrund unterzulaufen pflegt. — Wie denn dem Defensor nur vor Jahresfrist ein ähnlicher Fall bekannt worden, da ein Zeuge bey dem Mondenschein einen Ehemann bey einer andern Frau im Bette gesehen haben wollte, von dem Herrn Urthelsprecher aber, bey Nachschlagung des Calenders, daß der Mond gar nicht zu der angegebenen Zeit in dem Lichte gewesen, daß man Jemanden in einer Entfernung wahrnehmen können, besunden, und also darauf keine Rücksicht genommen worden; *semper enim debemus accipere conjecturam, quae humanior*

nior est, nec licet malum praesumere coacte. Claud. in-  
 quif. def. p. 41. Alle diese Anzeigen und Umstände sind  
 also durch und durch trägerisch und in nächtlicher Schlaf-  
 trunkenheit concipirt, haben schlechterdings ihren Grund in  
 vorgefaßten falschen Urtheilen über die sonderbare Vertrau-  
 lichkeit dieser Mutter mit ihrem Sohne, die freylich bald  
 mehr, bald weniger Auffallendes an sich hat. Keines der  
 Zeugen kanh, außer vorgeachten im Schlafe durch betäubte  
 Ideenkrast erzeugten Bemerkungen, sagen, daß sie unzüch-  
 tige Griffe wahrgenommen, ja der fol. — deponirende T.  
 sagt ausdrücklich: „daß sie einander am Tage begriffen,  
 „oder Unzucht im Bette getrieben, habe er nicht gesehen.“  
 Denn, wenn das fol. — erwähnte Schaudeln auf dem  
 Schooße, (davon die andern beyden Zeugen, die T. .schen  
 Eheleute, nichts zu sagen gewußt) außer den obangezeig-  
 ten Ursachen wirklich geschehen: so würden Inculpaten  
 auch, wenn es auf buhlerische Schäderey ausgegangen,  
 dergleichen Griffe und Mandvers nicht unterlassen haben.

Daß der Schein betrügt, ist auch ein Erfahrungs-Satz  
 der Criminal-Praxis, so wie der, daß manche Sachen  
 so viel sonderbares, verwickeltes und verdächtiges an sich ha-  
 ben, daß der Richter, wenn er anders gewissenhaft verfahr-  
 ren und nicht kaltblütig und gefühllos Angeklagte im Kerker  
 schmachten lassen, oder gar zu höherer Strafe verdammen  
 will, alle seine Verstandeskräfte aufzubieten hat, um den  
 verschlungenen Knoten glücklich lösen zu können. Bey ge-  
 genwärtigem, durch zufällige Umstände und daher entstan-  
 denen Vermuthungen verdächtig gewordenen, Untersuchungs-  
 Falle ist diese Vorsicht doppelt nöthig, weil es bey der  
 menschlichen Kurzsichtigkeit, sey man auch Solon oder Pe-  
 riander, Beccaria oder Sonnenfels, allemal eher möglich  
 ist, einen Unschuldigen zu verdammen, als zehn Schuldige

loßzusprechen. Wären die Zeugen, ehe sie ihre Aussagen beschworen, den Inculpaten ins Gesicht gestellt worden, und ihnen dabey die besondere Ermahnung geschehen, daß sie aus Unachtsamkeit sich kein einziges Wort entfahren lassen sollten, was nicht ganz ihrer genauen Wissenschaft angemessen; nichts zu sagen, was sie vermutheten, oder was das öffentliche Gerücht sage: so hätte sich vielleicht dieser und jener Umstand zu Verminderung der Verdächtlichkeit aufklären lassen. Sermo enim sine ullo certo auctore dispersus, cui malignitas initium dedit, incrementum credulitas, de innocentissimo emanare potest, sine tamen ullo effectu. Cothmann Vol. I. Resp. n. 167.

Doch auch so, wie die Sache jezt steht, sind Inculpaten der Verdächtlichkeit entnommen worden, und dürfen nicht fürchten, daß ihnen ob delicti gravitatem noch allererst die Special-Inquisition zuerkannt werden möge, weil das, was der seel. Herr Hofrath Hommel in seinen Anmerkungen zum Beccaria S. 14. von den Schöppenstühlen sagt, daß so oft die Rede erschallete: „das Verbrechen ist zu groß, wir können ohne Inquisition nicht durchkommen,“ vermuthlich von Carpzovs Zeit gemeynet ist, aber jezt ohne Discretion nicht zu geschehen pflegt. Beyde Inculpaten, davon die Mutter auch die ihr fol. — geziehene geringfügige Deube einer Habe nicht an sich kommen läset, des Sohnes beym Amte +++ verübte und bestrafte Deube aber hierher nicht zu ziehen ist, bleiben, bey dem innern Gefühl ihrer Unschuld, bey Verneinung der beschuldigten Blutschande stehen, und bitten zu Beendigung dieser wider sie aus Feindschaft, Rache und Unverstand angesponnenen Untersuchung, in dem abzufassenden Urthel für Recht auszusprechen:

daß gestalten Sachen nach, in Ermangelung mehrerer Verdachts, nichts wider sie vorzunehmen; es ist aber

Incul-

Inculpat +++ der fol. ihm bereits beschenehen gerichtlichen Andeutung, sich des müßigen Aufstiegens und ärgerlichen Nachtlagers bey der Mutter, bey Vermeidung willkührlicher Gefängnißstrafe zu enthalten, nachzukommen schuldig etc. etc.

Ob das eingegangene Urthel in dieser Maasse, oder auf Special-Inquisition, oder aber auf den Reinigungs-Eyd erkannt? darüber soll nun der juristische Leser erst urtheilen, und künftig den Erfolg und Ausgang erfahren.

## VIII.

Rechtsfrage: ob man ein öffentliches, bürgerliches und resp. landesherrliches Amt gegen ein stipulirtes Geldquantum abtreten, auch auf dessen schuldig verbliebene Zahlung ohne Verantwortung klagen könne?

**B**orzeiten wurde diese Frage, weil man von der bey den Geistlichen verbotenen sogenannten (\*) Simonie abstrahirte, geradezu verneinet, in neuern Fällen aber, nicht allein unter die theses juris controversi, sondern auch unter diejenigen gerechnet, von welchen man zu sagen pflegt: de occultis non judicat superior. Ein an meinem Wohnorte so eben vorgekommener Fall dieser Art, welcher für unerlaubt gehalten wurde, hat mich zur nähern Betrachtung dieses Gegenstandes veranlaßt, und er ist, dünkt mich, ob er sich zwar selten, jedoch unterweilen ereignet, immer ein-  
ner

(\*) Ich sage sogenannt darum, weil heute zu Tage kein aufgeklärter Theologe glauben oder behaupten wird, daß mit der Ordination der Empfang der donorum spiritus sancti verbunden, welche bey dem Simonischen Anverlangen in Frage gewesen.

ner unpassionirten Meditation, und einer Beantwortung in einer solchen Schrift werth.

Denke ich mir die Sache also: „Ich bin alt, habe dreysig, vielleicht mehrere Jahre, dem Landesherrn, dem Rathe einer Stadt, oder einer bürgerlichen Casse gedienet, habe meinen Dienst fleißig und treu verwaltet, ich fühle, daß meine Schultern die Last des Amtes allein nicht mehr tragen können, ich sehne mich nach einem Gehülfen, suche und finde einen; oder ein junger Mann, der meine Lage kennt, spricht mich selbst um den Abtritt meines Amtes an, verspricht mir den dritten Theil meiner Besoldung und Sporteln; kurz, wir gehen einen nur immer möglichen, uns beyden vortheilhaften, Vergleich ein; der junge Mann erhält den Dienst von denen, welche ihn zu besetzen haben, weil er sowohl durch die zu solcher Junction erforderliche Geschicklichkeit, als die etwa nöthige Caution, zu aller Zufriedenheit praestanda praestirt, er wird eingewiesen, verwaltet das Amt entweder allein, oder mit meiner Concurrrenz, soviel mir Alter und Kraft erlaubt;“ so kann ich kein Bedenken haben. Wer kann dieses unter uns abgeschlossene pactum für eine verbotene und Verantwortung nach sich ziehende Handlung erklären? Ich glaube Niemand. Denn, werde ich an den Händen, welche ich zu Führung der Feder in meinem Amte brauche, contract, werde ich mit Blödigkeit der Augen, vielleicht gar mit Blindheit heimgesucht: so müssen die Obern, welche mir das Amt aufgetragen, für einen Adjunct, oder, im Fall ich ganz dienstunfähig, für ein anderes dienstfähiges Subject, dabey aber, wohl zu merken, auch für Jahrgeld, Pension, oder wie man es nennen will, für meinen Unterhalt in meinen letzten Lebensjahren sorgen. Das ist, meines Erachtens und Wissens, durch alle gesittete

te europäische Länder wenigstens der Gebrauch. — Was ich also in vorangezeigter Maaße, mit freywilligem und ungezwungenen Einverständniß meines Adjunctus, oder dessen, der mich von meinem Posten gänzlich ablöste, that, war *res mere facultatis inter homines sui juris*; ich überhob sogar meine Obern, welche mir das Amt gegeben hatten, einer langweiligen Bemühung, für ein anderes Subject zu sorgen, und allererst zwischen solchen und mir ein Abkommen zu meinem Unterhalte auszumitteln; es war sogar mein letzter Liebesdienst, daß ich ihre Sorgen für andre, zum Theil wichtigere, Geschäfte, ihre Arbeiten durch mehrmalige Deliberation über mein geringes *individuum* nicht vermehrte.

Ich sehe keine Verletzung der Moralität oder der Rechte meines *tertii*, weniger der Obern, die mir den Dienst vormals gegeben, am wenigsten einen Grund zur Verantwortung, wenn ich gleich bis hieher voraussetze und zugestehhe, daß diese meine Obern kein Wort von dem zwischen mir und meinem Adjuncte, oder alleinigem Nachfolger im Amte getroffenen Vergleiche wissen. Ich wollte absichtlich selbige nicht mit meinen privat = Angelegenheiten beschweren.

Ja, sagt ein Dritter, ich hätte doch über unsern Vergleich um mehrerer Gültigkeit willen, falls mein Adjunct oder Nachfolger poenitiren sollte, von meinen Obern die Confirmation suchen sollen. Ich antworte: *Confirmatio nil dat noui, nec instrumento maiorem efficaciam addit, quam antea habuit. c. I. X. de confirm. c. 6. §. porro de instrum. l. 28. §. 5. de lib. leg. nec actum inualidum firmat. Horn. cl. 9. R. 10. Leyser. spec. 40. med. 7.* ich kann aus meinem Vergleiche executive Klagen, und sobald die Unterschrift recognosciret ist, folgt die *sententia condemnatoria*,

uatoria, weil das quis, quod, quo jure petatur, et a quo, klar ist, und derjenige, welcher his terris ein Amt hat, zu seinen contractmäßigen Handeln keinen Vormund braucht.

Ist es nun sogar der Fall, daß der Adjunct oder Nachfolger von mir erbeten worden, wo also die dermalige Verbindung mit mir entweder ausdrücklich angezeigt ist, oder ganz natürlich zu vermuthen stehet, daß ich für meinen Lebensunterhalt eine quotam salarii et sportularum stipuliret, mithin consensus tacitus der Obren vorhanden: wie kann da ein Gedanke an zu fürchtende Verantwortung seyn?

So dachte ich, als ich über den in meinem Wohnorte so eben vorgekommenen ähnlichen Fall pro und contra disputiren, sogar sagen hörte: „es sey doch so gut, als das Amt verkauft:“ trug auch kein Bedenken, das ebenmäßige pactum zwischen dem Senior und Adjunct, aus vorstehenden Gründen, ohne alles persönliche Interesse zu beurtheilen.

Welche Freude für mich! Zufälliger Weise fand ich über diese Frage ein paar rechtliche Belehrungen zweyer Juristenfacultäten in einer meiner allerältesten Sammlungen, welche ich nicht eher, als nach völlig vergriffenem jetzigen Vorrathe, aus dem Staube hervorgezogen haben würde, und diese bestimmten mich, sothane Rechtsfrage dieser meiner gegenwärtigen Sammlung, weil sie wirklich selten vorkommt, wie andurch geschieht, einzuverleiben:

Unser freundlich Dienst zuborn.

P. P.

Als Ihr Uns Euern Bericht und angehängte Rechts-  
Fragen nebst einer Beylage zugeschickt, und Unsere  
Rechtsbelehrung darüber gebeten; Demnach erach-  
ten, sprechen und bekennen Wir, Dechant, Or-  
dinarius auch andre Doctores und Assesores der  
Juristenfacultät in der Universität W. † † † auf die  
erste und andere Frage in Rechten ergründet; Hat  
Cajus in einer gewissen ansehnlichen Stadt die Einnah-  
me der Herrschaftlichen Gefälle über sich gehabt, und  
solche hernach seinem Anverwandten Titio, mit Zu-  
friedenheit seiner Vorgesetzten Ao. 17 \*\* abgetreten,  
und demselben die Besoldung, Accidentien, Contre-  
bande und Strafgeder gänzlich überlassen, dargegen  
dieser, damit er sich Caji Einraths und Assistenz fer-  
nerweit gebrauchen könne, ihme jährlich 300. Thaler  
zu geben, freywillig sich erboten, und darüber den  
beygefügten Schein ausgestellt. Weil nun derselbe  
nicht alle Jahre richtig inne gehalten, und jüngsthin  
verstorben, So wollet Ihr, ob dieses negotium an sich  
selbst licitum, und Cajus den Rückstand von des Titii  
Erben zu fordern berechtiget, auch ihme solches bey  
den Superioribus zu keiner Verantwortung gereichen  
möge? durch Unsern Rechtspruch vergewißert seyn,  
nach mehrern Inhalt des uns zugeschickten Berichts.

Wenn nun gleich es Anfangs das Ansehen gewinnt,  
daß dergleichen Unternehmen, da es ohne Vorbewußt  
und Special-Einwilligung derer Vorgesetzten des Caji  
geschehen, nicht zulässig; Dennoch aber und dieweil  
in den Rechten nirgends verboten, bey Abtretung  
eines

eines Amtes an einen andern, sich von ihm dargegen etwas an Gelde, so jährlich zu entrichten, privatim zu stipuliren, folglich Cajus, da er in facto licito, so von seinem und Titii freyen Willen lediglich dependiret, versiret, seinen Superioribus davon Nachricht zu geben, nicht nöthig gehabt; hiernächst, dem Anziehen nach, ermeldeter Titius nicht alles, sondern die letzten Jahre, bezahlet, auch, daß Cajus ihm solches geschenkt und erlassen, nicht zu praesumiren: So erscheinet dannenhero so viel, daß Cajus dieserwegen keine Verantwortung zu besorgen, auch von Titii Erben den Rückstand zu fordern wohl befugt. Von Rechtswegen. Urkundlich mit der Juristenfacultät Insiegel besiegelt.

Dechant, Ordinarius, auch andere Doctores und Assessores der Juristenfacultät in der Universität W.  
 Menſe Sept. 1716.

Folget die anderweite Rechtsbelehrung.

Unser freundlich Dienst zuvorn.

P. P.

Als Ihr Uns Abschrift eines Reverſes sammt 2. unterschiedenen Fragen zugesickt und Unsere Rechtsbelehrung darüber gebeten: Demnach erachten Wir nach fleißiger Verlesung und Erwägung darauf in Rechten gegründet und zu erkennen seyn:

Und Anfangs auf die erste Frage:

Hat Cajus in einer Stadt die Einnahme der Herrschaft

schäftlichen Gefälle viele Jahre über sich gehabt, welche er seinem Anverwandten Titio Ao. 17. . abgetreten, und demselben die Besoldung, Accidentien, Contrebande und Strafgeder gänzlich überlassen, dagegen dieser ihm 300. Thaler jährlich zu geben, freiwillig sich erboten, und darüber den beygelegten Schein ausgestellt, welches Geld er auch einige Jahre an Cajum bezahlet, demnach verlanget Ihr rechtlichen Unterricht: Ob Cajo bey seinen Vorgesetzten, daß er mit Titio solchen Vergleich getroffen, und einige Zeit das verschriebene Geld angenommen, zu einer Verantwortung gereichen könnte?

Ob nun wohl, daß einer zu Gelangung eines Officii einem andern ein gewisses Geld giebt, nicht zugelassen, die officia publica auch in commercio privatorum nicht sind, und, wenn sie hierüber pacificiren, solches ihnen, gestalten Sachen nach, Verantwortung zuziehen kann, zumal wenn solches ohne vorhergegangene Einwilligung der Obern, von welchen Beyde dependiren, geschieht, und daß allhier die hohe Obrigkeit darum nicht gewußt, und solches nicht bewilligt habe, Cajus nicht in Abrede ist.

Demnach aber und dieweil Titius Cajo bereits zu der Zeit adjungirt gewesen, und er dieses Geld ihm darum verwilliget, weil er sich Caji Einrathen und Assistentz gebrauchen können, und Cajus solchen Dienst sonst selber verrichten mdgen, Titius aber angeregten Revers zur Remuneration und Dankbarkeit von sich gestellet, auch, daß daraus denen Vorgesetzten und Obern

Obern einiges praejudicium und Nachtheil zugewachsen, nicht erscheinet:

So hat sich auch auf solchen Fall Cajus dieses mit Titio aufgerichteten Revers halber, keine Verantwortung zu besorgen.

Zum andern und auf die andere Frage:

Hat Cajus mit Titio einen gewissen Vergleich aufgerichtet, darinnen dieser Cajo versprochen, jährlich 300. Thaler zu geben, er aber hernach einige Jahre nur 200. Thaler, dann 100. Thaler, die letzten Jahre hingegen weiter nichts entrichtet, und immittelst Titius mit Tod abgegangen, wollet Ihr wissen, ob Cajus von Titii Erben das rückständige annoch zu fordern befugt sey?

Ob nun wohl in dem beygelegten Revers Titius zu dem jährlichen Abtrag derer 300. Thaler sich schlechterdings verbunden, und da er diese 300. Thaler versprochener Maassen nicht abgeführt, daß dessen Erben zu Bezahlung desjenigen, was der defunctus übernommen, gehalten wäre, es sich ansehen läset.

Dennoch aber und dieweil Ihr anzuführen wisset, daß Cajus auf Titii und dessen Eheweibes Ansuchen sich bewegen lassen, einige Jahre darauf mit 200. Thalern und ferner mit 100. Thalern sich begütigen zu lassen, die letzten Jahre auch nichts weiter zu fordern, dergestalt er ihm solche Forderung geschenkt und erlassen,

So mag Cajus die rückständigen Gelder von Titii Erben weiter nicht fordern. Alles von Rechts wegen.

Urkundlich mit Unserm Inseigel versiegelt.

Ordinarius, Senior und andere  
Doctores der Juristenfacultät  
in der Universität L.  
Mense Sept, 1716,

## IX.

Belagerung und Mißhandlung an ei-  
nem in seinem Beruf reisenden Gerichts-  
Verwalter in diesem Jahrzehend  
verübt.

Auf einem Rittergute an der Sächsischen Gränze, (ob gegen Böhmen oder Brandenburg? thut nichts zur Sache) starb der Besitzer in den besten Jahren, und seine hinterlassene Wittbe ward nicht allein Universalerbin seines ganzen Vermögens, sondern erhielt auch, weil das Gut kein Mannlehn war, dasselbe gleichfalls zum Besitz. Der Verstorbene hatte zween Brüder, davon der eine ebenfalls ein Ritterguthsbesitzer, der andere hingegen sonst reich und begütert war. Diese sahen den letzten Willen ihres Bruders, besonders, wegen des ihnen entzogenen Gutes, als eine höchst ungerechte Sache an, erhoben wider die Wittbe einen Proceß, suchten das Testament anzufechten, wurden aber mit ihrem Suchen gänzlich abgewiesen. Hatten sie nun schon anfänglich auf den Gerichtsverwalter des Ritterguths, welcher das Testament ihres Bruders aufgesetzt, einen sehr großen Haß geworfen: so ward derselbe dadurch, daß sie den Proceß und alle ihre vermeynten gerechten Ansprüche verlohren, und eben dieser Gerichtsverwalter der Wittbe hierbey advocando beyrätzig gewesen, gar höchlich vermehrt, welcher sie zur Rache, und der obbemeldeten Belagerung

und Mißhandlung dieses unschuldigen Mannes reichte, der, wenn nicht zum größten Glücke ein Schwager von beyden Angreifenden an dem für ihn so unglücklichen Tage sein Begleiter gewesen, wahrscheinlich sein Leben einbüßen könnten.

Dieser Gerichtsverwalter reisete mit gedachtem Freunde und Begleiter zu Pferde nach einer andern ihm anvertrauten Gerichtsstelle, allwo er eine Localbesichtigung vorzunehmen hatte. Als sie nun nach solcher vollendeten Expedition über gewisse Feldraine nach der Heerstraße zuritten, erblickten sie in der Ferne drey Reiter, welche der Gerichtsverwalter, wegen blöder Augen nicht, wohl aber sein Begleiter, alsbald für seine Feinde erkannte, und daher sagte: „dort kommen meine Schwäger, wir wollen ihnen doch aus dem Wege reiten.“ Der Gerichtsverwalter äußerte dagegen: „er sähe keine Ursache dazu, es schiene ihm theils eine Beleidigung, weil sie ihm so nahe wären, theils aber eine unzeitige Furcht. Er reise in seinem Berufe und auf ordentlicher freyer Straße; er fürchte nichts.“ Als die drey Reiter ihm näher kamen, versperreten ihm zwey sogleich den Weg vor und rückwärts. Der eine fiel ihm in des Pferdes Zaum und sagte: „deinetwegen will ich nicht noch einmal umsonst reiten; dir habe ich schon lange nachgetrachtet.“ Hierauf hieben alle drey mit spanischen Röhren dermaßen auf ihn ein, daß nicht allein eines dieser Röhre zersprungen, und die auf den Aufklappen befindlichen Knöpfe ganz zusammen geschlagen worden, sondern auch die Haut des Armes, welche durch das extravasirte Blut in großen Wammen herabhieng, davon zerplatzt war. Der arme Mann, welcher bey jedem Schlage einen tödtlichen Hieb auf den Kopf fürchtete, hielt nur immer seinen Arm, den er jedoch kaum mehr regen konnte, in die Höhe vor den Kopf,

Kopf, (dahero eben derselbe die größte Verletzung ausstehen mußte,) und da er zum Absteigen dadurch genöthiget werden sollte, sich aber nicht dazu verstehen wollte; so wurde er von dem dritten Begleiter, einem zu solchen Ende mitgebrachten Schinderknechte, dessen fürchterlicher, großer Hund ihn als ein abzufangendes Thier ansehen mochte, und dahero unter starkem Wollen immer an ihn aussprang, mit Gewalt von dem Pferde gerissen, und ihm, daß er ihnen ins Gefängniß folgen solle, unter wiederholten Stockschlägen bedrauliche Andeutung gethan.

Sein Begleiter, der als Freund und vernünftiger Mann die Folgen dieses Vorgangs sehr wohl bedenken mochte, redete den Angreifenden, als seinen Schwägern sehr ernstlich und beweglich, bittend und flehend zu, diesen unschuldigen Mann, den er nun nicht verlasse, seine Straße geruhig reisen zu lassen; allein die Wuth und Hitze machte sie taub, daß sie ihn vielmehr unter treuer Hülfe des mannhaften Schinders, mit Stoßen, Schütteln und Schlaggen nach dem Guthe des einen, allda vermuthlich eine alte unterirdische Höhle seiner warten sollte, forttrieben. Der Gerichtsverwalter, welcher unter währendem grausamen anfänglichen Schlagen nur um sein Leben wegen seiner Frauen gebeten, verschwendete auch hier die besten Worte und vernünftigsten Vorstellungen. Es half alles nichts; man trieb ihn unter den fürchterlichsten Bedrohungen von dem, was seiner wartete, fort. Der Weg führte durch eine dicke Waldung, allda sie eines der fürchterlichsten Donnerwetter überfiel, das die Abendstunden zur finstersten Nacht, und der durch den überaus starken Regenguß daher rauschende Waldstrom den Weg zu einer offenbaren See machte, wobei die Blitze und Donnerschläge ihr Herz so erschreckten, daß sie sich gänzlich in dem Walde verirren, besonders aber

die Menschenjäger, welche sich auf keinem Berufswege, vielmehr auf einer höchst frevelhaften That befanden, ziemlich kleinlaut wurden. Der Gerichtsverwalter (ein an sich sehr kluger Mann) benutzte diese ihre, von ihm wohl bemerkte, Verlegenheit, erneuerte seine vernünftigen Vorstellungen über ihr hartes Unternehmen gegen ihn in den glimpflichsten und flehendlichsten Worten; sein freundschaftlicher Begleiter, der Schwager der Wegelagerer, sparte ebenfalls kein Bitten; allein, weil sich das Gewitter und der Platzregen verzog, Wege und Stege wieder kennbar wurden, so fanden sie sein Suchen um Dimission sehr lächerlich, und schleppten ihn also über Stock und Stein, (inmaßen er wegen befürchteter Flucht in Gesellschaft des ihn genau beobachtenden großen Hundes zu Fuße neben her laufen mußte) bey eintretender Nacht auf die Weste des Ritterguthsbesizers.

Hier kam der gemißhandelte Mann, wie leicht zu erachten, mit großer Alteration, müden und wunden Füßen, mit zerprügeltem Leibe, besonders aber mit zerschlagenem Arme an. Wahrscheinlich war ein unterirdisches Gefängniß in einem alten Thurme für ihn bereitet; weil man aber nun einen kranken Mann an ihm hatte, dessen Gesundheit und Lebens zu schonen der Schwager der Angreifenden neue Vorbiten wagte, selbige beschwor und ihnen alle Freundschaft aufkündigte, so ward er in eine Stube, und bey anwandelnder Ohnmacht auf ein Bette gebracht. Jetzt hatte sich sein treuer Begleiter auf einige Zeit von ihm entfernt, um seinen Schwägern über ihr unbedachtsames und in der Folge schwer verantwortliches Unternehmen eine geheime Vorhaltung zu thun. — Der kranke Gerichtsverwalter, dem die Zunge an Gaum klebte, das Blut in den Adern tobte, und daher den heftigsten und martervollsten

sten Durst empfand, bat seine immitteltst herbengekommene Wächter, eine Menge vorher besoffener Bauern, denen der Herr Wein, Bier und Tabak reichlich spendete, um diesen Gefangenen nicht entwischen zu lassen, um ein Glas Wasser; (eine Bitte, die der harte Henker seinem auf Tod und Leben sitzenden Missethäter nicht abschlägt) allein Niemand hörte auf ihn. Er wiederholte seine Bitte unter rührender Vorstellung einer solchen Grausamkeit, einer solchen Versündigung an einem todtkranken Manne, und nun brachte man ihm den erwünschten Labetrunk eines Glas Wassers, das aber trübe, eckelhaft und mit allerley Insekten angefüllt war, dergleichen er zu Hause seinem Hunde nicht gegeben haben würde, er aber jetzt, da ihn der Durst marterte, mit was Schauder und Ekel, kann man leicht erschauen, als einen Nectar einschlürfte.

Sein treuer Begleiter kam zwar, wegen seiner sofortigen Loslassung, zur Zeit unverrichteter Sache wieder zurück. Diesen bat er um einen Doctor und Chirurgus, weil der Arm zusehends schwoll, und da er mit selbigem nicht schreiben konnte, um Herbeiholung des Gerichtsverwalters zu Aufsehung seines letzten Willens, weil er sich ungemein schwach befand, oder auch, wie ich von seiner Klugheit vermüthe, um mehrere glaubwürdige Zeugen seines Zustandes zu erlangen. Letzteres wurde ihm abgeschlagen, aber ein Chirurgus kam herbey, welcher seinen Arm behörig untersuchte und verband. Gerne hätte er nun einige Stunden geschlafen; allein der Lärm der um ihn her Karte spielenden, zechenden, fluchenden und lärmenden Wächter, zu welchen sich andere lustige Brüder, Knechte und Mägde, gesellten, ließ ihn nicht zu dieser, ebenfalls einem auf den Tod sitzenden Mörder nicht versagten, wohlthätigen Erquickung kommen. Daß auch seinen feindseligen Begelagerern

vern wenig Schlaf in die Augen gekommen, sondern selbige vielmehr, bey nach und nach kälter fließendem Blute und Nachdenken über ihr heutiges Unternehmen, über die Folgen ihres Angriffs auf öffentlicher befreyeter Straße, und die gewaltthätige Mißhandlung des Gerichtsverwalters, für dessen Gesundheit und Leben sie nun fürchten mochten, die größte Angst ausgestanden, läßt sich dahero ohnschwer vermuthen, weil sie am Morgen des andern Tags, als sie in des Gerichtsverwalters Stube gekommen, selbigem zwar den Vorwurf gemacht, daß er selbst daran Schuld sey, indem er es an ihnen, durch bewirkten Verlust des ihnen entgangenen Ritterguths ihres vorstorbenen Bruders, verschuldet, die erlittenen Schläge aber dadurch, daß er nicht gutwillig mit ihnen gehen wollen und sie aufgebracht, zu entschuldigen gesucht, und ihre Reue, und die Furcht vor Warten der Dinge, die nun über sie kommen dürften, sehr merklich verrathen hatten. Da indessen der Gerichtsverwalter zu seiner Entlassung noch keine Anstalt vermerkte, sich nach treuer Pflege und Wartung seiner Gattin zu Hause sehnte, und sich derselben Angst um seine Person, da er gestrigen Tages gewiß nach Hause kommen wollen, vorstellte: so mußte er selbst durch seinen Begleiter die Präliminar Artikel zu einer Amnestie und Vollziehung eines Friedensschlusses mündlich hinterbringen lassen. Seine Feinde ließen sich dazu, vielleicht von selbst, vielleicht auch durch Vermittelung seines Begleiters, als ihres Schwagers, sofort willig finden. Um nun aber in dem instrumento pacis selbst hinfünftig einen Beweis aller vorgefallenen Umstände, benebst ihrem Bekennnisse, zu haben, dictirte er seinem Begleiter den Inhalt in die Feder, welcher den ganzen Vorgang mit allen Worten und Handlungen, auch, gestalten Sachen nach, propter vim metumque, das Versprechen in sich faßte, daß alles vergessen seyn, und nicht

nicht weiter gerügt werden sollte. Dieser Aufsatz wurde in duplo zu Papier gebracht, und von allen Interessenten unterschrieben, davon er sein Exemplar in seinem Busen verwahrte. Nun ward bald zu seiner Abreise Anstatt gemacht, sein Pferd gesattelt herbegeführt, auf solches er, den Arm in der Binde tragend, gehoben, und von seinem treuen Freunde, unter großer Bemitleidung, zu seiner ängstlich harrenden Gattin nach Hause begleitet.

So wenig nun zwar dieser Gerichtsverwalter in seinem Herzen eine Rache gegen seine feindseligen Wegelagerer fühlte: so fand er sich doch auf Einrathen seiner Freunde, und weil an sich selbst ein solches Unternehmen, um der öffentlichen Sicherheit willen anderer Personen, die wegen ähnlicher Amtspflichten gleiches Schicksal hätten haben können, schlechterdings nicht zu unterdrücken war, genothdrungen, diesen Vorfall bey ihrer ordentlichen Obrigkeit, mit abschriftlicher Beyfügung des aus erlittener Gewalt und Furcht abgeschlossenen Vergleichs, zum Behuf gesetzlicher Satisfaction und Bestrafung, förmlich anzurügen. Zu gleicher Zeit wandte er sich, weil die Chursächsische Landeshoheit, auf deren Gebiete der feindliche Ueberfall geschehen, verletzt worden war, an die hohe Landesregierung, welche die Regierung derjenigen Landesportion, in welcher seine Angreifenden wohnten, zu eclatanter Satisfaction veranlaßte.

Nun nahm die Sache ihren ganz ernsthaften Gang. Der Ritterguthsbesitzer ward in Arrest gebracht (indess der Bruder desselben die Flucht ergrif). Die Untersuchung war auf Recognition des schriftlichen Aufsatzes sehr kurz, und das eingeholte Urthel erkannte, aussers Ersatz des Heizerlohns und dreyßig Thalern Schmerzensgeld, demselben

zehnjährige Landesverweisung und gnugsame Caution wegen allen fernern Angriffs des Gerichtsverwalters zu, mit dem merkwürdigen Anhange, daß er so lange in Arrest bleiben solle, bis der auf der Flucht begriffene Bruder wieder erlangt worden.

In dieser Lage befand sich diese Sache im Jahre 1793. da ich diesen Gerichtsverwalter als Bürgermeister der Stadt +++ persönlich kennen lernte, und aus seinem Munde, unter Inspicirung der Privat-Acten, diesen merkwürdigen und (erhaltener Nachricht nach) von dem requirirten Dicastrio seit 300 Jahren in Sachsen nicht abgeurthelten Fall, erzählen hörte. Seit dieser Zeit habe ich, da ich einige zwanzig Meilen von ihm wohne, keine Wissenschaft über den weitem Erfolg erlangen können. Unendlich bedauere ich, daß ich mir nicht sofort seine eigenhändige *speciem facti*, benebst dem sehr klüglich eingerichteten Vergleichstractate abcopiret, da sie, nach der Absicht meiner gegenwärtigen Sammlung, einen vorzüglichsten Gegenstand derselben ausgemacht haben würde. Jeder gefühlvolle Leser, der sich an des gemißhandelten Mannes Stelle denken kann, wird ihn gewiß herzlich bemitleiden, und auch unbekannter Weise seine Denkungsart verehren, wenn ich zum Schluß noch die Anmerkung hinzufüge, daß derselbe die erhaltenen 30 Thaler Schmerzensgeld sofort unter die Armen seiner Stadt ausgetheilet.

## X.

Ein ganz unschuldiger Mann wird als angeklagter Dieb und Straßenräuber behandelt, nach der Untersuchung zwar losgesprochen, stirbt aber aus Gram.

J. C. S. † † † dessen Criminal-Geschichte, nach vorgängigen Lebens-Umständen, ich jetzt erzählen will, giebt den juristischen und andern denkenden Lesern abermals ein auffallendes Beyspiel, daß auch der unschuldigste Mensch durch verworrene Umstände in seinem Leben, als ein Missethäter behandelt, und, wenn auch nicht durch die Hände und das Schwert des Richters, dennoch durch das Gefängniß, in welchem der kranke Leib leidet, und durch den Gram des Gemüths um sein Leben gebracht werden könne. Die Justiz bleibt deshalb immer in ihrer heiligen Würde: denn diese richtet was vor menschlichen Augen ist; aber das sonderbare Schicksal manches Menschen giebt seiner Lage zu einer gewissen Zeit einen so nachtheiligen Standpunct, daß auch der einsichtsvollste und menschenfreundlichste Richter denselben von seinem unvermeidlichen und fast determinirten Untergange nicht erretten kann.

Wahrlich, eine männliche Thräne entfällt mir noch jetzt, wenn ich mir den Mann, (dessen Vertbeidiger wider angeschuldigte Straßenräuberey Genossenschaft ich war) nachdem er Krankheitshalber mit gnugsamer Caution des Gefängnisses entlassen, in meiner Stube vorsitzend, von Gram und Furcht und Warten des Ausgangs seiner sonderbaren Geschichte abgezehrt, amnoch lebhaft denke, mich seiner unter Thränen und Schluchzen erzählten sonderbaren Lebensumstände erinnere, und seinen seit etlichen Wochen gefühlten Appetit nach einer warmen, labenden Suppe stillen sehe. — Er wird mir lebenslang in einem ganz eignen Andenken bleiben.

Sein Vater, der als Unterthan im Bezirk des Fürstl. Nassauischen Amtes Siegen lebte, bestimmte ihn anfänglich zu Erlernung der Försterey; allein er bezeigte mehr Lust zur Chirurgie, die er auch behdrig erlernte, und durch Wanderschaft und mehrere Ausübung an größern Orten vervollkommen wollte. Sein ungünstiges Schicksal aber führte ihn auf der Wanderschaft Preussischen Werbem in die Hände, welche ihn mit Gewalt wegnahmen und nach Berlin brachten, allda er unter einem Fusilir-Regiment angestellt und nach der Zeit wegen guter Aufführung zum Unterofficier avanciret wurde. Nachdem er nun eils Jahre in dieser Station verlebt; so erwachte der alte Trieb zu seinem erlernten chirurgischen Metier. Er erwog, daß er einem Fürsten, der nicht sein Landesvater, lange genug Dienste geleistet, und faste sonach den Entschluß der Desertion. Wer die Verfassung der Preussischen Lande in Ansehung der Desertion kenne, bey welcher sofort durch die Allarm-Kanonen den umliegenden Dörfern ein solcher Fall bekannt, und, wegen des genauen Aufspähens der Bauern, das Durchkommen fast unmöglich gemacht, wenigstens

äußerst

äußerst erschweret wird, kann sich leicht denken, in welcher Seelenangst S † † † diesen Schritt gethan. Fünf Tage und fünf Nächte irrte er in größtem Hunger und Durst in den Berlinischen Waldungen umher, und kam, welches Schrecken! in der fünften Nacht wieder an die Vorstädte von Berlin. — Jetzt dachte er sich am Galgen, jetzt glaubte er, sey kein anderes Mittel, als in die Spree zu springen; allein den Selbstmord verabscheuete er aus moralischen Gründen eben so sehr, als die ihm bevorstehende Strafe der Desertion. Angst und Furcht gab ihm Flügel und seinen wunden und müden Füßen Kraft; er rannte wider manchen Baum; er stolperte und fiel über manche Wurzel und Steinmaale; er verbarg sich am Tage, kam glücklich durch, und erlangte die Stadt Baruth.

Zu seiner großen Bestürzung traf er zwar in einem dazigen Gasthose preussische Werber an, allein hier durfte er nichts von ihnen befürchten, weil damals kein Cartell wegen der Auslieferung der Deserteurs existirte. Indessen stund er abermals wegen hinterlistiger Nachstellungen derselben, (die auch, wie die Geschichtsfolge lehrt, nicht ungegründet waren,) die größte Beängstigung aus. Um aller Gemeinschaft, Spiel oder angezettelten Excessen mit diesen Werbern zu entgehen, ließ er sich eine eigene Stube von dem Wirthe anweisen, in welcher er einsam über seine fernern Schicksale nachdachte. Des Morgens darauf, als die Werber schon lange fort waren, kam eine junge fremde Dirne, (\*) welche er Abends vorhero nebst ihrer Mutter schon

(\*) Man merke, daß solche eine Creatur der Werber war, die ihn denenselben wieder in die Hände spielen wollte. Man erstaune über das, was dieselbe fernerweit in solcher Absicht gethan.

schon in der allgemeinen Gaststube kennen lernen, auf seine Stube, brachte ihm einen Caffe und eine Butterschnitte, äußerte: „sie wiße es wohl, er sey ein armer Deserteur, und da würde er wohl nicht viel zum Besten haben, und da bringe sie ihm etwas aus christlichem Mitleiden; er solle sie nicht verachten.“ S + + +, welcher eine sonderbare Abndung von Verrätherey hatte, wies sie höflich ab, dankte ihr für ihren guten Willen, und versicherte, daß er für sein nothwendiges Bedürfnis noch genug Geld bey sich habe; womit sie ihren Abtritt nahm. Damit er nun nicht unter Wegens mit den Werbern zusammen kommen wollte, so verweilte er noch einen Tag und eine Nacht an diesem Orte, unter welcher Zeit er mit gedachter Dirne und ihrer Mutter in nähere Bekanntschaft, und da beyde die Verstellungskunst im höchsten Grade besaßen, und ihm mit zuvorkommenden angenehmen Erweisungen begegneten, eine, freylich unüberlegte voreilige Freundschaft machte. Des dritten Tages wanderten sie Hand in Hand mit einander nach der Stadt Sonnawalda zu. Auf dieser Reise waren sie, nach Erzählung des S + + +, schon gegen einander in Liebesanwerbungen verwickelt. Die Dirne erzählte ihm nehmlich, daß ein Bruder von ihr königlicher Faßspänder in Berlin sey, der durch seine Freunde bey Hofe ihm Pardon auswürfen werde, und schwazte ihm von Hofnungen einer reichen Erbschaft im Brandenburgischen vor. Zur Zeit aber traute er ihrer Person und Erzählung doch noch nicht recht.

In einem Dorfe zwischen Sonnawalde und R + + +, allda sie in der Schenke übernachtet, bot dem S + + + ein Fleischerpursche, der, wie er erzählte, bey dem Gastwirth und Fleischer in Sonnawalda in Arbeit gestanden, ein Fleischerkoppel zum Kauf an, das er zwar nicht zu besitzen für nöthig fand, jedoch, weil ihm schien, daß der Verkäufer

ein paar Groschen Geld noch nöthiger habe, um 4 Groschen abkaufte. Auf der fortgesetzten Reise scherzte die Dirne über das so wohlfeil erkaufte Koppel, und meynete, daß es gewiß gestohlen sey; worauf er aber erwiederte, daß ihn solches nicht bekümmere, da er es ehrlich besitze, und weiter nichts drauf gab. — So unbedeutend dieser Umstand hier scheinen mag: so hat er doch auf die Criminalgeschichte ebenfalls einen sehr großen Einfluß. — Da S + + + an der Dirne Geschmack fand, jedoch, vor Eingehung eines förmlichen Eheversprechens, sie noch besser in ihren Gesinnungen und Handlungen, auch wirthschaftlichen Kenntnissen kennen lernen wollte, so that er den Vorschlag, daß er sich in dem Dorfe S + + + einmiethe, mit ihnen leben und sein chirurgisches Metier auf dem Lande treiben wolle. Alle drey Interessenten waren hierüber miteinander einverstanden.

S + + + mietete sich in dem Dorfe S + + + mit Erlaubniß der Obrigkeit ein, verdiente mit Rasiren und Aderlassen, auch Kuren mancherley Art, ein gutes Stück Geld, und führte, nach dem Zeugniße des Gräflich v. B . . . Dekonomie Inspektors, einen sehr guten Lebenswandel. Die Dirne besorgte die weibliche Wirthschaft; die Mutter nahm sich alles dessen als Schwiegermutter an, sie aßen, tranken und schliefen an seiner Seite. Wer hätte glauben sollen, daß diese Dirne, die bey diesem Manne in treuer Liebe ihr Glück machen, ingleichen die Mutter, die hierbey ihre Versorgung finden können, die acht Wochen lang Gutes genossen, noch immer den schwarzen Vorsatz haben dürften, den S + + + wieder den Preußen zuzuführen? — Und doch war es also. — Unausgesetzt redeten sie ihm von ihrer Erbschaft an der Brandenburgischen Gränze vor, wobey er, als männlicher Beystand und Vormund in Person zugegen seyn

seyn müße u. s. w. Er war aber, aus einer sonderbaren Ahndung, taub darzu. Als sie nun einsahen, daß alle ihre listigen Bemühungen vergeblich waren, so machten sie sich eines Tages, als S+++ seinem chirurgischen Metier auf den umliegenden Dörfern nachgieng, mit Verraubung aller seiner besten Habseligkeiten und vorhandenen Geldes, aufund davon. — Freylich machte der gute S+++ als er seine Wohnung betrat, und die ausgeräumte Stube sah, große Muthen; aber freudig schlug ihm das Herz, daß er mit seinen verlohrenen Habseligkeiten nicht auch seine Freyheit verlohren hatte, nicht dem Galgen, oder der empfindlichsten Leibesstrafe zugeföhret worden war. Hinterdrein erfuhr er ganz genau, daß die ihm nachgelaufene Dirne, so wie vormals ihre Mutter, eine abgefeimte verhurte Werbervettel sey, die schon viele junge Leute unglücklich gemacht, auch keinesweges einen Königlichem Baßspänder in Berlin, sondern den Büttel in S. zum Bruder habe. Um sich hiervon zu überzeugen, verfügte er sich zu selbigem, und, als er die bejahende Antwort erhielt, daß diese Personen, Mutter und Schwester, von ihm gewesen, brach S+++ in tiefftem Verdrusse in die Worte aus: „Es ist schöne Bagage! sie haben mich ausgeplündert und sind fortgelaufen; haben groß gethan, ihr Bruder sey Königlichem Baßspänder in Berlin, und er ist doch nur ein Büttel!“, — Dieser Vorwurf brachte den Mann wider den S+++ also auf, daß er ihn, besonders wegen des von seiner Schwester beschuldigten Diebstahls eines Fleischerkoppels, (daß er doch ehrlich unter Begens. gekauft) bey dem angestellten Straßenbereiter dasigen Bezirks als ein Mitglied einer Räuberbande angab, und seine Person und Kleidung zum Behuf der Arretirung sehr genau beschrieb, und, da solcher dieses kaum glauben konnte, weil er in der ganzen Gegend von ihm nichts Böses gehört,

unter

unter der Aeußerung: „auf seine Kosten solle er ihn arre-  
tiren, „ zur gefänglichen Haft beredete.

Ehe aber dieser für den S+++ unglückliche Zeitpunkt eintrat, lernte er in dem Dorfe V. eine berühmte Kräuters-Frau kennen, mit welcher er, nicht allein wegen seiner Ku-  
ren, sondern auch, weil sie eine hübsche mannbare Toch-  
ter hatte, eine angenehme Bekanntschaft machte. Der  
Liebeshandel ward bald ganz richtig, und der Vater, der  
noch außerhalb des Dorfes eine Mühle besaß, hatte auch  
nichts wider einen solchen hübschen Schwiegersohn, den die  
ganze Gegend Doctor nannte, und wegen seiner Kunst  
schätzte, einzuwenden. Kurz, er war nun verheyrathet, und  
wollte, da so eben eine ganz artige Nahrung in S+++ zu  
verkaufen gieng, solche zu besserer Einrichtung seiner öko-  
nomischen Wirthschaft an sich bringen, trat auch des-  
halb mit dem Verkaufslustigen in Unterhandlung; nur stieß  
sich die Vollziehung an dem Mangel der baar zu bezahlen-  
den Kauffsumme.

Jetzt fiel es ihm dahero ein, einmal zu seinen Eltern  
ins Reich nach Hause zu gehen, und zu seiner vorhabenden  
Anfäßigmachung einen Geldbeytrag als Geschenk oder Er-  
be zu hohlen. Gedacht, gethan. Um desto sicherer zu ge-  
hen, ließ er sich von dem K. K. Gesandten zu D+++  
einen Paß ertheilen, mit welchem er ohne den geringsten  
Anstos in seine Heymath gelangte, allda er Vater und  
Mutter als längst verstorben, und ihren Nachlaß von seinen zwei  
Brüdern, die ihn ebenfals für tod gehalten, vertheilet fand.

Seine Brüder bezeigten über seine unvermuthete An-  
kunft eben so große Freude, als Bereitwilligkeit, ihm sein  
in 295. Thalern bestehendes Erbtheil sofort herauszugeben,  
wel-

welches er auch alles zu seiner Zufriedenheit, indem er auf Abschlag baar 100. Thaler, nebst einem Pferde, das übrige aber auf des einen Bruders Grundbesitzung versichert erhielt. Auf der Rückreise durch die Handelsstadt Leipzig kaufte er ein Duzend Meerschäumne Pfeiffenköpfe, um solche in seiner Gegend zu Hause wieder mit Profit zu verhandeln. Nur noch einige Meilen von seiner Heymath entfernt, kehrte er in S++ in der Vorstadt bey einem armen Seiler ein, dessen Ehe-  
weib sich augenblicklich der Entbindung von einem Kinde versah. Beyde Eheleute, da sie einen Beutel mit Gold bey S+++ gewahr wurden, baten ihn um Darlehnung eines Carolins zu den nöthigen Kindtaufs-Ausgaben, und wollten ihm zur Sicherheit einige Pfandstücke geben. S+++ der siets gut dachte, und diese Leute weiter nicht kannte, gab ihnen das verlangte Darlehn ohne die angebotenen Pfänder vom Werthe, nahm aber nur eine schlechte Schürze, nicht als ein Unterpfund, sondern, wie er sagte, als ein Zeichen der Schuld, mit fort. Noch an dem Abende desselben Tages gelangte er in seines Schwiegervaters Wohnungsort, P., allda er denselben außen vor dem Dorfe in seiner Mühle antraf, welchem er sogleich 31 Thaler von seinem mitgebrachten Gelde zustellte. Groß war beyder Freude über glückliches Wiedersehn, zumal S+++ mit großer Rührung erzählte, wie vergnügt und ohne einigen Unfall er die zweymal 65 Meilen zurückgelegt. Noch umarmten sie sich froh, als ein Bekannter aus dem Dorfe auf sie zu-  
lief, und mit ängstlichem Geschreye zurief: „S+++ der Straßenbereiter kömmt!“ Boller Verwunderung sagte S+++ „ich habe nichts von ihm zu besorgen; ich bin mir nichts Vbßes bewußt.“ Jener erwiederte: „verstecke dich; er hat dir schon lange nachgetrachtet!“ S+++ blieb aber getroßt auf seinem Posten. Nicht lange darauf kam der Straßenbereiter mit den Gerichtspersonen. Ersterer faßte  
Ihu

ihn grausam bey der Brust mit gräßlicher Stimme und Mured: :

„Dir Kerl habe ich schon lange nachgetrachtet!“

S + + + ergegnete glimpflich: „ich bin ein ehrlicher Mann; hier sind meine Pöke.“ Der Straßenbereiter versetzte:

„Was bist du? — ein Spitzbube, ein Straßenräuber bist du!“

durchprügelte ihn mit seinem Spanischen Rohre, und ließ ihn, so matt und krank er von der Reise war, nach E + + in die Frohnveste führen, allda er, weil man ihn als einen Dieb und Straßenräuber einbrachte, wie leicht zu erachten, vom Anfange her nicht die beste Aufnahme fand. Des Nachts kam dieser Straßenbereiter in seiner Schwiegerältern Haus, prügelte die Frau aus dem Bette, sagend:

„Du tausendsacramentische Canaille, wo hast du das gestohlene Geld von deinem Manne hingesthan?“

suchte und stohrte alles aus, und nahm endlich das gefundene Geld, die Meerschamemen Pfeifenköpfe, das vermeintlich gestohlene Fleischerkoppel, die Schürze, die er in S + + als Pfand erhalten, nebst andern Sachen, mit fort in die Gerichte zu E + +, welches alles für gestohlnes Guth gehalten wurde. — Hier traten nun, wie ich im Eingange gedachte, diejenigen verworrenen Umstände ein, die auch den unschuldigsten Mann durch ein Dhngefähr verdächtig machen können.

Der vorhin erwähnte Büttel in S + + + hatte ihn dem Straßenbereiter als einen Dieb und Genossen einer in dassi-

ger Gegend damals berüchtigten Räuberbande angegeben. S+++ , dessen Umstände Gold zu führen nicht vermuthen ließen, war einige Wochen in seiner Heymath verreiset gewesen; der Straßenbereiter glaubte aber, er habe irgendwo indessen einen großen Raub ausgeführt, habe sich sogar davon beritten gemacht \*); das Fleischerkoppel, die vielen Meerschaumenen Pfeifenköpfe, die fremde Weibschürze u. d. m. schienen alles Verräther einer irgendwo vollführten Deube zu seyn. Selbst das Ueberraschende bey seiner Arretirung trug vieles dazu bey, daß er sich bey seiner Vernehmung, wo Bestürzung, Angst, Furcht und Schaam seine Besinnungskraft schwächte, durch widersprechende Antworten verdächtig machte, sogar die Frage: „wo er zu dem Gelde und Golde gekommen?“ nicht durch Vorzeigung der bey sich führenden Gerichtsurkunde von dem Fürstl. Amte Siegen beantworten und begründen konnte. So außer aller Fassung war dieser unschuldige so hoch befränkte Mann. Da indessen der Gerichtsbeamte bey der sichtbaren Geschwulst dieses kranken Inculpatens bedenklich fand, denselben länger in dem Gefängnisse zu lassen: so wurde er gegen hinlängliche Bürgschaft seines Schwiegervaters des Urrests gegen Handgeldbnuß entlediget.

In dieser Lage kam derselbe zu mir, als seinen erwählten Defensor, und erzählte mir zwei Stunden lang seine vorzüglichsten, zum Theil höchst merkwürdigen Lebensumstände, die ich, in so ferne sie auf den vorliegenden Criminalfall Bezug hatten, der zum Behuf gewöhnlicher Berichtserstattung eingereichten Vorstellung gehörigen Orts einverleibte. Die Untersuchung fiel auch, was die Anschuldigung des Diebstahls betraf, ungemein vortheilhaft für den S+++ aus.

\*) Weil das Pferd ganz ausländischen Hufschlag hatte.

aus. Der Gastwirth zu Sonnenwalde, dem das Fleischerkoppel vorgelegt wurde, und welcher sein Eigenthum daran beschwor, sagte aus:

„daß ihm zwar dieses Koppel entwendet worden, er jedoch den meisten Verdacht auf einen Soldaten habe, der als Fleischerpursche bey ihm in Arbeit gestanden und desertirt sey.

Der Seiler in G., von welchem er die Schürze auf einen dargeliehenen Carolin als Unterpand erhalten, beträchtigte ebenfalls sein Anführen, so wie die Gerichtsbekunde des Fürstl. Amtes Siegen die Acquisition des Pferdes und Goldes. Kurz, die Sache ließ den besten Ausgang erwarten. Weil man aber, bey der Arretirung seiner Frau, verschiedene ihm gehbrige Schriften, in welchen Wunderkuren und allerley Aberglauben bestärkende Mittel und Recepte enthalten, aufgefunden und den Acten mit einverleibt hatte, welche ihn in den Augen der höhern Richter wenigstens als einen Mann darstellten, der die Leute ums Geld betrüge, (so wenig zwar solches durch Thatsachen erwiesen war,) so wurde er zwar durch das eingeholte Urtheil, was die angeschuldigte Deube und Straßenräuberey Genossenschaft betraf, völlig losgesprochen, jedoch, der letzterwähnten Umstände halber, in die Abstattung der auf 70. Thaler betragenden Unkosten condemniret. Weil nun S † † † mit diesem Geldverluste auch die Hoffnung zu dem vorgenommenen Ankauf fahren lassen mußte, sein zur Schwulst geneigter Körper in dem Gefängnisse den Rest erhalten und dann die starke Gemüthsbewegung über die gewaltsame Behandlung des Straßenbereiters sowohl, als die entehrende Untersuchung selbst, da er durch die Nachrede, als sey er ein Dieb und Straßenräuber, in der ganzen Gegend das Vertrauen und seine ganze Kundschaft verlohren, die Lebens-

geister erschöpft haben möchte: so starb er in kurzer Zeit darauf, als er noch lange nicht ein Alter von vierzig Jahren erreicht hatte.

Friede sey seinem Schatten! Ich wiederhole es noch einmal, daß ich lebenslang an diesen Mann mit der größten Nahrung meines Gemüths gedenken werde.

Empfindlich war es mir wohl, daß dieser S+++ (weil er nicht sogleich auf das erste landesherrliche Descript völlig losgesprochen, sondern allererst rechtlich es Erkenntniß einzuholen anbefohlen wurde,) einen andern Sachwalter zu Fertigung der Haupt-Schutzschrift wählte; aber nicht etwa wegen des Verlusts der amoch dießfalls ausfallenden Defensionsgebühren, sondern weil ich nun nicht mehr Gelegenheit hatte, den grausamen Straßenbereiter, der sich eine so ganz unverantwortliche Behandlung eines unschuldigen Mannes erlaubt, ingleichen den aufstiftenden Büttel zu S+++ zur gerechtesten Ahndung aufstellen zu können. — Denn da ich mich der Rechtsgelehrtheit widmete, machte ich schon des rechtsgelehrten Dichters U3 (\*) Worte zu den meinigen:

— — — — —  
 Den edlen Seelen quillt Vergnügen  
 selbst aus Erfüllung ihrer Pflicht.  
 Freund! einem Armen Recht zu sprechen,  
 und, wenn die Unschuld weint, an Frevlern sie zu  
 rächen,  
 ist göttlicher, als ein Gedicht.

(\*) 2 B. S. 365.

## XI.

## Anekdoten

über verschiedene Vorfälle in der gerichtlichen und außgerichtlichen Praxis, ernst- und scherzhaften Inhalts.

Die 465te Observation der Hommelischen Rhapsodien, welche die Ueberschrift führet; *Obléctamenta quaedam practica*, ist, wie ich ganz aufrichtig bekenne, die Mater nachstehender Anekdoten, weil ich glaubte, daß solche in einer Sammlung verschiedener Rechtshändel, als *gegenwärtiae*, ganz schicklicher Weise angefügt werden könnten. Sollte ich nun aber hierinnen geirret haben; so laße man wenigstens die Ausflucht gelten: *dulce est, cum Hommelio errare!*

In einer gewissen Stadt herrschte die zwar iralte, aber wahrhaftig lächerliche Gewohnheit, daß allezeit nach verlaufenen Jahrmärkten, ersten Tages darauf, die entstehender Feuersgefahr halber öffentlichen Orts aufgeführten Sprünzen vor das Rathhaus gefahren, und allda nach dreymaligem Trommelschlag, unter Präsentirung des Gewehrs der in

Parade stehenden Mannschaft, von der Bürgerschaft mit solchen eine Probe der Aufsprüzung gemacht wurde. Lange hielt man sich ingeheim, und so gar laut, darüber auf, daß diese alte Gewohnheit, welche wahrscheinlich aus der Stadt, in welche vor einigen Jahren ein gewisser Jemand eine empfindsame Reise unternommen hatte, entlehnt worden, bey jetzigen aufgeklärten Zeiten nicht abgeschafft würde, weil es ja mit der Probe gerade so herauskäme, als wenn man sehen wolle, ob die Sprüzen ihre Schuldigkeit gethan haben würden, wenn in den Jahrmarkts-Tagen ein Feuer entstanden wäre; Allein es half nichts. Man fühlte wohl die derbe Wahrheit der darüber gefälleren Urtheile, entschuldigte sich aber mit dem Herkommen, welches die dabey interessirten Personen mit einer allemal verhassten Neuerung nicht vertauschen würden.

Im Jahre 17 . . ward ein Advocat in den Rath's-Stuhl gezogen, der zwar anfänglich bey einer so eben einfallenden Sprüzen = Feyerlichkeit vorstehende berührte Motionen machte, von dem zum Sprüzenwesen verordneten Rath'sdeputirten und Feuer = Inspector aber, unter der Antwort: „es habe ihm Niemand etwas zu befehlen; er sey darzu bestellt“, zum Stillschweigen verwiesen wurde. Weil er nun erst vor kurzer Zeit in den Rath'sstuhl getreten war, sich also nicht als einen Zänker oder dictatorischen Reformator ansehen lassen wollte, so brach er von diesem Gespräche ab, behielt sich aber in seinem Herzen wider fernere derartige abentheuerliche Sprüzenprobe alle nur mögliche rechtliche Nothdurft vor.

Wey einer feyerlichen Zusammenkunft, wo sämmtliche Rath'sglieder nebst ihren Eheweibern eine vergnügte Collocation hielten, und bereits verschiedene scherzhafte Gedichte

te und Briefe abgelesen worden, Kam, dem Vorgeben nach, durch die Post ein großer Brief, in Form eines Urtheils, an den Feuersprützen = Inspector, welcher, weil man sich ebenfalls eines scherzhaften Anschreibens versah, auch solches bejahet wurde, den Inhalt laut ablesen mußte. Dieser war folgender:

Unsern freundlichen Gruß und Dienst zuvorn.

Ehrenvesten und Fürsichtiger, auch Wohlgelahrter,  
Günstiger Herr und guter Freund!

Als Derselbe Uns eine Speciem facti sammt einer Frage zugeschickt, und Sich darüber dessen, was in den Rechten gegründet, zu belernen gebeten hat; Demnach erachten Wir, nach fleißiger Verlesung und Erwägung, in Rechten gegründet und zu erkennen seyn.

Ist Seines Orts über Menschengedenken, ja dem Vernehmen nach, durch Jahrhunderte, die Gewohnheit in Ausübung, daß bey jedem der alljährlich privilegirten Jahrmärkte, und zwar Tages nach unverlaufenem Markte, die nebst andern Feuergeräthschaften vorhandenen Sprützen öffentlich probiret werden, darüber ist aber seit einiger Zeit verschiedentlich querulirt, und daß sothane Sprützenprobe, wenn sie den beabsichtigten ursprünglichen Endzweck erreichen solle, Tages vor jedem einfallenden Jahrmarkte, nicht aber, wie zeither beschehen, Tages nach demselben erfolgen möge, nach gemeinsamen Urtheile des darüber glossirenden Publikum in ohnmaßgeblichen Vorschlag gebracht worden. Da nun Demselben die besondere Aufsicht über das Sprüzweik anvertrauet

worden, dannenhero die darüber entstandenen Critiken, inuito Seines aufhabenden speciellen Spritzen-  
thums, Ihn besonders trafen, solche auch Demselben selbst so schlechterdings ungegründet nicht geschienen, gleich wohl, wegen verschiedener Bedenklichkeiten, mit Abschaffung der von Alters herbrachten Gewohnheit zu verfahren, Zweifel entstehen wollen: Als will Der-  
selbe seinen endlichen Entschluß auf Unsere collegialische Erwägung und Beurtheilung gründen.

Ob nun wohl scheinen möchte, daß, weils Er bey Antritt Seines Rathsamtes, so wie vorhero, bey Erlangung des Stadt und Bürgerrechts, vermittelst Eydes angelobet, alle der Stadt-Freyheiten und Gerechtigkeiten in aller alten Gewohnheit und Herkommen treulich zu schützen und zu handhaben, die in Frage begriffene alte Gewohnheit der Spritzenprobe aber, welche allemal Tages nach dem Jahrmärkte mit großer Feyerlichkeit, dreymaligem öffentlichen Trommelschlag und Salutirung der mit Ober- und Untergewehre in Parade stehenden Bürgerschaft zu halten, unter jene alten Freyheiten und Gerechtigkeiten und Herkommen zu rechnen, aus solchem Grunde, bevorab, da Ihme die specielle Aufsicht darüber anvertrauet worden, welche Er auch, ohnerachtet Er eben kein so ansehnliches Honorarium für solche Function, sondern nur den Betrag des von vornehmen Witt-  
ben bezahlten Wachgeldes, dafür Er doch noch andere tüchtige Wächter bestellen müsse, erhalte, so lange Er solchen Dienst über Sich gehabt, jederzeit mit allem Fleiß und Treue, auch oftmals mit heisern Halse und schweißtriefenden Leibe versehen, Er diesem zweyfachen Eydesgelöbniße und dreyfachen Amtspflichten zuwider,

der, mit Abschaffung sothaner alten Gewohnheit, ohne zu fürchtende schwere Verantwortung, nicht verfahren könne, dürfe, möge, solle, noch wolle: zumahlen Derselbe dabey anzuführen nicht unterlassen könne, daß mentionirte Sprützenprobe auch allezeit an einem einfallenden Raths = Sitzungs = Tage, an welchem der Rath in corpore versamlet sey, und durch die eröfneten Fenster, von der Rathsstube aus, den guten oder schlechten Zustand der Sprützen und übrigen Feuerlöschungs = Anstalten, zu besehen und zu beurtheilen pflege, dafür ihm zu schuldiger Ehre von der in Parade stehenden bewehrten Bürgerschaft das Gewehr präsentiret würde, mithin Derselbe ebenfalls, respectu des hierbey in Obacht zu nehmenden Sitztages, inmaassen der Tag vor dem Jahrmakre allezeit ein Sonntag sey, an welchem weder eine Rathssitzung noch eine Sprützenprobe Statt finden könne, an das Herkommen gebunden, ob Er zwar, was seine wenige Persönlichkeit betreffe, da der actus der Sprützenprobe allezeit mit einem großen Zusammenlaufe des Volks, besonders der muthwilligen Schulknaben, welche durch die daher sprützenden Wasserströme wiederholt zu laufen, und diejenigen, welche recht gebadet würden, mit großem unanständigen Geschrey belacht zu werden pflegten, sehr wünsche, daß unter einem günglichen Vorwande diese öffentliche Sprützenprobe gänzlich abgestellt, und nur von Ihm allein, unter Zuziehung der Sprützenmeister und übrigen zugehörigen Handwerker, in dem Zimmerhose oder Marstall des Raths, vollzogen werden möchte, sintemal es doch in der Hauptsache lediglich auf Sein und dieser Sachverständigen Untersuchung und Gutachten ankomme, ob die Sprützen in gutem

Zustande oder nicht, alles nach mehrern Inhalt Seiner Frage.

Dennoch aber und dieweil, daß die in Frage befaugene Sprützenprobe Tages nach jedem Jahrmarkte schlechterdings geschehen müsse, in den von ihm theuerbar beschwornen Statuten, Freheiten und Gerechtigkeiten ausdrücklich und nahmentlich enthalten, weder von Ihm angeführet worden, noch nach bekantten Verfassungen der Städte deutscher Nation irgendwo gegründet ist, auch selbst im Falle, daß ein solches beschriebenes sonderbares = Local = und Statutenmäßiges Gesetz existiren sollte, dennoch bey heutiger Aufklärung des Verstandes, welcher, als *lex prima et cardinalis*, die Tüchtigkeit der Sprützen zum Dienst bey einer während des Jahrmarkts entstehenden Feuerbrunst vorher zu untersuchen, gemessenste Vorschrift ertheilet, als eine auf unsere gegenwärtige Verfassung, wo durch landesherrliche Generalmandate die Verbesserung der Feueranstalten wiederholt anbefohlen worden, gar nicht mehr passende Norm, durch ein *Senatus consultum sollemnissimum* Obrigkeitswegen gänzlich aufzuheben seyn würde, wofür eben derselbe, der Ihm, Seinem eignen Anführen nach, committirten Feueranstalten Inspection halber, besondere Sorge, und darauf anzutragen, schon längst obgelegen, nächstdem, daß die Stadt Einwohner dießfalsige Abschaffung als eine insgemein verhaßte Neuerung ansehen müchten, darum gar nicht zu erwarten stehet, anzuwenden selbige, besage Seiner beygefügten Relation, sich ziemlich laut über quæst. abentheuerliche Gewohnheit formalisiret. Ueberdieß, daß sothane Sprützenprobe an einem Raths Sitzungs Tage unter Trommelschlag,

messschlag, Aufzug und Salutirung einer bewehrten Mannschaft geschehen müsse, nirgendswo verordnet, sondern die Sache lediglich auf die öfters anzustellende Untersuchung der Sprützen und das Urtheil der dabey adhibirten Sachverständigen, unter Einem, des Inspectoris, Beywesen, ankömmt, als von deren Befund Er dem Rathe pflichtmäßige Relation abzustatten hat, auf welche Maaße auch der, allen gefitteten Einwohnern ärgerliche, den durchreisenden Fremden aber höchst auffallende polizeywidrige Zusammenlauf des müßigen Volks und das unanständige Geschrey der muthwilligen Schullnaben ohne weiteres sehr weislich vermieden werden kann, die solchen Falles aber auch restirende Präsentirung des Gewehrs für die in corpore zum Fenstern ausschauende Rathspersonen in andere Wege, z. B. bey den alljährlichen Vogel und Scheibenschützen Aufzügen u. s. w. ersetzt, oder verdoppelt werden mag:

So ist Derselbe nicht allein ohne Befahrung einiger Verantwortung, sondern auch mit Beyfall des hochweisen Rathes und aller verständigen Einwohner Seiner Stadt, zu Abichaffung oftgedachter zeitherigen abentheuerlichen Sprützenprobe Tages nach dem Jahrmärkte, in vorangezeigter Maaße, und unter Bezug auf gegenwärtige Zurechweisung, des förderksamsten zu verschreiten, wohl befugt.

Von der Natur der Sache wegen.

Ordinarius, Senior und andere  
Doctores der gesunden Vernunft  
zu Themishayn.

Diese

Diese scherzhafte Bemühung, welche mit beyfälligem Lachen bekrönt wurde, that die erwünschte Wirkung in der vorgezeichneten Art, und bestätigte den Satz: non tam spectandum est, quid Romae factum sit, quam quod fieri debeat, l. 12, 7. de offic. Praesid.

---

Unter den nachgelassenen Schriften eines practicirenden Doctors der Rechte fand ich ein Concept einer Injurienklage wider einen ältern, mit dem Docterhute gezierren Practiker, welcher dem erstern in einer Processsache sowohl die Neuheit seiner Advocatur, als einen gewissen Gegenstand seiner Doctordisputation ehrenrührig aufgerückt hatte. Denunciant extrahirte unter andern folgende Worte des Gegners:

„hingegen die Appellation wider meinen Advocaten ist eben so ingenieux, als der sonderbare  
 „Einfall vom französischen Nachwächter, und  
 „das Gespräch zweyer Bedienten eines verirrten  
 „Fürsten in einer Inaugural-Disputation. Ich  
 „zweifle nicht, daß die gelehrte Welt mehrere  
 „dergleichen Specimina erwartet.“

Ich war sehr curieus, das Nähere dieser beyden Gegenstände zu wissen, fand diese Doctordisputation (\*), und, zu nicht geringer Verwunderung über den Geschmack des damaligen Zeitalters, folgende Historietten:

Ein:

(\*) Aus Menagement gegen beyde Personen will ich nicht einmal das eigentliche Thema dieser Schrift angeben, sondern nur so viel sagen, daß sie von Ehesachen handelt.

Einsmals befand sich ein gewisser Fürst auf der Jagd. Dieser verirrte sich von seinen Leuten in dem Walde, und hatte niemand, als einen Schulzen aus dem nächsten Dorfe, hinter sich her gehen, der sich nicht getraute, dem in tiefen Gedanken gehenden Fürsten etwas zu sagen, sondern vermeynte, er gienge mit Fleiß auf die Seite. Als aber der Fürst fragte, ob er auch recht gienge? sprach er nein, und führte ihn wieder zu den Seinigen.

Mittlerweise war der Mohr und der Türke, welchen der Fürst an seinem Hofe hielt, mit einander über die Frage: Ob eine Mannsperson die Liebeswerke als eine Arbeit, oder als eine Lust anzusehen hätte? in Disput gerathen, und der ganz nahe bey ihnen stehende Fürst hatte alles, was pro und contra beswegen angeführt worden war, mit angehört. Der Mohr suchte zu behaupten, es wäre eine Arbeit, der Türke hingegen blieb dabey, es sey eine Lust. Als nun der Fürst sich endlich zeigte, schwiegen beyde stille; darauf er sie fragte, worüber sie so heftig gestritten hätten? da ihm denn der Mohr den ganzen Handel erzählte. Der Fürst wendete sich darauf zum Schulzen, und sagte zu ihm: Du bist ein Richter, und wirst sonder Zweifel ein gutes Urtheil fällen können. Sage mir, wofür hältst du die Liebeswerke? dieser lächelte, und gab zur Antwort: Gnädigster Herr, wir armen Bauersleute halten sie für eine Lust. Aber warum? sprach der Fürst weiter, ein guter Richter muß auch eine Raison anzuführen wissen. Da denn der Schulze plößlich versetzte: Ey, ey, ey, gnädigster Herr! wenn sie eine Arbeit wären, wir armen Bauern hätten solche gewißlich schon längst bey Hofe thun müssen.

Die

## Die andere war in französischer Sprache abgefaßt:

Le Souverain Magistrat de Ternate, Capitale des Isles Moluques, ne dedaigne pas, de prendre soin de la propagation. Pour parvenir a ce grand but, il a etabli un Ministre public, ou un Klappermann, qui tous les matins, de cinq heures, se promene dans la ville avec des instruments de grand bruit, comme Tambours, Creceeles, Cliquettes etc. pour reveiller les Maris, et les exhorter. Voici la chanson de ce Klappermann, fidelement traduite de l'Indien.

Messieurs, les Maris, courage!  
 Reveillés vous, et pensés  
 Aux devoirs du Mariage.  
 C'est assés dormi, assés.  
 Donnés des Citoïens à la chere Patrie,  
 Le Souverain vous en prie,

A ces affaires secretes  
 Vous êtes invités tout.  
 Vos femmes sont deja prêtes,  
 Et n'attendent qu' apres vous.  
 Donnés des Citoïens à la chere Patrie,  
 Le Souverain vous en prie.

Il est cinq heures. L'Aurore  
 Deja peut s'appercevoir.  
 Pourtant vous dormés encore.  
 Donnés des Citoïens à la chere patrie,  
 Le Souverain vous en prie.

So sonderbar dieses Unternehmen zwar an sich selbst war, so berechtigte es doch einen tertium nicht, in einer  
 Par=

Parthensache seinen Gegner damit zu insultiren. Da indessen aber der gemachte Vorwurf mehr den Praxidem, als Autorem der Disputation traf, so wurde die Sache beygelegt.

---

In einer Universitäts-Stadt machte ein Kaufmann die für ihn eben nicht angenehme Entdeckung, daß ein Student in seiner oftmaligen Abwesenheit in Geschäftsreisen seine Frau zu besuchen pflege, und nach der Zeit erfuhr er ganz genau, daß es schon zu reellen Vertraulichkeiten gekommen war. Er gieng zu seinem schon mehrmalen in der Geschicklichkeit erprobten Rechtsconsulenten, entdeckte ihm den Vorfall und bat um einen guten Rath. Dieser, ein schlauer Practiker, versicherte ihm, daß, wenn er seine Frau des Ehebruchs zu überführen weiter keinen Beweis, als Besuche des Students in seiner Abwesenheit habe, er schwerlich zu einer erwünschten, mit Acquisition des weiblichen ansehnlichen Einbringens verbundenen, Ehescheidung gelangen könne. Indessen gab er ihm, nach einiger genommenen Bedenkzeit, und nachdem er, zwar nicht die Gründe zur Ehescheidung, aber die in einem Paquete gefundenen Ducaten sehr wichtig gefunden hatte, einen ziemlich listig ausgedachten und eben so gut von dem Kaufmanne ausgeführten Anschlag an die Hand.

Der Kaufmann gieng nehmlich in des Studenten Wohnung, und redete ihn folgendermaßen an: „Herr! ich weiß, sie careßiren meine Frau; Reden Sie mir kein Wort! Aber, ich will Sie nicht unglücklich machen, Ihnen vielmehr ein gutes Stück Geld geben, wenn Sie mir selbst behülfs-

behülflich sind, daß ich die Bezze los werde. Sie sind ein Ausländer, es kann Ihnen nichts schaden. Sie lassen sich bey meiner Frau von hergeruffenen Zeugen im Bette und in actu antreffen, und gehen sodann auf eine andere Universität. Hier sind Hundert Thaler in Golde, die ich hernach verdoppeln will." Der Student, ein armer Teufel, gieng den Handel ein, welcher auch von allen Interessenten, die Kaufmannsrau allein ausgenommen, erwünscht ausgeführt ward.

Nachdem alles auf Tag, Zeit und Stunde verabredet war, reisete der Kaufmann seinem Vorgeben nach in eine entfernte Handelsstadt. Der Student fand sich alsbald ein, und die einsame Strohwitwe ließ sich nach eingenommenen Laberränken ganz ungemein zärtlich trösten. Indessen war der Kaufmann, mittelst eines Haupt-Schlüssels, durch verschlossene und verborgene Thüren, nebst seinem Notario und dreyen Zeugen in das Haus gekommen, und ließ selbige durch eine Thüre, in welche er vorhero einige Löcher gebohrt, welche gerade auf das ad tactum et actum bestimmte Bette giengen, seine Frau mit dem Studenten in sehr ernsthaften Geschäften als Ehebrecherin recognosciren, mittlerweile der Notarius darüber sein Protocoll führte.

Endlich machte er Lärm, und eröfnete die Thüre, ließ den Studenten verstellter Weise sehr harte an, welcher mit seiner Frau, von der man sagen konnte:

*Ecce Corinna venit, tunica velata recincta,*

alsbald auf die Kniee niederfiel, und das begangene Verbrechen bekannte. Der Notarius brachte auch dieses von den Zeugen angehörte Bekenntniß zum Protocoll, extradirte darüber

über sein gewöhnliches Instrument, aus welchem der Kaufmann (welcher den Studenten heimlich abgelohnet und Reiszgeld gegeben) hernach auf Ehescheidungsklage, auch solche, nebst dem ansehnlichen Eingebrachten seiner Ehefrauen erwünschter Maassen erhielt.

Ein Jurist, welcher einen sehr beliebten Ländprediger öfters besuchte, und in dessen Unterhaltung, weil er ein aufgeklärter Theologe und sonst denkender Kopf war, eine sehr angenehme Zerstreuung fand, machte doch einsmals die ihm höchst auffallende Entdeckung, daß dieser Prediger an Hexen und Zauberer, und zwar unter Hülfe des Teufels, glaubte. Da er es fast für unmöglich hielt, daß dieser sonst so aufgeklärte Mann in ernstlicher Ueberzeugung einen solchen Glauben haben könnte, drang er ihm darüber ein ernstes Geständniß seiner Ueberzeugung ab. Der Jurist, der es sich zur besondern Ehre und Freude anrechnete, als ein zweyter Thomastus des jezigen Jahrhunderts wider den Glauben an Hexen und Zauberer zu streiten, besonders einen Theologen zum Preseliten zu machen, fieng das Beschrungsamt ganz von dem N. B. C. der Vernunft-Seele-Geister- und Menschen-Lehre an, fand aber, da der Pastor sich lediglich hinter die Bibel verschanzte, die Zauberer des Pharao, die Here zu Endor und andere gleichmäßige Beyspiele, als unwiderlegliche Beweise für seine Behauptungen ausstellte, einen sehr harten Widerstand: Der Satz: *contra biblia negantem non est disputandum*, dem der Jurist den: *contra principia negantem non est disputandum*, entgegen setzte, blieb allemal das non plus ultra

und der Schluß eines Nachmittags und langen Sommer-Abends, wobey das sonderbarste war, daß die Eheweiber der streitenden Männer sich dießmal nicht zu der Parthey ihrer Ehehälften schlugen, sondern immer noch mehrere Entwicklung und Aufklärung über diesen streitigen Gegenstand zu erwarten und zu wünschen schienen.

Der Pastor wußte eine überaus große Menge von Hexen und Zaubergeschichten, besonders von dem klugen Manne, durch dessen Hülfe hier und da, selbst in seinem Dorfe, gestohlene Sachen wieder herbey geschafft werden mußten, zu erzählen, deren Ungrund oder natürlichen Hergang der Jurist, theils aus bekannten, im Druck erschienenen Actenmäßigen Aufklärungen, theils aus logicalischen und physikalischen Gegensätzen ebenfalls zu bestreiten hatte, wodurch der Gegenstand des Streites nur immer weitläufiger und intricater wurde. Vorzüglich machten die so hoch gerühmten Verdienste des klugen Mannes, oder der klugen Frau, welche aus Caffeetassen allerley Dinge voraussagen können, ein neues, lebhaften Streit erregendes, Intermezzo. Vergeblich erzählte der Jurist aus eigner Erfahrung, daß er, als er noch Student in L. gewesen, um eine solche kluge Frau zu Schanden zu machen, und aus einem angesehenen Hause, in welchem erwachsene Töchter viel Geld für solchen Unsinn bezahlt, zu verbannen, sich ebenfalls wahrsagen, besonders aber die Frage: ob sein Vater, der ihm lange schon Geld schicken sollen, böse oder krank sey? beantworten lassen, und zu offenerer Beschämung der Betrügerin, welcher sofort das Haus verboten worden, die lächerliche Antwort erhalten: „daß sein Vater (welcher schon vor 13 Jahren verstorben war) allerdings jetzt etwas böse auf ihn sey,“ erhalten habe. Dieses half nichts; jedoch gieng der Discours wieder zu den Hexen und  
Zau-

Zauberern über, zu deren Existenz = Beweise die Bibel altes Testaments schlechterdings das Drakel blieb.

So wenig nun zwar dieses an sich sonst ehrwürdige Buch ein Recurrens zur Entscheidung abgeben konnte: so mußte doch der Jurist, um nur einiger Maaßen einen festen Standpunct zu erhalten, ebenfalls auf dasselbe compromittiren, welches er auch in solchem Nothstande um so lieber that, weil er in dem neuen Testamente, wo die Zauberer allemal durch das Wort *Φαρμακοποι* bezeichnet werden, sehr viele Gegenstände fand, welche den guten Pastor ziemlich in die Enge trieben, nichts destoweniger aber, bey Entgegenstellung und erklärendem Raisonnement des hebräischen Codex, den der gute Juriste nicht verstand, erstern freyen Spielraum ließen. Den Juristen wurmte es gar sehr, daß er seine Bemühungen um den freundschaftlichen Pastor zur Zeit ohne Frucht, ja, nach damaliger Lage der Sache, nie eine wahre Ueberzeugung vor sich sahe. Darüber war der Sommer verstrichen, und im Winter kam man selten zusammen, so, daß es das Ansehen gewann, daß diese Bekehrungsgeschichte gänzlich ins Stocken und in die Vergessenheit gerathen würde, ja sogar schien, als ob der sonst so freundschaftliche Landpfarrer, um diesen Discours zu vermeiden, öftere Zusammenkünfte, wenigstens langen Aufenthalt zu vermeiden suchte.

Endlich siegte doch der Jurist ohne Beystand aller vormaligen Disputations Gesetze, und zwar durch folgenden, ihm ganz von ohngefähr beygefallenen, Umstand. Als der angenehme Frühling des folgenden Jahres ihn auf das Land lockte, so sprach er bey seinem vieljährigen freundschaftlichen Pastor ein, leitete das Gespräch ohne vormaligem Eifer auf den nehmlichen Gegenstand, und legte dem Pastor Hom-

mels deutschen Flavius l. v. Zererey zu Ueberlesung der daselbst enthaltenen Urtheilssprüche vor. Als er nun besonders den Inhalt des Urtheils, S. 375.

„daß N. N. den Dienern des göttlichen Wortes  
 „zu untergeben, und von denselben wegen des  
 „Angrandes seines abergläubischen Wesens und  
 „Mißbrauch göttlichen Namens eines bessern  
 „zu unterrichten u.“

zu erwägen, und darüber, wie er, (Pastor) wenn in seinem Dorfe einmal dergleichen Vorfall ereignete, sich hierbey zu benehmen gedente, da er selbst die Möglichkeit glaube? eine bestimmte Antwort ausbat: so äußerte derselbe, daß er hierüber erst weiter nachdenken wolle. — Der Jurist, der seines Sieges schon gewiß war, ließ sich das gerne gefallen, auch in solcher Absicht das genannte Buch zurück. Nach einiger Zeit, als er lange schon sein Buch wieder erhalten, fragte er den Pastor um seine nunmehrige Meynung. Dieser antwortete mit einer merklichen Verlegenheit: man könne sich irren, und wolle von etwas anderm reden. — Des Juristen Froblocken war nun eben so groß, als sein anfängliches Erstaunen, daß ein sonst so aufgeklärter und denkender Mann, als sein theologischer Freund, im letzten Jahrzehend des achtzehnten Jahrhunderts noch an die Wirklichkeit der Heren und Zauberer glauben könne. Sollten also seine rechtlichen Collegen in ähnliche Streitigkeiten verwickelt werden: so dürfen sie nur Hommels deutschen Flavius l. c. aufschlagen. Probatum est.

Ein rechtsgelehrter Rathsherr, der sich bey einer allgemeinen Landesversammlung befand, wo verschiedene andere städtische Deputirte, vermuthlich ad imitationem französischer National-Convents-Glieder, sich durch verschiedene auffallende Erinnerungen und Anträge, unter welchen sogar die Edirung eines neuen Gesangbuchs ein Gegenstand des bessern Wohlstandes des Vaterlandes ausmachen sollte, ungemein wichtig zu machen suchten, hatte lange zu den unnützen Declamationen stille geschwiegen, und da er den Rednern nicht so geradezu widersprechen wollen, die doch, weil sie irriger Weise ihn auch für einen Reformator ihrer Art gehalten, und seinen Beyfall aus den Augen lesen wollen, immer mit dem Kopfe zugnickt. Endlich, nachdem der größte Theil der Zuhörer ihrer Meinung und Anträge nicht beyzusplichten sich erklärt, nahm er mit pathetischer Miene das Wort und sagte: „Nun, nun, ich werde eine Weile noch zusehen, und hernach werde ich auch meinen Kopf aufsetzen, und — lasse alles gehn, wie es geht.“ Diese Aeußerung, welche allgemein belacht wurde, machte die vermeinten Convents-Redner stumm, und gab der Conferenz eine ganz andere Stimmung.

---

In den Compendien, welche die Exceptiones entweder nach systematischer oder alphabetischer Ordnung lehren, findet sich auch die *exceptio loci non tuti*, welche in hiesigen Landen auf alle Fälle sehr selten, oder fast gar nicht vorkommt. Ein Advocat aber, der entweder sich des Dranges seines Witzes entledigen, oder aber den Director der Gerichtsstelle, welcher ein ganz kleines Händchen um sich hatte,

absichtlich anstechen wollte, opponirte dieses in der Gerichts-  
stube sich aufhaltenden Hündchens halber, bey Beantwortung  
einer Klage unter andern, *exceptionem loci non  
tuti*, erhielt jedoch wegen nicht begründeter Ausführung  
einen ziemlich derben Verweis. Und dieß von Rechts  
wegen.

---

Bei einer Juristenfacultät ward ein *Candidatus praxeos*  
examinirt, dessen Vorstand nicht eine viertel Stunde dauerte.  
Frage und Antwort fiel nehmlich folgender Maaßen:

*D. S. . . Quot sunt objecta juris?*

*Cand. tres.*

*D. S. . . mea Grammatica habet tria — quae  
ergo sunt?*

*Cand. iuste vivere, neminem laedere, et — et —  
et —*

*D. S. . . et nihil scire. —*

Der *Candidatus* erhielt also förmlichen Repuls. Wahr-  
scheinlich war dieser der nehmliche, den man einesmals eben  
so ungeschickt als *Opponenten* *Disputiren* hörte. Der *Re-*  
*spondens* vertheidigte durchaus *theses juris controversi na-*  
*turalis*, und dieser *Opponens* bewies seinen *Sylogismum*  
aus der *Proceß-Ordnung* so männlich und hartnäckig,  
daß sich der *Präses* vor Lachen die Seiten halten mußte,  
und den *Zuhörern* Hören und Sehen vergieng.

---

Ein anderer Candidatus praxeos vertheidigte *Observationum practicarum Specimen Vltimum*, nannte sich auf dem Titel der Disputationsbogen Autor, und dedicirte solche, als *tenuis labores*, einem angesehenen juristischen Anverwandten. Ein akademischer Bekannter hat sich doch von ihm die fünf ersten Specimina dieser so schönen *Observationum practicarum* aus; erhielt aber keine Antwort, sondern ein lautes Gelächter. — Was darzu für eine Unverschämtheit schon gegen seine Schul- und academischen Zeitgenossen gehört! Es wäre schon viel gewagt gewesen, *observationes practicas*, die doch kein *Studioſus juris* haben kann, als eigne Arbeit anzukündigen; allein *Specimen Vltimum* als *Autor*, drucken zu laſſen, und des *Praefidis* vortrefliche Arbeit, als seine *tenuis labores*, einem rechtsgelehrten Anverwandten zu dediciren, dieß verdient noch nach Jahren von einem Zeitgenossen diese anonymische öffentliche Rüge.

---

Kurz vor meinem Examen, also nur 8. Tage vor meinem Abzuge von der Universität, (sagt der Erzähler,) erfuhr ich noch ersilich, daß die *Pandectae* und *digesta* zweyerley Dinge sind. Ich war dem Worte, *pandecten*, aus Grille nicht gut, sondern sagte allemal *digesta*. Bey einer Zusammenkunft einiger Freunde kam das Gespräch auf die öffentlichen Professiones der obern Rechtslehrer dafiiger Juristenfacultät, die ich alle nach der Reihe, mithin auch den *Professorem digestorum* nannte. Es fehlt noch einer, schrie ein *aequalis*, der Professor *Pandectarum*. N. N. Ich sagte, ich habe ihn ja schon als *Professorem digestorum*

benannt. Das sollte nun nicht einerley seyn. — Es gab ein großes Aufsehen und ich brach leider von diesem Gespräche ab.

---

In einer kleinen Stadt mußte sich der aus lauter Handwerkern bestehende Rath eines dringenden Vorfalles halber versammeln, und zur Fatalität war gerade der alleinige rechtsgelehrte Stadtschreiber auf einige Tage verreiset. Der Advocat, welcher dieser Sache halber erschien, und dem ein *petitum* abgeschlagen wurde, appellirte nicht allein wider die Verweigerung des *petiti*, sondern auch wider den Abgang der Rathspersonen aus der Rathsstube, bevor sie nicht die Appellation respectirt hätten, auf deren Verletzung er ihnen schwere Strafen zu verbüßen androhetete. Die guten Leute, welche von dem Attentat wider eine Appellation gehört haben mochten, befanden sich dieserhalb in der äuffersten Verlegenheit, und sahn lange nach der Mittagszeit hungrig und durstig zum Fenster auf den Markt herab. Ein anderer vorbeystehender Advocat, der die Ursache ihrer so ungewöhnlichen Verweilung erkundete, und sich entweder ihre Lage dauern ließ, oder seinem collegialischen Gegner einen Rang ablaufen wollte, belehrte die compromittirten Rathspersonen allenthalben des Rechts, welche darauf sehr vergnügt nach Hause giengen, und nach Zurückkunft ihres Stadtschreibers behörige Satisfaction suchten, die dem Frevelhaften Appellanten eine ziemlich fühlbare Geldstrafe zuwege brachte.

---

Ein vollendeter Studiosus der Rechte, der sich zur öffentlichen Disputation anschickte, meldete seinem Vater, einem alten Practiker des Rechts, daß er auf Anrathen seines Praeses über eine Materie des Staats-Rechts disputiren wolle. Dieser ward darüber sehr entrüstet, schrieb seinem Sohne in einem sehr weitläufigen Briefe, daß er solch dummes Zeug bleiben lassen solle; in das Staats-Recht dürfe sich kein Privatmann mischen, er könne sich dadurch unglücklich machen, dahero befehle er ihm, bey Vermeidung seiner väterlichen Ungnade und gänzlicher Enterbung, von diesem Vorhaben abzustehen. Dieses väterliche Definitiv gieng auch in seine Kraft Rechtens. — Ob denn das zu glauben? — Sicherlich! In einer unter des Publicist D. S. gehaltenen Disputation, schrieb derselbe dem Verfasser zu Ehren ein Elogium, in welchem unter andern folgende Worte zu lesen: „Sunt adeo, qui suam inscitiam, ne nomen jure consultorum immerito gerere videantur, calumniosa juris publici relegatione ad historicas scholas obtegere, quin, nescio quid, periculi ex ejus cognitione minari contentur: veluti quendam *juridicum* memini, suo filio, cui ego academicae disputationis memoriam ex eo jure commendaveram, pro patria potestate vehementissime imperare, ne talem ardelionem ageret, atque ejuscemodi res Imperatoris et Principum curae relinqueret, allatis etiam hominum, infeliciter multatorum, exemplis, quorum ille publicam notam et maxime ab inscitia ortam vesaniam sapientiam juris publici appellabat. Bey dem prandio disputatorio, dem ich als Opponent beywohnte, erzählte mir der Praeses auf Ersuchen diese Anekdote etwas ausführlicher, und meine Verwunderung ward noch größer. Als mir aber nachhero folgende Druckschriften: *Jo. Paul. Felwinger: An de jure publico in academiis disputare*

*tare liceat? Frf. 1652. Fr. Vlr. Pestel: juris publici prudentiam in academiis esse docendam. Rint. 1721.* bekannt worden, habe ich dem besorgten Vater seine Aengstlichkeit gerne verziehen. Ich beurtheilte die Sache nach J. J. Moser: von der Reichsverfassungsmäßigen Freyheit, von deutschen Staatsfachen zu schreiben, Göttingen und Gotha, 1772. davon der gute Mann außserhalb der Universität freylich nichts wußte.

---

Was manche Besessene des Rechts bey Anhörung der ersten Collegien, besonders des Naturrechts sich für Ideen machen, ist beynahe ungläublich. Ich erinnere mich z. B. eines Discourses eines Juristen mit einem Theologen, den ich, so getreu mir mein Gedächtniß ist, wörtlich hersetzen will:

Jurist. Ja, Herr Bruder! um die Nomaden ist es doch eine allerliebste Sache; die können ganz frey leben.

Theolog. Aber wir sind ja keine Nomaden; wir müssen nach göttlichen und bürgerlichen Gesetzen handeln.

Jurist. Das wohl. Aber in *jure naturae*, das ich alleweile höre, und in *statu collisivo* ist es doch ganz anders.

Theolog. Das glaube ich; aber ich meyne nur, daß das *jus naturae* sehr selten entscheiden kann, weil wir alle nach bürgerlichen Gesetzen leben,  
wo=

wodurch wir uns des freyen Naturstandes begeben haben.

**Jurist.** Ach, warum denn nicht? Siehst du z. B. es greift mich einer auf der StraÙe an, hält mir das Pistol vor, verlangt meinen Geldbeutel, und droht, mich zu erschießen, da schieÙe ich ihm just vor den Kopf? denn ich bin ein moderamen inculpatæ tutelæ.

**Theolog.** Nein, das darfst du noch nicht. Du weißt ja nicht einmal, ob das Pistol geladen ist. Du mußt erst um Hülfe rufen, und zu entkommen suchen.

**Jurist.** Nein, das bringt mein moderamen inculpatæ tutelæ und der status collisivus mit sich. Das Jus civile hilft mir nicht. Das Jus feudale und cambiale auch nicht. Also schieÙe ich ihn zuerst nieder. Denn D. † † † sagt: qui turbat pacem externam, habebit bellum in infinitum. Paug — da liegt er. Darum ist es mir noch einmal so lieb, daß ich ein Jurist worden bin.

**Theolog.** Das kann ich nun noch nicht so einräumen.

**Jurist.** Bruder! Du kannst das nur nicht so einsehen, wie unser einer, der darüber hört. Du solltest nur den D. † † † hören, wie der die Collisiv Männer segnen kann. Paug! Paug! der schießt alles gleich nieder. Sift nur? ne Lust.

**Theolog.** Wenn sie sich so schießen lassen?

**Jurist.**

**Jurist.** Du kannst es glauben. Komm nur einmal mit in das Collegium. Kurz, in statu naturali et collisivo kann ich alles thun, was sonst nicht erlaubt ist. Per exempel. Einer hält mir das Pistol vor, und droht, mich zu erschießen, wenn ich nicht gleich meine Mutter stupirte. — Ich thue es impune, wie D. † † † sagt. Es ist status collisivus; Gott könnte es ja hindern; könnte dem malitioso die Hand lähmen; aber er thut es nicht. Dahero ist es status collisivus. — Ich werde zu den Nomaden gehen; da giebt's keine solche Schulfuchserey wie auf der † † † Schule.

**Theolog** schwieg, und ich, der ich das nehmliche Collegium mit ihm hörte, schämte mich, daß er sich und uns Juristen so blamirte, und fieng dahero von einem so eben angekündigten Vivat bey'm Tackelschein zu reden an.

**Anmerk.** Dieser Jurist gieng nach der Universität zwar nicht unter die Nomaden, aber doch, ob statum collisivum bey dem Examine, wo ihn der Examinant keine Pistolen, sondern nur Rechtsfragen vorgehalten, unter die Militz. Jedoch hat es ihm doch nunmehr so weit geglückt, daß er als Thorschreiber ein bellum in infinitum mit den Contrebandeurs haben kann.

Einem Gerichtsverwalter auf dem Lande diente nachstehender Vorfall zu einer sehr heilsamen Erschütterung des Zwerchfelles. Ein Notariats-Actus auf dem Ritterguthen machte nemlich diesmal die Anweisung seines Richters und der Schöppen nöthig, daß sie sich nicht, wie sonst im ganzen Jahre, als Richter und Schöppen, sondern als Zeugen unterschreiben sollten. Der Richter und seine Consorten steckten hierüber gewaltig die Köpfe zusammen, und erhielt darüber wiederholte Anweisung. Demohngeachtet schrieb der Richter, welcher Nickel hieß, und über die Neuheit der Sache ganz zerstreut war, und den Versatz als Zeuge nicht vergeßen wollte, unter das Protocoll also:

Johann Christian Zeuge  
als Nickel.

und so steht es noch für künftige Zeiten in dem aufgenommenen Protocolle.

In hunc modum unterschrieb ein ebenfalls sehr zerstreuter Amts-Landgerichts-Schöppe, welcher Schneider hieß, ein so eben. ausgestelltes Attestat:

Johann George Schneider,  
Amtslandgerichts-Schneider,

statt Amtslandgerichts-Schöppe.

---

Ein juristisches Räzel. — Man denkt sich zwei Weiber, welche kleine Kinder auf dem Schooße haben, von welchen sie beyde sprechen:

Diese

Diese Kind sind unsre Kind,  
 Ihre Väter unsre Brüder sind,  
 Und dieses doch in rechter Ehe.  
 Nun rathet, wie die Sippchaft stehe?

---

**W**enn man als Notarius die Römerns Zinnszahl, Indictio genannt, wissen will, und nicht gleich einen Calender bey der Hand hat, darf man nur folgende Verse in Acht nehmen:

Si per quindenos Domini divideris annos,  
 His tribus adjunctis, indictio certa patebit,  
 Si nihil excedit, terquinque manere putabis.

oder die deutschen, welche ihr ehrwürdiges Alter bezeugen:

Theil Christi Jahr in funfzehn ein,  
 Was überdieß wird übrig seyn,  
 Im Rest dazu mein dreye schreibt,  
 Welches dann die rechte Indictio bleibt,  
 Wenn aber bleibt nichts übrig mehr,  
 Setz zur Indictio funfzehn her!

---

**E**in etwas phlegmatischer Justitiarius, der zu einer bestimmten Zeit gewisse Anzeigen einzusenden hatte, aber immer nicht damit zu Stande kommen konnte, und endlich von Zeit zu Zeit deshalb erhöhet Strafauflagen erhielt, die auf eine große Summe anstiegen, welche von ihm durch Zwangsmittel

mittel eingebracht werden sollten, sahe sich genöthiget, um den Verzug zu entschuldigen, zu der Ausflucht einer gehabten Krankheit seine Zuflucht zu nehmen, mußte aber solches Vorgeben nothwendig mit einem medicinischen Attestate bestärken.

Der Hausarzt, welcher seinem Freunde gerne aus der Noth helfen, jedoch nicht gerade wider seine Pflicht eine fingirte Krankheit attestiren wollte, half sich und jenem durch die Wendung: „daß gedachter Justitiar eine Zeitlang daher an einem faulen Fieber laboriret;“ Denn, wenn es zu der äußersten Eröffnung gekommen, so hätte er das Faulheits-Fieber darunter verstanden.

Eben dieser Justitiarius, der sehr schwer zu einer Actenarbeit zu bringen war, und daher öfters an Beförderung der Sachen erinnert wurde, behauptete allemal ganz feyerlichst, daß die Sache schon unter der Feder liege. — Ja aber, wie war es? Er legte eine Feder auf das Stück Acten, und konnte mit falschem Reservat auch darauf schwören.

---

Ein Bürger wollte bey einem Advocaten ein Notariats-Instrument ablösen. Der Advocat war aber sehr emsig im Schreiben begriffen. Der Bürger, der ein schönes Clavecin in der Stube stehen sahe, fragte, was ein solch Instrument koste? Der Advocat, der sein Notariats-Instrument in Gedanken hatte, antwortete: Sechs und dreyßig Thaler. Der Bürger erschradt darüber, wollte fortgehen, und sich darüber erst weiter befragen. Als sich nun der Miß-  
 verstand

verstand entdeckte konnten Beyde nicht mit Lachen aufhören.

Der Defensor eines Diebes, dem wenige Mittel zur Strafmilderung zu Statten kommen konnten, benutzte die von ihm in Actis wahrgenommene Noth, „daß Inquisiten, weil er, nach Relation des Gerichtsfrohns, außerordentlich stark esse, und sich doch immer noch über Hunger beklage, über die gewöhnliche Azung an einem Groschen noch sechs Pfennige zu Brod zugelegt werden müssen,“ nachfolgender Maaßen zu seiner Vertheidigung:

Er sagte nehmlich: Inquisit ist nach dem, in der peinlichen Halsgerichts = Ordnung Art. 166. deutlich ausgedrücktem Falle zu beurtheilen; denn es zeigt sich aus der Relation des Gerichtsfrohns fol. — daß er sich in wahrer Hungersnoth befinde, weil er nicht ersättiget werden kann, welches daher rühret, daß der Sinn des Geschmacks praedominiret, auch überhaupt der Sitz der Seele in seinem Magen ist. Dieses bewieß er mit Anziehung vieler Aerzte der ältern und neuern Zeit, sagend: „Die alten Weltweisen und Aerzte hielten das Zwergfell für den Sitz der Seele; denn in ihm hielt sich, wie sie glaubten, der Verstand auf. Das, was die Römer praecordia heißen, nannten die Griechen *Πέπλος*, welches Wort von *Πην* (Geist) herkömmt, und bey den Aerzten eben so viel bedeutet, als *διάφραγμα*. Es ist auch aus den Beobachtungen des van Helmont, des Hofmann, und, wenn etwas daran gelegen wäre, auch mir bekannt, daß ein heftiger Schlag in die Herzgrube, oder in die Gegend des Obermagens, mundes augenblicklich tödte. Schon Hippocrates rech-

„nete

„nete diese Gegend des Leibes mit zu denen vom ersten Ränge.“

„Van Helmont betrachtete wirklich die obere Mündung des Magens als einen Mittelpunkt, woraus nach allen Gegenden Leben und Wärme hervor strahle, und kurz, als den Sitz des principii vitalis, oder dessen, was er die sinnliche Seele (*animam sensitivam*) nennet. Er hatte schon sehr wohl bemerkt, daß Gram, Traurigkeit, ja selbst Freude, eine gewisse Empfindung in der Herzgrube verursache. Vor nicht langen Jahren gab ein ungenannter französischer Arzt eine Schrift: *Specimen novae medicinae conspectus*, bey Guerin in Paris heraus, welcher die sogenannte *regionem epigastricam*, worinnen der Magen und das Zwergfell liegt, für einen Mittelpunkt erklärt, worinnen sich, wie im Gehirne, die Kräfte unsers Leibes vereinigen. Er beruhte sich auf eine Beobachtung des Herrn Petit, welcher den Ursprung des *nervi intercostalis* in die *regionem epigastricam* setzt. Für dieses System haben sich, wie ich hernach erfahren, zu gleicher Zeit mehrere neuere Aerzte, unter andern Hr. Kaulin in Paris, und Hr. Rodrigoues de Payon zu Rom, in seiner *Epierisi critico-apologetica, de affectu atrabilario, mirachiali, sive de morbis cerebri et mentis, qui extra cerebrum originem trahunt*, erklärt.“

Kurz, seine Vertheidigung arbeitete unter Ausföhrung dieses Satzes dahin, daß Inquisit, nach den Worten der Halsgerichtsordnung Art. 166. als unsträflich zu entlassen sey. Das Erkenntniß fiel zwar nicht dahin aus, aber es schien doch, als ob bey der Strafe auf des Inquisiten sonderbare Lage Rücksicht genommen worden wäre,

In einem sogenannten collegio relatorio auf der Universität, wo von den Interessenten aus gangbaren Acten, welche zum Verspruch eingesendet waren, Urtheil und Decisa zur Uebung gefertigt wurden, hatte ein Student über ein Stück Acten zu referiren und zu decidiren, nach welchem einer wegen Ersazes einer todtschlagenen Pfaubenne verklagt worden. Sein Decisum fiel auf Sechs Wochen Gefängniß aus, und des geklagten Ersazes ward mit keiner Sylbe gedacht. Mi domine! mi domine! sagte der Professor, Sie haben Sich wohl bloß den Todschlag irren lassen? Der Student antwortete: „Es steht ja auf der Rubric der Acten: in puncto einer ertödteten Pfaubenne.“ Der Professor, mit dem das Auditorium lachte, versetzte, um die große Beschämung zu mildern, „ganz recht; aber wir müssen hier secundum acta et probata sprechen. Wo bleibt denn der geklagte Ersaz?“ Seit dieser Zeit mochte er mit dem Referiren und Decidiren nichts mehr zu schaffen haben.

In diesem nehmlichen Uebungs = Collegio wurden Klagen eingereicht, excipirt, replicirt, u. s. f. auch Beweis und Gegenbeweis geführt. Da hierbey ein Actuarius, als Iudex, mit arbeitete, so wurde auch förmlich zwischen Klägern und Beklagten die Güte gepflogen. Einesmals räumte der Beklagte die ganze Klage ein. Der Professor sagte darauf: „Nun, da ist ja der Proceß gleich aus!“ Das ganze Auditorium lachte darüber, und der Student, welcher nicht einsah, daß er sich gewaltig verhalten hatte, antwortete: „ich glaubte, daß es die Schuldigkeit eines Advocaten sey, wenn er die Klage gegründet fände, solche einzuräumen, darüber finde ich nichts zu lachen; denn der Proceß hier ist ja nur ein Spas.“ — Ein älterer Student  
ant-

antwortete ganz trocken: „Eben darum lachen wir, weil  
Ihr Proceß ein Spas ist.“

Kurz, man hätte sich oft vor Lachen den Leib halten  
müßgen. Der Professor, der das Collegium hielt, hat auch  
mehrmals versichert, daß ihm dieses Collegium die stärkste  
Erschütterung des Zwergselles verursache. Manchmal aber  
war es auch wirklich zum Verrüben, was Leute, die näch-  
ster Zeit zur Disputation und zum Examen vorschreiten  
wollten, für Specimina summae ignorantiae an den Tag  
legten, und noch dazu ganz heiter aussehnen konnten. Wie  
dem die Examina abgelaufen, erfuhr man nicht allezeit;  
aber man konnte es so ziemlich aus den Disputationen  
schließen, von welchen man damaliger Zeit in einer soge-  
nannten Blumenlese folgende wahrhafte Schilderung las:

Man gehet hin ins Auditorium,  
wo man getrost auf den Catheder steigt,  
sein Complimentchen liest und — schweiget.  
Indessen balgt der Waffenträger sich herum,  
vertheidigt mit gefübter Zunge  
und mit dem Donner seiner Lunge  
das Männchen, das, von Opponenten Lärm  
geschreckt,  
sich wehrlos unter ihm versteckt. — — —

Ein jehziger Practicus, der sein Examen glücklich überstand, konnte, Welch Schrecken! nicht auf die erste Frage antworten. Diese war folgende:

*Indica mihi argumentum totius juris, quid est?*

Der juristische Leser beliebe solche bey sich selbst zu bedenken, und erlaube, daß deren Beantwortung bis an einen Ort versparet werde, damit er unpartheyisch beurtheile, ob dem Examinando deren Beantwortung so gar leicht gewesen, oder nicht. Eben derselbe Examinandus hat seit jener Zeit gelegentlich vielen Juris practicis diese Frage vorgelegt, und zu seiner Veruhigung von 55. Personen entweder gar keine, oder doch eben so wenig richtige Beantwortung erhalten. Indessen, der Wahrheit getreu zu bleiben, haben 3. Personen solche richtig beantwortet. Vielleicht aber wären sie selbst unter dieser scharfen Frage gewesen.

Ein anderer Candidatus, aber auf einer andern Universität, welcher besonders rühmlich bestanden, konnte auf die ihm zum Scherz vorgelegte letzte Frage nicht antworten, nemlich: ob ein Notarius die Violine spielen dürfe? Weil er gerade dieses Instrument liebte, so fiel ihm diese Frage um so mehr auf. Der heitere Examinant antwortete aber sogleich: „D ja, wenn er sie gelernt hat.“ Diese Ehre zu scherzen, wiederfuhr aber nur denen, welche sich die beste Censur erworben hatten.

---

Ein neuangehender Actuarius hatte in einer Pfändungs-  
Sache, wo einige Ochsen in gerichtliche Verwahrung ge-  
nommen worden, einen Bericht zu concipiren. Weil er es  
nun sehr bedenklich fand, in einem Berichte an seinen  
Durchlauchtigsten Landesherrn, das im gemeinen Leben ge-  
wöhnliche schlechte Wort Ochsen zu brauchen, und doch  
kein anders substituiren konnte; so setzte er bey jeder Erwäh-  
nung im Berichte: sogenannte Ochsen. Er glaubte nehm-  
lich, daß alle Berichte, die im Concept oder in mundo durch  
seine Hände giengen, von seinem Durchlauchtigsten Landes-  
Fürsten in eigner hohen Person durchlesen und beantwortet  
würden. Eben derselbe hielt es für einen grammaticalischen  
Fehler, eine Weibsperson sub poena confessi et convicti  
vorzuladen, certirte auch darüber mit seinem Principal,  
welcher ihn allererst belehrte, daß man solches auf das  
ausgelassene Wort libelli zu ziehen pflege. — Das  
Actum ut supra unter einer Registratur hielt er für den  
größten Beweis ihrer Gültigkeit,

Wie gemeine Leute, besonders Bauern, bey Ablegung der Eyd, will nicht sagen, aus Bösheit, sondern aus Dummheit, zu Werke gehen, davon zeugen, nächst andern Fällen, auch nachfolgende zwei Exempel.

Ein Bauer, der in einem Proceße den Eyd für Gefährde abzulegen hatte, sagte zu einem andern: ich schwör den Haupt = Eyd, aber N. muß für Gepsferde schwören, daß er nicht falsch schwöret, kurz, den Pferde = Eed. (Eyd.)

Ein anderer als Zeuge sollte schwören, daß er in dem angegebenen Jahre gewisse Dienste gethan. Er schwur: daß ich in dem angenehmen Jahre, — nicht doch! sagte der Richter, angegebenen Jahre; Er blieb aber dabey, angenehmen Jahre, bis der Richter mehrmals den eigentlichen Verstand dieses Wortes erklärt hatte.

Daß man auch wohl zusehen müsse, ob der Schwörende die ausgereckten Finger einwärts oder auswärts halte, hat auch die Erfahrung gelehrt, weil sehr viele gemeine Leute den Glauben haben, daß, wenn sie die Finger auswärts gehalten, sie die göttliche Strafe von sich ab- und weggeschworen. — Ueber dergleichen Volksmeinungen könnte man eine eigene Abhandlung schreiben. Daß aber auch selbst diese Ceremonie bey dem Schwören zu sonderbaren Vorfällen Anlaß gebe, davon zeugt nachstehende Anekdote. —

Bev einer großen Recrutirung mußten nehmlich einige Väter schwören, daß sie den Aufenthalt ihrer ausgetretenen Söhne nicht wüßten. Der eine, welcher eine starke  
Fauft

Faust hatte, konnte nicht die drey fordersten Finger in die Höhe strecken, sondern der vierte eingeschlagene zog, wegen Verbindung der Nerven, den dritten hernieder, welchen der Schwörende immer mit der linken Hand in die Höhe richtete. Der Richter fragte endlich: Nun, was macht ihr denn? der Schwörende antwortete: „Je, ich kann Gott den Heiligen Geist nicht erhalten.“ Diese sonderbare Antwort, darüber die andern lachten, und der Ernst der Sache contrastirte hier so gewaltig, daß der Richter, der sonst ein sehr ernsthafter Mann war, alle Fassung brauchen mußte, um den Actum in behöriger Art zu vollziehen.

und die drey fordersten Finger in die Höhe strecken, sondern der vierte eingeschlagene zog, wegen Verbindung der Nerven, den dritten hernieder, welchen der Schwörende immer mit der linken Hand in die Höhe richtete. Der Richter fragte endlich: Nun, was macht ihr denn? der Schwörende antwortete: „Je, ich kann Gott den Heiligen Geist nicht erhalten.“ Diese sonderbare Antwort, darüber die andern lachten, und der Ernst der Sache contrastirte hier so gewaltig, daß der Richter, der sonst ein sehr ernsthafter Mann war, alle Fassung brauchen mußte, um den Actum in behöriger Art zu vollziehen.

und die drey fordersten Finger in die Höhe strecken, sondern der vierte eingeschlagene zog, wegen Verbindung der Nerven, den dritten hernieder, welchen der Schwörende immer mit der linken Hand in die Höhe richtete. Der Richter fragte endlich: Nun, was macht ihr denn? der Schwörende antwortete: „Je, ich kann Gott den Heiligen Geist nicht erhalten.“ Diese sonderbare Antwort, darüber die andern lachten, und der Ernst der Sache contrastirte hier so gewaltig, daß der Richter, der sonst ein sehr ernsthafter Mann war, alle Fassung brauchen mußte, um den Actum in behöriger Art zu vollziehen.

Der bekannte Rabner, weyland satirischen Andenkens,  
ein juristischer Glaubensgenosse, empfahl seinen Colles-  
gen und den Aerzten die goldene Regel:

Dum processus ventilatur,  
et aegrotus aegrotatur,  
studeas accipere!  
nam, processu ventilato  
et aegroto recreato  
nemo curat solvere.

Weil nun die jezige Zeitsitte es für Vedanterey hält, la-  
teinisch zu reden und zu schreiben: so hat ein Rechtsgelehrter  
der, wie er sagt, fürs Haus ein bißchen reimt, diese goldne  
Regel in folgende deutsche Reime gebracht:

Wenn sich noch die Leute zanken  
und die Patienten Franken,  
mußt du auf Bezahlung sehn!  
Denn, wenn man sich nicht mehr zanket,  
der Gesunde dirs nicht danket,  
Kannst du lange mahnen gehn.

---

Ein Gerichtsverwalter auf dem Lande, der von einer Sache mit einer Person nicht zehn Worte sprechen konnte, ohne ein nota bene! einzusprechen, ertheilte einmals in einer geringfügigen, Sechs Thaler betragenden Schuldsache, da der Beklagte die Schuld einräumte, die Bezahlung aber nicht mindern konnte, und viel Redens machte, den Bescheid: „ihr sollt bezahlen, und nota bene! nicht raisonniren.“ Der Schuldner vermochte einen Advocaten zu einer Appellation, deren Eingang ich pour la rareté du fait hersetzen will.

P. P. Cw. etc. haben mir am 17., — in Klagsachen N. N. in barbam ertheilt: ich solle die geklagten Sechs Thaler bezahlen, und nota bene! nicht raisonniren. Nun ist aber dieser Bescheid eben so drollig als widerrechtlich, anerwogen etc., Nach Ausweis der Acten war gar nichts weiter in der Sache gethan worden.

Ein alter Practiker äußerte gegen einen mit ihm verwandten neuangehenden Sachwalter, daß er ihm doch etwas von seiner Arbeit zeigen solle, weil doch ein Anfänger hier und da von einem ältern Practiker etwas profitiren könne. Der junge antwortete: „das glaube ich wohl; allein ich habe Ihnen nur damit nicht beschwerlich fallen wollen, ich will mir aber nächstens diese Freyheit nehmen, Ihnen das Concept meines ersten Notariatsinstruments über einen Geradekauf vorzulegen.“ Uebrigens wußte er sehr genau, daß diese Veranlassung nicht Freundschaft, sondern bloße Neugierde über seine Schriftstellung zum Grunde hatte. Als er mit gedachtem Concepte vor dem practischen Criticker erschien, fiel der Actus folgender Maassen aus:

(der alte Practikus.) „Im Nahmen der hochheiligen Dreyeinigkeit. — Warum nicht Dreyfaltigkeit? Ich und meine Collegen haben von jeher Dreyfaltigkeit geschrieben.“

(der jüngere.) „In der Hauptsache, glaube ich, kömmt es auf eins hinaus. Allein, da mein erster Lehrer mir und meinen Mitschülern das Wort Dreyfaltigkeit verwieß, weil der gemeine Mann sich hierbey gewisse Falten dächte, so habe ich seit dieser Zeit Dreyeinigkeit beybehalten.“

(der Ältere.) „Ihr neuern Herren wollet immer neue Moden haben. Dreyfaltigkeit klingt doch auf alle Fälle erbaulicher und respectabler. Doch, wir wollen weiter gehen! Kund und zu wissen sey hiermit denen daran gelegen, — Ey, Ey! bey Leibe nicht

nicht also! Es muß heißen: denen es zu wissen  
 nöthig, denn da könnte ja jeder kommen, und  
 das Instrument aus Neugierde lesen wollen.  
 Das ist gar ein mächtiger Unterscheid, ob mir,  
 als Interessenten, solches zu wissen nöthig, oder  
 einem Dritten aus Neugierde zu lesen  
 daran gelegen ist. Der Gegner kann aus jedem  
 Worte Gift saugen. *Littera scripta manet,*  
 und — "

(der jüngere, der sich vor der anwesenden Frau und  
 erwachsenen Tochter schämte) „Inconmodiren  
 Sie Sich nicht weiter. Sie versäumen sich  
 über meine Angelegenheiten Ihre eigenen wichti-  
 gen Geschäfte; ich muß sogleich in das Amt ge-  
 hen;“ und damit zog er ihm das Concept aus der  
 Hand, und empfahl sich bestens.

In dem Städtgen ††† lebte vor — Jahren ein Handwerker, der so viel erwarb, als er zum Unterhalt seiner Familie, seiner Frau und einzigen Sohnes, den er nun bald auf sein Handwerk nehmen wollte, nothdürftig brauchte, in einer beneidenswerthen Zufriedenheit. An einem Posttage kam der Herr Pastor loci ohne Urthem in sein Haus, und las ihm eine Zeitungs-Notiz vor, nach welcher ein Legations-Secretair in ††† verstorben, welcher in seinem Testamente einem jungen N. N. von seiner Familie, der sich dem Studiren widmen wolle, die Zinsen eines Capitals von 2000. Gulden zum Stipendio ausgesetzt. Ach! sagte der alte N. N., das ist meines Vaters leiblicher Bruder, den wir lange für todt gehalten haben. Wo ist meine Frau? Wo ist mein Georg? — Dahin war nun die Ruhe dieser Familie, deren alsbald versammelte Freunde die göttliche Schickung bewunderten, und das ganze Comitial-Collegium zu ††† mit lauter N. Nschen Nachkommen besetzt wädhuten. Es wurden Stammbäume gefertigt, Kirchenbücher aufgeschlagen, Attestate ausgestellt, Briefe geschrieben, Testamentsabschriften, Decrete, Reverse und Nachweisungen aller Art hin und her communiciret. Das ganze Städtgen gerieth darüber in Alarm. Der Rath ließ durch einige Deputirte der N. Nschen Familie zu dem großen Glück gratuliren, und sich im Voraus dem jungen künftigen Legationsrath N. N. bestens empfehlen, wenn sie irgend einmal (wie sie sagten) bey dem hohen Reichs-Gerichte zu ††† verklaget werden sollten. — Der Herr Pastor predigte den nächsten Sonntag in verblühten, doch sehr verständlichen Anspielungen, bey Gelegenheit des evangelischen Textes der Lilien auf dem Felde, wie sie wachsen etc. etc. über diesen Vorfall, und machte dann die Anwendung, daß mancher armen Leute Kinder, die nur eigentlich

gentlich Grasblumen worden wären, durch milde Stiftungen reicher Leute zu Lilien aufwüchsen. — Die ganze Kirchfahrt wischte sich die Augen, und der alte N. N. weinte laut. Des Nachmittags wurden Caffeevisiten und Abends Collationen gegeben. Aber diesmal ward an keine andere Stadtneuigkeit gedacht, als an das Stipendium und den künftigen Reichsrath. Nicht einmal die neue Haube der Frau Bürgermeisterin bemerkte man. — Ein bald verlaufenes Vierteljahr und die angefeuerte Thätigkeit der Testaments-Executoren brachte die Sache aufs Reine, weil an der Legitimation und dem animo studendi nichts auszusetzen war. Die N. N'schen Freunde sahen insgesamt ein, daß Georg studiren, und, weil noch nie aus einem Theologen oder Mediciner ein Reichshofrath worden, ein Jurist werden müßte. — Wer hätte auch einem so außerordentlichen Berufe, einer so sichtbaren Bestimmung zum Juristen widerstehen können? —

Man hat aber erfahren, daß George N. nur als Schöpfer eines hochadelichen Ritterguthes verstorben.

(\*) Diese Anekdote ist aus einem zum Drucke fertig liegenden Manuscripte: Ueber die Bestimmung zum Studiren in allen drey Facultäten, worinnen mit Widerlegung des alten Sages:

Dat Galenus opes, dat Iustinianus honores,  
Muneris et sacri Praesul utroque valet.

die unsern Zeiten angemessene Erfahrung:

Nec Galenus opes, nec Iustinianus honores  
Attribuit. Modice talia pastor habet.

ausgeführt wird, entlehnt worden. Kommt es mit dem  
 Archiv zur Fortsetzung, so werde ich vielleicht das juristische  
 Fach inferren, von dem auch der Leser das auf dem Titel  
 befindliche Motto wahr befinden wird:

**Multa quilibet cogitans inveniet!**



### Druckfehler.

Seite 3 Zeile 28 gefreyten statt gefugten  
— 46 — 9 Servin, statt Serrin,  
— 73 — 3 *sicc.*, statt *secc.*

---

Verzeichnis

1. Ein Exemplar des Buches  
2. Ein Exemplar des Buches  
3. Ein Exemplar des Buches

## Druckfehler.

Auf dem Titelblatte Nov. 111. statt III.

In der Vorrede S. 1 Z. 20 dermaligen Professors der  
Rechte

ebendasselbst S. 3 ist Piraval statt Pitaral

Im Werke selbst S. 3. Z. 28 gefreyeten statt gefugten

S. 46 Z. 9 Serrin statt Serrin

S. 73 Z. 3 *sicc* statt *secc*.

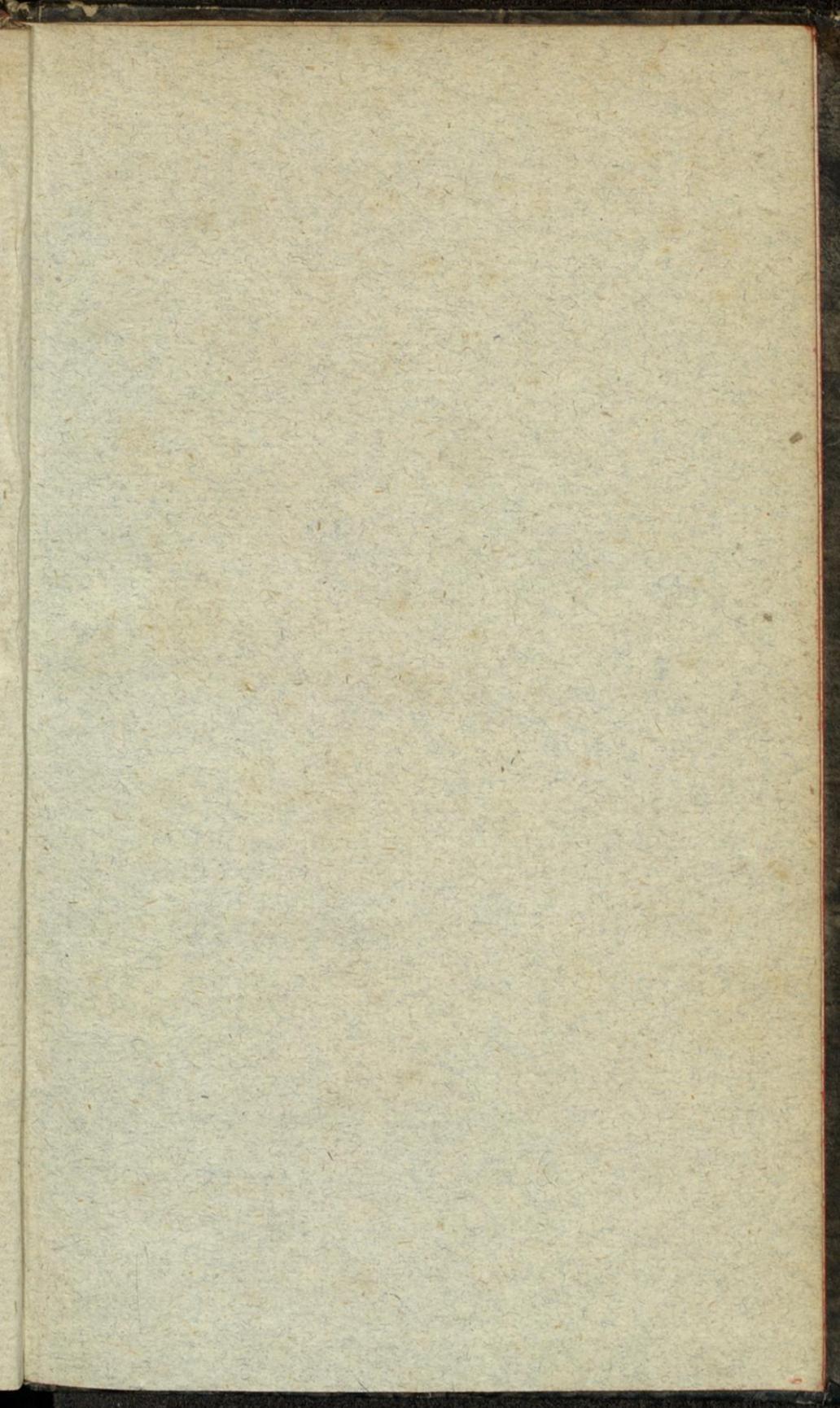
S. 174 in der dritten französischen Strophe ist die vierte Zeile  
ausgelassen: *Certes; il fait beau voir.*

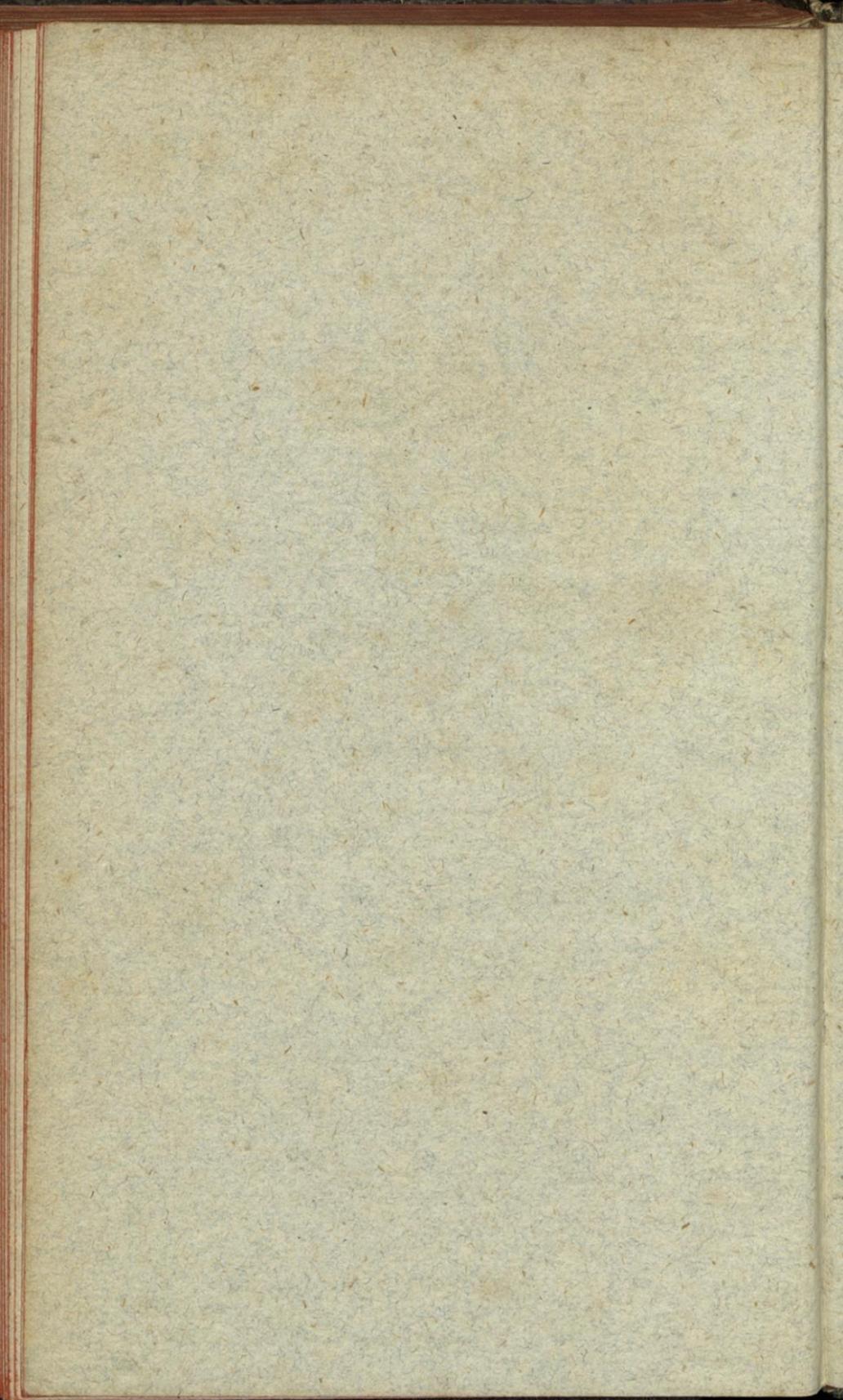
S. 184 Z. 2 und ich brach lieber 10. statt leider

— 201 Z. 12 ist zu lesen: den Bescheid in barbam er-  
theilet.

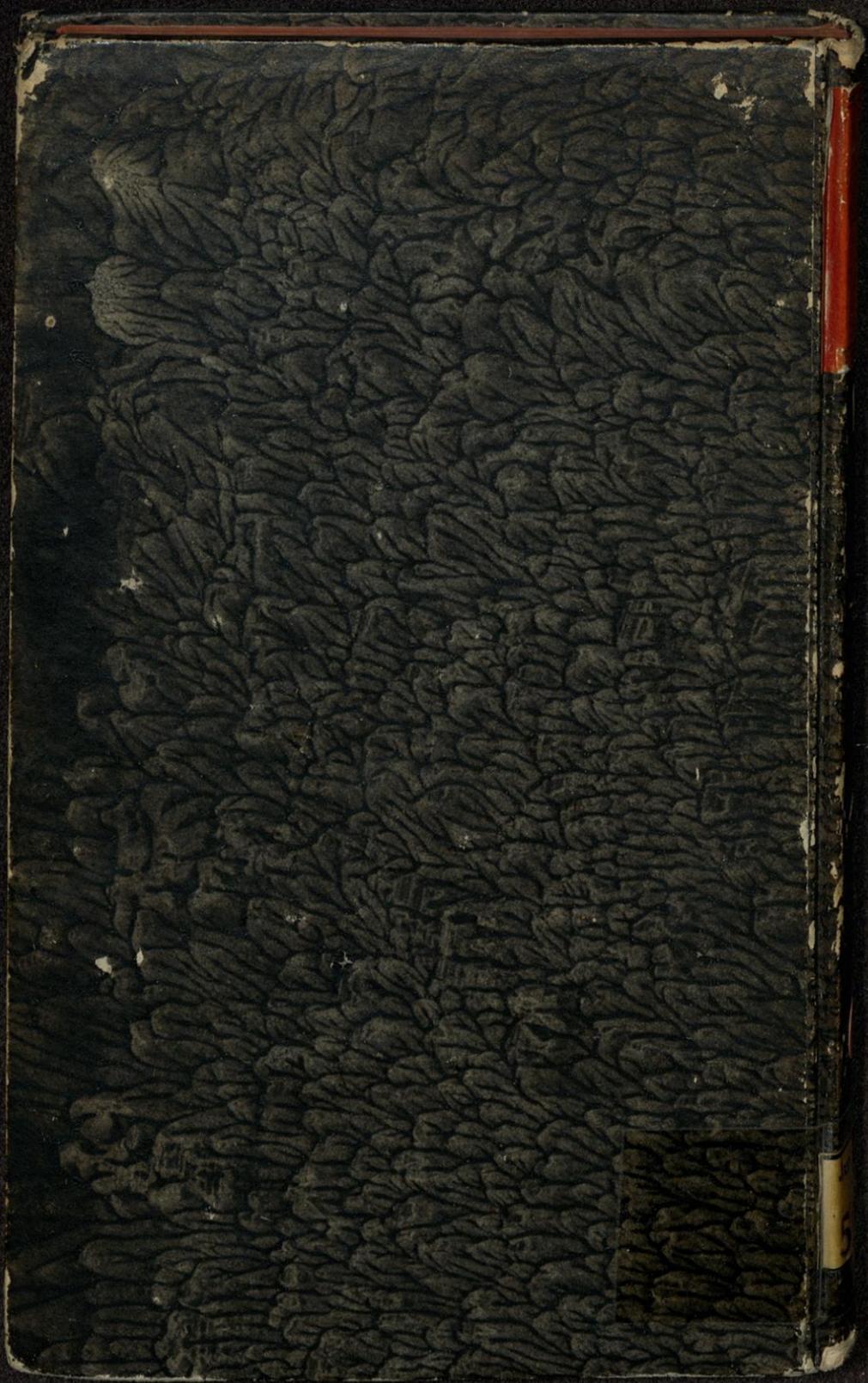
---







Sur. Varia 54.





**QpCARD** 201

© SUB GÖTTINGEN/GDZ